Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 22.10.2018

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 1
Kapitel I	

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

1 Allgemeine Vorschriften

1.1 Anwendungsbereich

1.1.1 Die von der Eurex Clearing AG bereitgestellten und unterhaltenen Verfahren für das Clearing der in Ziffer 1.1.2 genannten Transaktionen (die "Clearing-Verfahren") werden auf der Grundlage einer Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied, und/oder auf der Grundlage einer oder mehrerer Clearing-Vereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG, dem betreffenden Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied (wie in Ziffer 1.1.5 definiert) bzw. einem Registrierten Kunden (wie in Ziffer 1.1.6 definiert) in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 - 4 beigefügten Form, (im Falle einer Clearing-Vereinbarung mit einem Inhaber einer Speziellen Darlehens-Lizenz) in der als Anhang 6 beigefügten Form und (im Falle einer Clearing-Vereinbarung mit einem Inhaber einer Speziellen Repo-Lizenz) in der als Anhang 5 beigefügten Form, oder in einer oder mehreren Clearing-Vereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG, einem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (wie in Ziffer 2.3.1 definiert) und einem OTC-IRS-FCM-Kunden (wie in Abschnitt 5 Ziffer 1.2 definiert) in der als Anhang 9 beigefügten Form, oder in einer oder mehreren Clearing-Vereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG, einem Clearing-Agenten (wie in Abschnitt 6 Ziffer 1.1 definiert) und einem Basis-Clearing-Mitglied (wie in Ziffer 1.1.4 definiert) in der als Anhang 10 beigefügten Form, jeweils unter Einbeziehung der Clearing-Bedingungen (jeweils eine "Clearing-Vereinbarung") durchgeführt. Die von der Clearing-Vereinbarung erfassten Transaktionsarten können durch Abschluss eines Nachtrags zu der jeweiligen Clearing-Vereinbarung erweitert werden.

[...]

[...]

1.1.3 Ausschließlich Unternehmen, denen die Eurex Clearing AG eine Clearing-Lizenz (wie in Ziffer 2.1 definiert) erteilt hat, oder die FCM-Clearing-Mitglieder (wie in Ziffer 6 definiert)

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 2
Kapitel I	

sind (jeweils ein "Clearing-Mitglied"), Unternehmen, die gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen als OTC-IRS-FCM-Kunde (wie in Abschnitt 5 Ziffer 1.2 definiert) zugelassen worden sind, Unternehmen die gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen als Basis-Clearing-Mitglied (wie in Ziffer 1.1.4 definiert) zugelassen worden sind, sowie, gemäß Abschnitt 3, Interim-Teilnehmer sind berechtigt, direkt am Clearing von Transaktionen teilzunehmen. FCM-Clearing-Mitglieder nehmen ausschließlich am Clearing vorbehaltlich und nach Maßgabe der FCM-Clearing-Bestimmungen (wie in Ziffer 6 definiert) teil; dementsprechend und soweit dies nicht anderweitig in diesen Clearing-Bedingungen bezeichnet ist, enthalten Bezugnahmen in den Clearing-Bedingungen (mit Ausnahme des ersten Satzes dieser Ziffer 1.1.3) auf "Clearing-Mitglied" keine Bezugnahmen auf ein FCM-Clearing-Mitglied. Ein Clearing-Mitglied, das nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika (oder einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika) rechtlich aufgesetzt ist und seinen Hauptsitz dort hat und dem eine Clearing-Lizenz für OTC-Zinsderivate-Transaktionen erteilt wurde, wird als "OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied" bezeichnet. Soweit dies nicht anderweitig bezeichnet ist, enthalten Bezugnahmen auf "Clearing-Mitglied" in Abschnitt 1 und 2, Kapitel VIII und Anhang 9-1 auch Bezugnahmen auf ein "OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied" bzw. "OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied". [...]

1.1.4 Direkte Kunden eines Clearing-Mitglieds, die am Clearing teilnehmen dürfen, umfassen jede der folgenden Arten von Kunden (jeder ein "**Direkter Kunde**"):

[...]

(3) einen Spezifizierten Kunden gemäß Ziffer 1.1.4110; sowie

[...]

Die Regelungen zur Interim-Teilnahme in Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 11.1, die US-Clearingmodell-Bestimmungen und die Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen bleiben unberührt. [...]

[...]

1.1.7 [...]

(5) Falls der Registrierte Kunde oder das Basis-Clearing-Mitglied ein (i) unit trust in Form eines authorised unit trust scheme in England und Wales (wie in Section 237 des Financial Services and Markets Act definiert), (ii) ein gemäß dem Irish Unit Trusts Act 1990 in Irland er-richteter unit trust oder (iii) ein als mutual fund operierender unit trust gemäß dem Cayman Islands Mutual Funds Law (2013 Revision) (jeweils ein "Unit Trust") ist, der durch einen Bevollmächtigten Manager handelt, handelt der Bevollmächtigte Manager als Treuhänder dieses Unit Trust, und die Clearing-Vereinbarung und jede Transaktion ist entsprechend auszulegen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 3
Kapitel I	

1.1.8 [...]

1.1.9 Ein OTC-IRS-FCM-Kunde kann nur eine Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 9 beigefügten Form mit einem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG abschließen.

[...]

1.1.1110 Ein Unternehmen (einschließlich, vorbehaltlich Absatz (2), eines Bevollmächtigter Manager, eines Betreffender Fonds oder eines Betreffendes Fonds-Segment), das (i) ein direkter Kunde eines Clearing-Mitglieds ist (mit Ausnahme eines Nicht-Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden), für das das Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG die Information über den Spezifizierten Kunden zur Verfügung gestellt hat und das nicht von der Eurex Clearing AG aufgrund ihrer Compliance-Prüfungen zurückgewiesen wurde oder (ii) ein FCM-Kunde (wie in Kapitel I Ziffer 1.1.9 der FCM-Bestimmungen (wie in Ziffer 6 definiert)) ist, ist ein "Spezifizierter Kunde". FCM-Kunden nehmen ausschließlich am Clearing vorbehaltlich und nach Maßgabe der FCM-Clearing-Bestimmungen (wie in Ziffer 6 definiert) teil; dementsprechend und soweit dies nicht anderweitig in diesen Clearing-Bedingungen bezeichnet ist, enthalten Bezugnahmen in den Clearing-Bedingungen (mit Ausnahme des ersten Satzes dieser Ziffer 1.1.10) auf "Spezifizierte Kunden" keine Bezugnahmen auf einen FCM-Kunden. Ein Spezifizierter Kunde hat kein Vertragsverhältnis mit der Eurex Clearing AG und ist nicht verpflichtet, eine Clearing-Vereinbarung abzuschließen.

[...]

1.2 Clearing-Verfahren

1.2.1 Allgemeines

- (1) [...]
 - (a) [...]
 - (b) entweder

- (cc) auf der Grundlage der in Abschnitt 4 dieser Allgemeinen Bedingungen aufgeführten Individual-Clearingmodell-Bestimmungen für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen (die "ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen"), oder
- (dd) auf der Grundlage der in Abschnitt 5 dieser Allgemeinen Bedingungen aufgeführten US-Clearingmodell-Bestimmungen (die "US-Clearingmodell-Bestimmungen"), oder

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 4
Kapitel I	

(eedd) auf der Grundlage der in Abschnitt 6 dieser Allgemeinen Bedingungen aufgeführten Basis-Clearing-Mitglied- Bestimmungen (die "Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen"); sowie

[...]

- (2) Im Falle eines Widerspruchs zwischen (i) den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und (ii) den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen gehen die Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, die ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, die US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. die Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen und den Besonderen Clearing-Bestimmungen gehen die Besonderen Clearing-Bestimmungen vor.
- (3) Die Clearing-Bedingungen beinhalten Regelungen für (i) das Rechtsverhältnis zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied, (ii) das Rechtsverhältnis zwischen dem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden, (iii) das Rechtsverhältnis zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden sowie für (iviii) das Rechtsverhältnis zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied, die jeweils im Einklang mit den folgenden Grundsätzen stehen:

[...]

(f) Sofern dies in den US-Clearingmodell-Bestimmungen so vorgesehen ist, unterliegen alle Rechte und Pflichten der Eurex Clearing AG und eines OTC-IRS-FCM-Kunden aus und in Bezug auf deren gemeinsame unter einer Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 9 beigefügten Form abgeschlossene OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen derselben OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (nachfolgend ebenfalls jeweils als eine "Grundlagenvereinbarung" bezeichnet) gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen.

(gf) [...]

1.2.2 Abschluss und Übertragung von Transaktionen

Transaktionen gemäß diesen Clearing-Bedingungen werden gemäß dieser Ziffer 1.2.2 abgeschlossen und können gemäß dieser Ziffer 1.2.2 übertragen werden. Der Abschluss von Markttransaktionen und OTC Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und einem Basis-Clearing-Mitglied unterliegt jedoch ausschließlich den Basis-Clearing-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 5
Kapitel I	

Mitglied-Bestimmungen, und der Abschluss von OTC Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und einem OTC-IRS-FCM-Kunden unterliegt ausschließlich den US-Clearingmodell- Bestimmungen.

[...]

(5) Übertragung von Transaktionen

[...]

(g) Die Unterabsätze (d) bis (f) finden auf Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen keine Anwendung. Für Übertragungen von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen gelten die US-Clearingmodell-Bestimmungen.

[...]

1.2.3 Kategorien von Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, Bezug zu Transaktionen mit Nicht-Clearing-Mitgliedern und Registrierten Kunden

[...]

(4) Diese Ziffer 1.2.3 findet in Bezug auf Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und einem OTC-IRS-FCM-Kunden und auf Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen keine Anwendung.

1.2.4 Einzelne Begriffsbestimmungen und Auslegung

[...]

(3) Für die Begriffe "Margin" und "Variation Margin", "Proprietary Margin" und "Proprietary Variation Margin" sowie "Omnibus Margin" und "Omnibus Variation Margin" gelten die in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführten, für die Begriffe "Segregierte Margin" und "Segregierte Variation Margin" die in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführten Definitionen, für die Begriffe "Margin" oder "Variation Margin" (wie jeweils in den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen definiert) gelten die in den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen aufgeführten Definitionen, für den Begriff "OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin" gilt die in den US-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführte Definition und für die Begriffe "Basis-Clearing-Mitglied Margin" und "Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin" gelten die in den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen aufgeführten Definitionen, mit der Maßgabe, dass in den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und in den Besonderen Clearing-Bestimmungen (i) der Begriff "Margin" die Begriffe "Proprietary Margin", "Omnibus Margin", "Segregierte Margin", "Margin" (wie in den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen definiert), "OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin" bzw. "Basis-Clearing-Mitglied-Margin" und (ii) der Begriff "Variation Margin" die Begriffe "Proprietary Variation Margin"

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 6
Kapitel I	

und "Omnibus Variation Margin", "Segregierte Variation Margin", "Variation Margin" (wie in den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen definiert) bzw. "Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin" umfasst, sofern der jeweilige Sachzusammenhang dies erlaubt oder erfordert.

[...]

[...]

1.2.6 Vorgeschriebene Geschäftszeiten

Clearing-Mitglieder, Clearing-Agenten, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder sind verpflichtet sicherzustellen, dass sie an Geschäftstagen (im Fall von Clearing-Mitgliedern und Clearing-Agenten von 7:00 Uhr bis 23:30 Uhr MEZ) zur Durchführung Clearing-bezogenen Geschäfts, insbesondere zur Prüfung von Reports und Mitteilungen gemäß Ziffer 4.6 bereit sind.

[...]

1.2.7 Regelungen zu Pflichtverletzungen

Die Clearing-Bedingungen enthalten Bestimmungen hinsichtlich der Nichterfüllung oder Verletzung von Pflichten seitens des Clearing-Mitglieds, des Clearing-Agenten, des OTC-IRS-FCM-Kunden, des Basis-Clearing-Mitglieds oder der Eurex Clearing AG (die "Regelungen hinsichtlich Pflichtverletzungen").

Die Regelungen hinsichtlich Pflichtverletzungen umfassen (i) in Bezug auf ein Clearing-Mitglied (mit Ausnahme eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds in Bezug auf eine OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion) die Ziffern 6 und 7 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 6 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 7 und Ziffer 14 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Ziffer 8 bis Ziffer 11 und Ziffer 13 der ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, (ii) in Bezug auf ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied hinsichtlich OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, die Ziffern 6 und 7 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen sowie die Ziffern 1.6.10, 7, und 8 der US-Clearingmodell-Bestimmungen, (iii) in Bezug auf einen OTC-IRS-FCM-Kunden, die Ziffer 9 der US-Clearingmodell-Bestimmungen, (ivii) in Bezug auf einen Clearing-Agenten, die Ziffer 11 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen, (viii) in Bezug auf ein Basis-Clearing-Mitglied, die Ziffer 10 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen, und (ivi) in Bezug auf die Eurex Clearing AG, die Ziffer 9 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen, sowie jeweils die diesbezüglichen besonderen Regelungen in den Besonderen Clearing-Bestimmungen.

1.2.8 Abtretungsverbot

Sofern in den Clearing-Bedingungen nicht anders geregelt, ist die Abtretung von Ansprüchen und Rechten aus Transaktionen, die auf einer bestimmten

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 7
Kapitel I	

Grundlagenvereinbarung beruhen, durch das jeweilige Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, Registrierten Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden oder Basis-Clearing-Mitglied ausgeschlossen.

Die Eurex Clearing AG wird ihre Ansprüche und Rechte gegenüber einem Clearing-Mitglied, einem Nicht-Clearing-Mitglied, einem Registrierten Kunden, einem OTC-IRS-FCM-Kunden oder einem Basis-Clearing-Mitglied aus Transaktionen, die auf einer bestimmten Grundlagenvereinbarung beruhen, nicht abtreten, sofern nicht eine solche Abtretung zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen notwendig ist.

[...]

1.3 Aufrechnung

1.3.1 Aufrechnung von Forderungen zwischen dem Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG

Sofern in den jeweiligen Besonderen Clearing-Bestimmungen, Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, US-Clearingmodell-Bestimmungen oder Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen nichts Abweichendes vorgesehen ist, ist die Eurex Clearing AG jederzeit berechtigt, ihre Forderungen gegenüber einem Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied mit Forderungen dieses Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß den nachstehenden Regelungen aufzurechnen.

[...]

(1) Aufrechnungsverfahren innerhalb von Grundlagenvereinbarungen

(a) Aufrechnung von Geldforderungen

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, ihre Geldforderungen aus einer bestimmten Grundlagenvereinbarung-(mit Ausnahme von OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarungen) gegen Geldforderungen eines Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds aus dieser Grundlagenvereinbarung aufzurechnen, jeweils mit Ausnahme von Forderungen aus Wertpapiertransaktionen, die Geldforderungen sind, und Restzahlungsansprüchen (wie jeweils im nachstehenden Absatz (b) definiert).

- (b) [...]
- (2) [...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 8
Kapitel I	

1.3.2 Aufrechnung von Forderungen zwischen einem Clearing-Mitglied und seinem Nicht-Clearing-Mitglied, <u>bzw.</u> Registrierten Kunden <u>bzw. OTC-IRS-FCM-Kunden</u> und zwischen einem Clearing-Agenten und seinem Basis-Clearing-Mitglied

Sofern die Clearing-Bedingungen nichts Abweichendes vorsehen, kann (i) das Clearing-Mitglied mit seinem Nicht-Clearing-Mitglied, bzw. seinem Registrierten Kunden bzw. OTC-IRS-FCM-Kunden und (ii) ein Clearing-Agent mit seinem Basis-Clearing-Mitglied spezielle Aufrechnungsvereinbarungen treffen.

1.4 Abwicklung von Transaktionen

[...]

1.4.1 Zahlung von Geldbeträgen

[...]

(7) Die gemäß dieser Ziffer 1.4.1 vom Clearing Mitglied erteilten, auf eine oder mehrere Clearing-Lizenz(en) bezogenen Einzugsermächtigungen kann das Clearing-Mitglied nur widerrufen, wenn das Clearing-Mitglied zugleich diese Clearing-Lizenz(en) kündigt. Hat das Clearing-Mitglied einen solchen Widerruf und eine solche Kündigung erklärt, werden dieser Widerruf von Abbuchungsaufträgen und die Kündigung der betreffenden Clearing-Lizenz(en) erst nach Aufhebung, Glattstellung oder Erfüllung aller Transaktionen des Clearing-Mitglieds (sowie, im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, aller Transaktionen seiner OTC-IRS-FCM-Kunden) in der/den jeweiligen Transaktionsart(en) wirksam. Endet eine Clearing-Lizenz aus sonstigen Gründen, enden alle darauf bezogenen Einzugsermächtigungen, wobei sich die Wirksamkeit der Beendigung nach Maßgabe des vorhergehenden Satzes bestimmt.

[...]

[...]

1.4.5 FX Störung

Wenn eine FX Störung eingetreten ist und andauert, und

- eine Zahlung der Eurex Clearing AG an ein Clearing-Mitglied, einen OTC-IRS-FCM-Kunden oder ein Basis-Clearing-Mitglied in einer anderen Währung als Euro fällig ist oder fällig wird und
- (ii) [...],

dann ist die Eurex Clearing AG berechtigt, nachdem sie etwaige mögliche alternative Maßnahmen in Betracht gezogen hat, ihre Zahlungsverpflichtung in der Nicht-Verfügbaren Währung durch Zahlung eines entsprechenden Betrags in Euro an das

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 9
Kapitel I	

Clearing-Mitglied, den OTC-IRS-FCM-Kunden oder das Basis-Clearing-Mitglied zu erfüllen.

[...]

Eine FX Störung kann selbst dann vorliegen, wenn nur ein einzelnes Clearing-Mitglied, ein OTC-IRS-FCM-Kunde, ein einzelnes Basis-Clearing-Mitglied (z.B. im Falle einer Leistungsstörung) oder eine Gruppe von Clearing-Mitgliedern, OTC-IRS-FCM-Kunden oder Basis-Clearing-Mitgliedern betroffen ist, sofern eines bzw. einer der unter (a) bis (c) beschriebenen Ereignisse oder Umstände eingetreten ist. Der bloße Ausfall eines Clearing-Mitglieds, OTC-IRS-FCM-Kunden oder Basis-Clearing-Mitglieds stellt keine FX Störung dar.

[...]

1.6 Zusätzlich überwachte Risiken und Risikoreduzierungsmaßnahmen

In Bezug auf ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied umfassen Bezugnahmen in dieser Ziffer 1.6 auf Transaktionen des Clearing-Mitglieds auch OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, auf die sich die OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds bezieht. Bezugnahmen in dieser Ziffer 1.6 auf Clearing-Mitglieder erfassen je nach Fall auch in ihrer Funktion als Clearing-Agenten handelnde Clearing-Mitglieder.

[...]

1.7 Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen in Bezug auf Clearing-Vereinbarungen

1.7.1 Bei seinem Abschluss einer Clearing-Vereinbarung sichert jedes Clearing-Mitglied, jeder Clearing-Agent, jedes Nicht-Clearing-Mitglied, jeder Registrierte Kunde, jeder OTC-IRS-FCM-Kunde, jedes Basis-Clearing-Mitglied, jeder Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz sowie jeder Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz, einzeln und nicht gesamtschuldnerisch im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens in Bezug auf sich selbst gegenüber der Eurex Clearing AG zu und gewährleistet, dass

[...]

1.7.2 Bei Abschluss seiner Clearing-Vereinbarung sichert darüber hinaus jedes Clearing-Mitglied, jeder Clearing-Agent bzw. jedes Basis-Clearing-Mitglied im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu und gewährleistet, dass es berechtigt ist, alle Vermögensgegenstände (einschließlich und ohne Beschränkung auf Eligible Margin-Vermögenswerte, Wertpapiersicherheiten und Darlehenspapiere), die es gemäß der Clearing-Vereinbarung (einschließlich, im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, gemäß seiner OTC-IRS-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 10
Kapitel I	

FCM-Clearing-Mitglied-Garantie in Bezug auf die Verpflichtungen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden) zu verpfänden oder zu übertragen verpflichtet ist, frei von Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen zu verpfänden bzw. volles rechtliches und wirtschaftliches Eigentum daran zu übertragen und dass der Übertragungsempfänger mit einer solchen Übertragung alle Rechte und Vermögenspositionen an den betreffenden Vermögensgegenständen frei von solchen Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen (auch wenn diese aufgrund gesetzlicher Regelungen, eines gesetzlichen oder anderen Treuhandverhältnisses entstehen), mit Ausnahme von gesetzlichen Treuhandverhältnissen gemäß des Client Assets Sourcebook in Bezug auf ECM CASS-Transaktionen (wie in Abschnitt 2 Unterabschnitt D Ziffer 2 definiert) oder ICM SK CASS-Transaktionen (wie in Abschnitt 4 Ziffer 14 definiert), erwirbt.

1.7.3 Zusätzliche Zusicherungen und Pflichten

- (1) [...]
- (2) Zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 oder (falls es sich um ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied handelt) als Anhang 9 beigefügten Form sichert jedes OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied, einzeln und nicht gesamtschuldnerisch im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu und gewährleistet, dass:

[...]

1.7.4 Jedes Clearing-Mitglied, jeder Clearing-Agent, jedes Nicht-Clearing Mitglied, jeder Registrierte Kunde, jeder OTC-IRS-FCM-Kunde und jedes Basis-Clearing-Mitglied vereinbart mit der Eurex Clearing AG, dass es/er die in Ziffer 1.7.1 bis 1.7.3 aufgeführten Zusicherungen und Gewährleistungen (soweit diese für dieses oder diesen anwendbar sind) mit Bezug auf die dann vorliegenden Fakten und Umstände gegenüber der Eurex Clearing AG immer dann wiederholt, wenn die betreffende Clearing-Vereinbarung abgeändert wird oder es/er (oder im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds oder Clearing-Agenten, einer seiner OTC-IRS-FCM Kunden bzw. eines seiner Basis-Clearing-Mitglieder) eine Transaktion abschließt, Margin oder Variation Margin überträgt oder diesbezüglich Eligible Margin-Vermögenswerte oder solchen Eligiblen Margin-Vermögenswerten gleichwertige Vermögensgegenstände liefert.

[...]

1.7.6 Eurex Clearing AG sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber dem Clearing-Mitglied, dem Clearing-Agenten, dem Nicht-Clearing Mitglied, dem Registrierten Kunden, dem OTC-IRS-FCM-Kunden und dem Basis-Clearing-Mitglied zu und gewährleistet, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses der Clearing-Vereinbarung:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 11
Kapitel I	

[...]

1.7.7 Die Eurex Clearing AG wird das Clearing-Mitglied oder den Clearing-Agenten und das Basis-Clearing-Mitglied unverzüglich informieren, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass eine Zusicherung oder Gewährleistung gemäß Ziffer 1.7.6 nicht mehr zutreffend ist. Jedes Clearing-Mitglied, jeder Clearing-Agent, jedes Nicht Clearing-Mitglied, jeder Registrierte Kunde, jeder OTC-IRS-FCM-Kunde, jedes Basis-Clearing-Mitglied, jeder Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz und Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz wird die Eurex Clearing AG unverzüglich informieren, wenn es/er davon Kenntnis erlangt, dass eine seiner Zusicherungen oder Gewährleistungen gemäß Ziffer 1.7 nicht mehr zutreffend ist.

[...]

- 2 Clearing-Mitglieder
- 2.1 Clearing-Lizenz

2.1.1 Erteilung einer Clearing-Lizenz

- (3) Eine Clearing-Lizenz wird bei Abschluss einer Clearing-Vereinbarung oder bei einer entsprechenden Änderung einer bereits bestehenden Clearing-Vereinbarung für die betreffende Transaktionsart erteilt. Für Inhaber einer entsprechenden Clearing-Lizenz (einschließlich OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder und Clearing-Agenten), deren Nicht- Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder sowie Interim-Teilnehmer (falls anwendbar) gilt Kapitel I sowie das Kapitel für die jeweilige Transaktionsart sowie sämtliche Verweise aus diesem Kapitel in andere Kapitel oder Anhänge der Clearing-Bedingungen.
- (4) Wie in der jeweiligen Clearing-Vereinbarung näher geregelt, wird eine Clearing-Lizenz entweder als General-Clearing-Lizenz (eine "General-Clearing-Lizenz") oder als Direkt-Clearing-Lizenz (eine "Direkt-Clearing-Lizenz") erteilt. Sofern in den jeweiligen Besonderen Clearing-Bestimmungen nicht anders vorgesehen, ist der Inhaber einer General-Clearing-Lizenz (ein "General-Clearing-Mitglied") (i) zum Clearing von Eigentransaktionen, Kundentransaktionen oder in Bezug auf OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieder, von Eigentransaktionen und, wenn das OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist, auch von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen und (ii) als Clearing-Agent zur Teilnahme am Clearing von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen, berechtigt. Der Inhaber einer Direkt-Clearing-Lizenz (ein "Direkt-Clearing-Mitglied") ist zum Clearing von Eigentransaktionen, UDK-Bezogenen Transaktionen, RK-Bezogenen Transaktionen, die sich auf Transaktionen von

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 12
Kapitel I	

mit dem Direkt-Clearing-Mitglied verbundenen Nicht-Clearing-Mitgliedern beziehen, berechtigt.

[...]

[...]

2.3 Besondere Bestimmungen und zusätzliche weiterbestehende Verpflichtungen für OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieder

Die allgemeinen Anforderungen für Clearing-Lizenzen gemäß Ziffern 2.1.2 Absätze (2) (a) (ee), (2) (d) und (2) (e), (3) (b), (3) (c) und (3) (d), (5) (a) bis (d) und (g), (6), (7) und (8) und die weiterbestehenden Verpflichtungen gemäß Ziffer 2.2 gelten auch für Antragsteller, die die Teilnahme am Clearing als OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied (einschließlich als OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied) beantragen. Weiterhin gelten in Bezug auf diese Antragsteller die folgenden Vorschriften dieser Ziffer 2.3.

2.3.1 Besondere Anforderungen und Vorschriften für OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieder

- (1) [...]
- (2) Falls der Antragsteller für eine Clearing-Lizenz für die Teilnahme am Clearing als OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied beabsichtigt, OTC-Zinsderivat-Transaktionen für Kunden zu clearen, muss der Antragsteller als "futures commission merchant" (wie in dem CEA definiert) bei der CFTC registriert sein. Eine solche Clearing-Lizenz kann nur für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen gewährt werden, hinsichtlich derer das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied als Agent für OTC-IRS-FCM-Kunden (wie unter den US-Clearingmodell-Bestimmungen definiert) gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen handelt (jedes OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied, das als futures commission merchant registriert ist und eine Clearing-Lizenz für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen als Agent für OTC-IRS-FCM-Kunden hält, ist ein "OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied").
- (32) Ein OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied, das kein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist, kann nur am Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen teilnehmen, die Eigentransaktionen dieses OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieds sind. Ein OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied, das zugleich ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist, kann zusätzlich am Clearing als Agent für OTC-IRS-FCM-Kunden (wie in Absatz (2) beschrieben) teilnehmen.

(43) [...]

(54) Ungeachtet der Verpflichtungen des OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieds, die sich aus sonstigen Abschnitten der Clearing-Bedingungen ergeben, stellt das OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied sicher, dass es über eine angemessene operationelle Leistungsfähigkeit verfügt, um seine Verpflichtungen aus der Teilnahme am Clearing

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 13
Kapitel I	

bei der Eurex Clearing AG zu erfüllen, einschließlich (aber nicht beschränkt hierauf): (i) die Fähigkeit, das erwartete Volumen bzw. den erwarteten Wert an Transaktionen, die durch das OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied gecleart werden (einschließlich der Transaktionen, die als OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gecleart werden sellen), innerhalb des erforderlichen Zeitrahmens zu bearbeiten (unter Berücksichtigung von Stoßzeiten und Stoßtagen), (ii) die Fähigkeit, jede Sicherheiten-, Zahlungs- und Lieferverpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG zu erfüllen, und (iii) die Fähigkeit am Default Management-Prozess gemäß der Ziffer 7.5 teilzunehmen (im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds vorbehaltlich der US-Clearingmodell-Bestimmungen).

- (65) Anstelle der Konten gemäß Ziffer 2.1.2 Abs. (4) verfügt der Antragsteller über die folgenden Konten (soweit anwendbar):
 - (a) Wertpapierdepotkonten Wertpapierdepotkonto:

(aa) in Bezug auf das Clearing von Eigentransaktionen: eEin Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG in Bezug auf das Clearing von Eigentransaktionen;

(bb) in Bezug auf das Clearing von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen und für Zwecke der Bestellung von Pfandrechten an Wertpapieren, die Bestandteil der OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin sind, zugunsten der Eurex Clearing AG gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen: ein Wertpapierdepotkonto oder -unterdepotkonto (einschließlich jeder Teilmenge von Wertpapieren, die auf einem Konto gebucht und durch eine bestimmte Kundenkennung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß Ziffer 3.4 der US-Clearingmodell-Bestimmungen identifiziert sind) bei der Clearstream Banking AG für jeden OTC-IRS-FCM-Kunden, auf das sich die Pfandrechte in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen beziehen (jedes dieser Konten, Unterkonten oder Teilmengen, identifiziert durch eine gemeinsame Kundenkennung ist ein "OTC-IRS-FCM-Kunden-Pfanddepot").

Der Antragsteller ist nicht verpflichtet, <u>ein Wertpapierdepotkonten</u>
<u>Wertpapierdepotkonto ge</u>mäß <u>diesem</u> Absatz (65) (a) <u>(aa) und (bb)</u> zu unterhalten, sofern er Margin ausschließlich in Form von Geld liefert.

- (b) Geldkonten:
 - (aa) für Geldzahlungen in Euro: ein RTGS-Konto für Zahlungen im Zusammenhang mit Eigentransaktionen und im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds ein weiteres RTGS-Konto für Zahlungen im Zusammenhang mit OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen der OTC-IRS-FCM-Kunden des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds; und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 14
Kapitel I	

(bb) [...],

(zusammen mit allen anderen in den Besonderen Clearing-Bedingungen vorgesehenen Geldkonten die "OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied-Geldkonten").

Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag die Nutzung von nach diesem Absatz (65) (b) erforderlichen Geldkonten bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank gestatten.

2.3.2 Zusätzliche weitergehende Verpflichtungen für OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieder

- (1) [...]
- (2) Ein OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 17 Tagen nach Ende jeden Kalendermonats Berichte über dessen finanzielle Lage an die Eurex Clearing AG zu übermitteln. Ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied übermittelt eine Kopie des CFTC-Formulars "1-FR-FCM" um diese Anforderung zu erfüllen, das gemäß der Vorschrift 17 C.F.R. § 1.18 ausgefüllt wurde.

"C.F.R." bezeichnet den US Code of Federal Regulations.

[...]

- (7) Ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist verpflichtet (soweit dies nach anwendbarem Recht zulässig ist), der Eurex Clearing AG sämtliche Informationen über die Clearing-Dienstleistung, die das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gegenüber seinen OTC-IRS-FCM-Kunden erbringt, zu übermitteln, die die Eurex Clearing AG in zumutbarer Weise verlangen kann, einschließlich der folgenden Informationen:
- (i) jede OTC-IRS-FCM-Kunden-Clearing-Vereinbarung, die zwischen dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden abgeschlossen wurde, und
- (ii) in Bezug auf jeden OTC-IRS-FCM-Kunden Unterlagen über die Aufzeichnung von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen in den unterschiedlichen Konten des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds (für jeden Geschäftstag), die Geschäftsinformationen der OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, sowie die Margin-Sicherheiten (einschließlich Überschussmargin (falls vorhanden)), die in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen verbucht sind.

[...]

2.5 Besondere Bestimmungen und zusätzliche weiterbestehende Verpflichtungen für US-Clearing-Mitglieder

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 15
Kapitel I	

Zur Klarstellung, diese Ziffer 2.5 gilt nicht in Bezug auf OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieder und OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder.

[...]

3 Allgemeine Bestimmungen zur Margin

Die Parteien einer Grundlagenvereinbarungen müssen Sicherheiten in Bezug auf die Proprietary Margin, Omnibus Margin, Segregierte Margin, Margin für die Zwecke der ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin bzw. Basis-Clearing-Mitglied Margin für diese Grundlagenvereinbarung bereitstellen, wie in dieser Ziffer 3 und den besonderen Regelungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, der ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, der US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen näher geregelt.

3.1 Margin-Verpflichtung und Arten der Margin

- 3.1.1 Die von der Eurex Clearing AG zu bestimmende maßgebliche Margin-Verpflichtung besteht aus der Summe aller einschlägigen Margin-Verpflichtungen, die von der Eurex Clearing AG, gemäß der jeweils anwendbaren Margin-Methode (wie in Ziffer 3.1.2 definiert) und vorbehaltlich der, und gemäß den, Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen gesondert berechnet werden.
- 3.1.2 [...] Wenn das Clearing-Mitglied (oder der Clearing-Agent) keine Auswahl im Hinblick auf eine bestimmte Liquidationsgruppe für ein bestimmtes Transaktionskonto (oder im Falle eines (i) OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, das für Rechnung eines oder mehrerer OTC-IRS-FCM-Kunden handelt, das jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Eigenkonto und (ii) Clearing-Agenten, der für Rechnung eines oder mehrerer Basis-Clearing-Mitglieder handelt, das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied-Eigenkonto (wie in Ziffer 5.1 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen definiert)) in der Member Section vorgenommen hat, wendet die Eurex Clearing AG die Risk Based Margin-Methode für die entsprechende Liquidationsgruppe im Hinblick auf das jeweilige Transaktionskonto (oder das OTC-IRS-FCM-Kunden-Eigenkonto bzw. Basis-Clearing-Mitglied-Eigenkonto) an.

[...]

3.1.4 Jede solche von der Eurex Clearing AG berechnete Margin-Verpflichtung entspricht in Bezug auf eine Transaktion oder eine Mehrheit von Transaktionen nach einer vorhergehenden Verrechnung, je nach Anwendbarkeit, der Summe aus der Current Liquidating Margin Verpflichtung, der Premium Margin Verpflichtung, der Additional Margin Verpflichtung, der Initial Margin Verpflichtung und allen sonstigen in den Besonderen Clearing-Bestimmungen geregelten Arten von Margin-Verpflichtungen (die "Margin-Art") und, im Falle eines untertägigen Margin-Calls (wie in Ziffer 3.3.1 definiert),

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 16
Kapitel I	

der durch die Eurex Clearing AG bestimmten Beträge zur Abdeckung von potentiellen Zahlungen von Variation Margin, IRS-STM-Beträgen (wie in Kapitel VIII Abschnitt 2 definiert), IRS-PAA (wie in Kapitel VIII Abschnitt 2 definiert) Währungs-STM-Beträgen (wie in Kapitel VIII Abschnitt 3 definiert) oder Währungs-PAA (wie in Kapitel VIII Abschnitt 3 definiert), die das Clearing-Mitglied bzw. das Basis-Clearing-Mitglied in Bezug auf die jeweilige Grundlagenvereinbarung während des Tagesendabrechnungszyklus schuldet. Die Current Liquidating Margin Verpflichtung und die Additional Margin Verpflichtung gelten für alle Wertpapiertransaktionen gemäß Kapitel II bis VI.

[...]

3.2 Eligible Margin-Vermögenswerte und Bewertung

- 3.2.1 [...]
- 3.2.2 Für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung aller Margin-Verpflichtungen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen, gelten die folgenden allgemeinen Bestimmungen:
 - (1) Der Wert eines in Bezug auf Margin tatsächlich gelieferten (wie in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen beschrieben) Eligiblen Margin-Vermögenswerts basiert auf den von der Eurex Clearing AG jeweils nach vernünftigem Ermessen bestimmten und entsprechend Ziffer 16.1 (ii) veröffentlichten aktuellsten Bewertungsmethoden und Sicherheitsabschlägen.

- (4) Währungsbeträge oder Wertpapiere, die jeweils in Bezug auf die Margin tatsächlich geliefert werden und nicht länger von der Eurex Clearing AG als Eligible Margin-Vermögenswert akzeptiert werden, werden bei der Feststellung der Einhaltung der Margin-Verpflichtung nicht berücksichtigt; der jeweilige Rücklieferungsanspruch (wie in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen definiert) in Bezug auf einen solchen gelieferten Vermögenswert bleibt hiervon unberührt. [...]
- 3.2.3 [...]
- 3.2.4 Werden der Eurex Clearing AG Umstände bekannt, die eine erhöhte Risikobewertung der Eurex Clearing AG in Bezug auf das Clearing-Mitglied, oder Basis-Clearing-Mitglied eder OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (gemäß der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie)

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 17
Kapitel I	

rechtfertigen, oder treten unvorhergesehene Marktentwicklungen ein, die einen negativen Einfluss auf tatsächlich gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte haben, kann die Eurex Clearing AG nach ihrem Ermessen von jedem Clearing-Mitglied, oder Basis-Clearing-Mitglied oder OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied jederzeit in Bezug auf die Margin die Lieferung anderer, durch die Eurex Clearing AG bestimmte Eligible Margin-Vermögenswerte als Ersatz für bereits an die Eurex Clearing AG tatsächlich gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte verlangen.

- (1) [...]
- (2) Wurden die gemäß Satz 1 angeforderten Eligiblen Margin-Vermögenswerte tatsächlich an die Eurex Clearing AG geliefert, kann das Clearing-Mitglied, oder Basis-Clearing-Mitglied oder OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied die Freigabe oder Rücklieferung anderer Eligiblen Margin-Vermögenswerten gemäß der jeweiligen Vorschriften der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, US-Clearingmodell-Bestimmungen oder Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen verlangen.
- (3) [...]
- (4) Macht ein Clearing-Mitglied, oder Basis-Clearing-Mitglied oder OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied einen Rücklieferungsanspruch oder einen Freigabeverlangen in Bezug auf Eligible Margin-Vermögenswerte gemäß der jeweiligen Vorschriften der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, US-Clearingmodell-Bestimmungen oder Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen geltend, ist die Eurex Clearing AG nach ihrem Ermessen berechtigt, die Rücklieferung oder Freigabe bestimmter Eligibler Margin-Vermögenswerte zu verweigern, sofern der Eurex Clearing AG (i) Umstände bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Eurex Clearing AG in Bezug auf das Clearing-Mitglied, oder Basis-Clearing-Mitglied oder OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-rechtfertigen, oder (ii) unvorhergesehene Marktentwicklungen eintreten, die einen negativen Einfluss auf tatsächlich gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte haben. Über die Entscheidung, die Rücklieferung oder Freigabe von Eligiblen Margin-Vermögenswerten zu verweigern, informiert die Eurex Clearing AG das jeweilige Clearing-Mitglied, oder Basis-Clearing-Mitglied oder OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-unverzüglich.

3.3 Margin-Call

3.3.1 Reicht der Gesamtwert der in Bezug auf die betreffende Margin tatsächlich an die Eurex Clearing AG gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte nicht aus, um die Sicherheiten zu stellen, die zur Erfüllung der anwendbaren Margin-Verpflichtung erforderlich sind, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied und/oder dem Basis-Clearing-Mitglied (im Hinblick auf die Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung) bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Termin die Lieferung (zusätzlicher)

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 18
Kapitel I	

Eligibler Margin-Vermögenswerte maximal in Höhe der anwendbaren Margin-Verpflichtung (ein "Margin-Call") entsprechend den besonderen Regelungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, der ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, der US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen.

3.3.2 Das Clearing-Mitglied kann sich durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG entscheiden, für Zwecke der Lieferung von (zusätzlichen) Eligiblen Margin-Vermögenswerten gemäß Ziffer 3.3.1, bei einem Margin-Call in Bezug auf Omnibus Margin (falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist), Segregierte Margin, Margin für die Zwecke der ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin bzw. Basis-Clearing-Mitglied Margin, einen Betrag Eligibler Margin-Vermögenswerte in Form von Geld zu bestimmen, der vom Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG in Bezug auf und als Teil der Proprietary Margin tatsächlich geliefert (und nicht rückerstattet) wurde, um den jeweils anwendbaren Margin-Call ganz oder teilweise zu erfüllen, wenn und soweit der Gesamtwert aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die als Sicherheit für die Proprietary Margin tatsächlich geliefert wurden, die dann anwendbare Margin-Verpflichtung übersteigt, es sei denn, dass das betreffende Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG etwas Abweichendes vereinbaren.

Die Folgen der Entscheidung, (zusätzliche) Eligible Margin-Vermögenswerte gemäß dieser Ziffer 3.3.2 zu liefern, sind in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen, den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen geregelt.

3.4 Währungsumrechnung, Verwendung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld und Erträge aus Margin-Vermögenswerten, Beteiligung der Clearing-Mitglieder an Anlageverlusten

- 3.4.3 Die Verwendung tatsächlich gelieferter Eligibler Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren unterliegt den besonderen Regelungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, der ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, der US-Clearingmodell-Bestimmungen oder der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen.
- 3.4.4 [...] Erträge, die auf von einem Clearing-Mitglied oder einem Basis-Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG in Bezug auf Margin tatsächlich gelieferten Wertpapiere anfallen, unterliegen den besonderen Regelungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, der ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, der US-Clearingmodell-Bestimmungen-oder der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 19
Kapitel I	

3.4.5 [...]

- 3.4.6 (A) Leistet das Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, die auf eine Geschäftsbankwährung lauten, als Margin, (B) leistet das Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG einen Vorauszahlungsbetrag (wie in Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.2.1 Absatz (1)(d) definiert), der auf eine Geschäftsbankwährung lautet, (C) leistet das Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG einen Verspäteten Zahlungsbetrag (wie in Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.3.4 definiert), der auf eine Geschäftsbankwährung lautet und/oder (D) erhält die Eurex Clearing AG einen Korrespondierenden Einzahlungsbetrag (wie in Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.4.3 definiert), der auf eine Geschäftsbankwährung lautet, und wird eine Aufgeschobene Zahlung (wie in Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.3.4 definiert) an ein Clearing-Mitglied getätigt und hält die Eurex Clearing AG diese Geldbeträge entweder (X) auf einem Konto bei einer Geschäftsbank (ein "Guthaben") oder (Y) legt die Eurex Clearing AG diese Geldbeträge ganz oder teilweise zur Liquiditätssteuerung und beschaffung, besichert oder unbesichert, an (im Falle von vorstehenden (X) und (Y) eine "Anlage") und erleidet die Eurex Clearing AG einen Anlageverlust Verlust in Bezug darauf-eine solche Anlage, kann die Eurex Clearing AG den Anlageverlust-Verlust von dem betreffenden Clearing-Mitglied-gemäß der folgenden Bestimmungen ersetzt verlangen:
 - (i) "Anlageverlust Verlust" bezeichnet jeden Verlust in Bezug auf-(A) eine Anlage, der dadurch eingetreten ist, dass der in diese Anlage investierte Betrag an dem Tag, an dem er von der jeweiligen Vertragspartei (der "Anlage-Vertragspartner") gemäß den jeweiligen Vertragsbedingungen der Anlage oder auf Anweisung der Eurex Clearing AG an die Eurex Clearing AG oder eine dritte Partei zurückzuzahlen ist, entweder gar nicht oder nur teilweise an die Eurex Clearing AG oder eine dritte Partei zurückgezahlt wurde oder (B) ein Guthaben, der durch Nichterfüllung oder den Ausfall der kontoführenden Geschäftsbank eingetreten ist.

[...]

(ii) Die Eurex Clearing AG trägt den Anlageverlust Verlust anteilig (der "Eigenanteil"). Der maximale Eigenanteil beträgt EUR 50.000.000,00 (der "Maximale Eigenanteil"). Der Maximale Eigenanteil bezieht sich auf sämtliche bereits eingetretenen oder zukünftigen Anlageverluste Verluste und reduziert sich bei jedem Eintritt eines Anlageverlusts Verlustes um den jeweiligen Eigenanteil (der "Verfügbare Eigenanteil"). Die Eurex Clearing AG veröffentlicht auf ihrer Internetseite (www.eurexclearing.com) den aktuell Verfügbaren Eigenanteil.

Treten an einem Geschäftstag Anlageverluste Verluste in Bezug auf mehrere Geschäftsbankwährungen ein, wird der Verfügbare Eigenanteil wie folgt auf die Geschäftsbankwährungen aufgeteilt: das Produkt aus (A) dem Verfügbaren Eigenanteil und (B) dem Verhältnis zwischen (i) der Summe der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, der Vorauszahlungsbeträge, der Verspäteten

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 20
Kapitel I	

Zahlungsbeträge und der Korrespondierenden Einzahlungsbeträge, die auf die relevante Geschäftsbankwährung lauten, die von allen Clearing-Mitgliedern und FCM-Clearing-Mitgliedern (wie in Ziffer 6 definiert) in Bezug auf sämtliche ihrer Grundlagenvereinbarungen oder Swap-Transaktionen (wie in Ziffer 6 definiert) an die Eurex Clearing AG gezahlt wurden (oder sich im Fall von Korrespondierenden Einzahlungsbeträgen auf alle Säumigen CMs als Empfänger eines Aufgeschobenen Zahlungsbetrages und sämtliche Grundlagenvereinbarungen oder Swap-Transaktionen (wie in Ziffer 6 definiert) beziehen), und (ii) der Summe der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, der Vorauszahlungsbeträge, der Verspäteten Zahlungsbeträge und der Korrespondierenden Einzahlungsbeträge, die auf sämtliche Geschäftsbankwährungen lauten, die von allen Clearing-Mitgliedern und FCM-Clearing-Mitgliedern (wie in Ziffer 6 definiert) in Bezug auf sämtliche Grundlagenvereinbarungen oder Swap-Transaktionen (wie in Ziffer 6 definiert) an die Eurex Clearing AG gezahlt wurden (oder sich im Fall von Korrespondierenden Einzahlungsbeträgen auf alle Säumigen CMs als Empfänger eines Aufgeschobenen Zahlungsbetrages und sämtliche Grundlagenvereinbarungen beziehen) (der "Verfügbare Währungseigenanteil").

- (iii) Die Eurex Clearing AG berechnet den Eigenanteil für jede Geschäftsbankwährung separat auf Basis der folgenden Formel: das Produkt aus (A) dem Anlageverlust Verlust und (B) dem Verhältnis zwischen (i) dem Verfügbaren Eigenanteil bzw. dem Verfügbaren Währungseigenanteil und (ii) der Summe der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, der Vorauszahlungsbeträge, der Verspäteten Zahlungsbeträge und der Korrespondierenden Einzahlungsbeträge, die auf die relevante Geschäftsbankwährung lauten, die von allen Clearing-Mitgliedern und FCM-Clearing-Mitgliedern (wie in Ziffer 6 definiert) in Bezug auf sämtliche ihrer Grundlagenvereinbarungen oder Swap-Transaktionen (wie in Ziffer 6 definiert) an die Eurex Clearing AG gezahlt wurden (oder sich im Fall von Korrespondierenden Einzahlungsbeträgen auf alle Säumigen CMs als Empfänger eines Aufgeschobenen Zahlungsbetrages und sämtliche Grundlagenvereinbarungen beziehen), zuzüglich des Verfügbaren Eigenanteils bzw. des Verfügbaren Währungseigenanteils.
- (iv) Die Eurex Clearing AG berechnet den von dem Clearing-Mitglied zu tragenden Anteil an dem Anlageverlust-Verlust für jede Geschäftsbankwährung separat und auf Basis der folgenden Formel: das Produkt aus (A) dem Anlageverlust-Verlust und (B) dem Verhältnis zwischen (i) der Summe der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, der Vorauszahlungsbeträge, der Verspäteten Zahlungsbeträge und der Korrespondierenden Einzahlungsbeträge, die auf die relevante Geschäftsbankwährung lauten, die von dem relevanten Clearing-Mitglied in Bezug auf sämtliche Grundlagenvereinbarungen an die Eurex Clearing AG gezahlt wurden (oder sich im Fall von Korrespondierenden Einzahlungsbeträgen auf alle Säumigen CMs als Empfänger eines Aufgeschobenen Zahlungsbetrages und sämtliche Grundlagenvereinbarungen beziehen), und (ii) der Summe der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 21
Kapitel I	

Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, der Vorauszahlungsbeträge, der Verspäteten Zahlungsbeträge und der Korrespondierenden Einzahlungsbeträge, die auf die relevante Geschäftsbankwährung lauten, die von allen Clearing-Mitgliedern und FCM-Clearing-Mitgliedern (wie in Ziffer 6 definiert) in Bezug auf sämtliche ihrer Grundlagenvereinbarungen oder Swap-Transaktionen (wie in Ziffer 6 definiert) an die Eurex Clearing AG geleistet wurden (oder sich im Fall von Korrespondierenden Einzahlungsbeträgen auf alle Säumigen CMs als Empfänger eines Aufgeschobenen Zahlungsbetrages und sämtliche Grundlagenvereinbarungen beziehen), zuzüglich des Verfügbaren Eigenanteils bzw. des Währungseigenanteils (der "Clearing-Mitglied-Bezogene-AnlageverlustVerlust").

Der Clearing-Mitglied-Bezogene-Anlageverlust verlust in Bezug auf Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, welche vom betreffenden Clearing-Mitglied geleistet wurden (in Bezug auf jede Geschäftsbankwährung), ist das Produkt aus (A) dem Anlageverlust Verlust und (B) dem Verhältnis (i) der Summe der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, die auf die relevante Geschäftsbankwährung lauten, die von dem relevanten Clearing-Mitglied in Bezug auf sämtliche Grundlagenvereinbarungen an die Eurex Clearing AG gezahlt wurden und (ii) der Summe der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, der Vorauszahlungsbeträge, der Verspäteten Zahlungsbeträge und der Korrespondierenden Einzahlungsbeträge, die auf die relevante Geschäftsbankwährung lauten, die von allen Clearing-Mitgliedern und FCM-Clearing-Mitgliedern (wie in Ziffer 6 definiert) an die Eurex Clearing AG in Bezug auf sämtliche ihrer Grundlagenvereinbarungen oder Swap-Transaktionen (wie in Ziffer 6 definiert) geleistet wurden (oder sich im Fall von Korrespondierenden Einzahlungsbeträgen auf alle Säumigen CMs als Empfänger eines Aufgeschobenen Zahlungsbetrages und sämtliche Grundlagenvereinbarungen beziehen) zuzüglich des Verfügbaren Eigenanteils oder des Verfügbaren Währungseigenanteils ("Margin-Clearing-Mitglied-Bezogener-Anlageverlust Verlust*).

Der Clearing-Mitglied-Bezogene-Anlageverlust Verlust in Bezug auf einen vom betreffenden Clearing-Mitglied gezahlten Vorauszahlungsbetrag (in Bezug auf jede Geschäftsbankwährung) ist das Produkt aus (A) dem Anlageverlust Verlust und (B) dem Verhältnis (i) der Summe der Vorauszahlungsbeträge, die auf die relevante Geschäftsbankwährung lauten, die von dem relevanten Clearing-Mitglied in Bezug auf sämtliche Grundlagenvereinbarungen an die Eurex Clearing AG gezahlt wurden und (ii) der Summe der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, der Vorauszahlungsbeträge, der Verspäteten Zahlungsbeträge und der Korrespondierenden Einzahlungsbeträge, die auf die relevante Geschäftsbankwährung lauten, die von allen Clearing-Mitgliedern an die Eurex Clearing AG in Bezug auf sämtliche ihrer Grundlagenvereinbarungen geleistet wurden (oder sich im Fall von Korrespondierenden Einzahlungsbeträgen auf alle Säumigen CMs als Empfänger eines Aufgeschobenen Zahlungsbetrages und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 22
Kapitel I	

sämtliche Grundlagenvereinbarungen beziehen) zuzüglich des Verfügbaren Eigenanteils oder des Verfügbaren Währungseigenanteils ("Vorauszahlungsbetrag-Clearing-Mitglied-Bezogener-AnlageverlustVerlust").

Der Clearing-Mitglied-Bezogene-Anlageverlust-Verlust in Bezug auf einen vom betreffenden Clearing-Mitglied gezahlten Verspäteten Zahlungsbetrag (in Bezug auf jede Geschäftsbankwährung) ist das Produkt aus (A) dem Anlageverlust Verlust und (B) dem Verhältnis (i) der Summe der Verspäteten Zahlungsbeträge, die auf die relevante Geschäftsbankwährung lauten, die von dem relevanten Clearing-Mitglied in Bezug auf sämtliche Grundlagenvereinbarungen an die Eurex Clearing AG gezahlt wurden und (ii) der Summe der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, der Vorauszahlungsbeträge, der Verspäteten Zahlungsbeträge und der Korrespondierenden Einzahlungsbeträge, die auf die relevante Geschäftsbankwährung lauten, die von allen Clearing-Mitgliedern an die Eurex Clearing AG in Bezug auf sämtliche ihrer Grundlagenvereinbarungen geleistet wurden (oder sich im Fall von Korrespondierenden Einzahlungsbeträgen auf alle Säumigen CMs als Empfänger eines Aufgeschobenen Zahlungsbetrages und sämtliche Grundlagenvereinbarungen beziehen) zuzüglich des Verfügbaren Eigenanteils oder des Verfügbaren Währungseigenanteils ("Verspäteter Zahlungsbetrag-Clearing-Mitglied-Bezogener-Anlageverlust Verlust ().

Der Clearing-Mitglied-Bezogene-Anlageverlust-Verlust in Bezug auf einen Korrespondierenden Einzahlungsbetrag, welcher sich auf das betreffende Säumige CM als Empfänger eines Aufgeschobenen Zahlungsbetrages bezieht (in Bezug auf jede Geschäftsbankwährung), ist das Produkt aus (A) dem Anlageverlust Verlust und (B) dem Verhältnis (i) der Summe der Korrespondierenden Einzahlungsbeträge, welche sich auf das relevante Säumige CM als Empfänger eines Aufgeschobenen Zahlungsbetrages in Bezug auf sämtliche Grundlagenvereinbarungen beziehen, die auf die relevante Geschäftsbankwährung lauten und (ii) der Summe der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, der Vorauszahlungsbeträge, der Verspäteten Zahlungsbeträge und der Korrespondierenden Einzahlungsbeträge, die auf die relevante Geschäftsbankwährung lauten, die von allen Clearing-Mitgliedern an die Eurex Clearing AG in Bezug auf sämtliche ihrer Grundlagenvereinbarungen geleistet wurden (oder sich, im Fall von Korrespondierenden Einzahlungsbeträgen auf alle Säumigen CMs als Empfänger eines Aufgeschobenen Zahlungsbetrages und sämtliche Grundlagenvereinbarungen beziehen) zuzüglich des Verfügbaren Eigenanteils oder des Verfügbaren Währungseigenanteils ("Korrespondierender Einzahlungsbetrag - Clearing-Mitglied-Bezogener-Anlageverlust Verlust ").

Die Eurex Clearing AG wird das Clearing-Mitglied über den Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust-Verlust (einschließlich des Margin-Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlustes Verlustes, des Vorauszahlungsbetrag-Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlustes Verlustes, des Verspäteten Zahlungsbetrag-Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlustes-Verlustes und des

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 23
Kapitel I	

Korrespondierenden Einzahlungsbetrag--Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlustes Verlustes, falls relevant) unverzüglich schriftlich informieren (die "AnlageverlustVerlust-Mitteilung").

- (v) Das Clearing-Mitglied hat den betreffenden Clearing-Mitglied-BezogenenAnlageverlust-Verlust spätestens bis zu dem in der Anlageverlust-Verlust-Mitteilung angegebenen Zeitpunkt an die Eurex Clearing AG zu überweisen. Kommt das Clearing-Mitglied dem nicht bis zu dem in der Anlageverlust-Verlust-Mitteilung angegebenen Zeitpunkt nach, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, einen Betrag in Höhe des Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlusts-Verlustes gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 per Lastschriftverfahren vom Geldkonto des Clearing-Mitglieds einzuziehen.
- (vi) Reduziert sich der Anlageverlust Verlust durch eine Zahlung des Anlage-Vertragspartners oder eines Dritten (der "Ausgleichsbetrag"), nachdem das Clearing-Mitglied seinen Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust Verlust an die Eurex Clearing AG geleistet hat oder die Eurex Clearing AG den jeden Überschuss gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.4.1 Absatz (6) oder Ziffer 3.4.2 Absatz (3) gezahlt hat, verteilt die Eurex Clearing AG den Ausgleichsbetrag zwischen sämtlichen Clearing-Mitgliedern und FCM-Clearing-Mitgliedern (wie in Ziffer 6 definiert), die ihren Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlust Verlust an die Eurex Clearing AG geleistet haben oder einen solchen Überschuss erhalten haben, und der Eurex Clearing AG unter entsprechender Anwendung des gemäß Absatz (iii) oder (iv) berechneten Anteils an dem AnlageverlustVerlust.
- (vii) Im Falle des Eintritts eines Anlageverlustes Verlustes kann das Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG nicht verlangen, dass die Eurex Clearing AG zunächst die ihr gegenüber dem Anlage-Vertragspartner (im Falle eines wegen einer Anlage eingetretenen Verlustes) bzw. einem Dritten zustehenden Rechte bzw.

 Sicherungsrechte geltend macht, bevor sie die Zahlung des Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlusts-Verlustes von dem Clearing-Mitglied verlangen darf. Hat die Eurex Clearing AG wegen des Eintritts eines Anlageverlusts-Verlustes die Zahlung des Clearing-Mitglied-Bezogenen-Anlageverlusts-Verlustes von dem Clearing Mitglied verlangt, wird die Eurex Clearing AG jede erforderliche Maßnahme ergreifen, um sämtliche Rechte oder Sicherungsrechte, die die Eurex Clearing AG gegenüber dem Anlage-Vertragspartner oder einer dritten Partei aufgrund des Anlageverlusts-Verlustes hat, durchzusetzten.

3.5 Zusätzliche Margin

- (1) [...]
- (2) Voraussetzung für den Anspruch der Eurex Clearing AG auf Gewährung Zusätzlicher Margin ist stets, dass der Eurex Clearing AG Umstände bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche der Eurex Clearing AG

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 24
Kapitel I	

gegen das Clearing-Mitglied (im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds einschließlich der Ansprüche aus der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

[...]

[...]

- (5) Das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, Zusätzliche Margin im Einklang mit den in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen aufgeführten Regelungen zu gewähren, die für die Gewährung der betreffenden Margin gelten, für die die Eurex Clearing AG Zusätzliche Margin verlangt hat. Zusätzliche Margin, die der Eurex Clearing AG gewährt worden ist, wird Teil der betreffenden Margin und unterliegt den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen sowie den Regelungen von Absatz (6), schränkt aber das Recht der Eurex Clearing AG zur Geltendmachung von Margin Calls nicht ein.
- (6) [...]

4 Interne Konten

4.1 Kontenarten

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt für jedes Clearing-Mitglied (bzw. im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, für dessen OTC-IRS-FCM-Kunden) interne Konten, auf denen die Transaktionen, Barbeträge und Margin des jeweiligen Clearing-Mitglieds gemäß dieser Ziffer 4 und den besonderen Regelungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, oder der ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen oder der US-Clearingmodell-Bestimmungen verbucht werden. Darüber hinaus eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Basis-Clearing-Mitglied die in Ziffer 5 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen aufgeführten internen Konten.

[...]

4.3 Interne Geldkonten

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt entsprechend den näheren Bestimmungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, der ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, der US-Clearingmodell-Bestimmungen und der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen interne Geldkonten. [...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 25
Kapitel I	

4.4 Interne Margin-Konten

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt in Bezug auf die Margin entsprechend den näheren Bestimmungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, der ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, der US-Clearingmodell-Bestimmungen und der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen interne Margin-Konten.

[...]

4.6 Einwände gegen Mitteilungen oder Reports in Bezug auf interne Konten, Transaktionen oder Margin

Wenn die Eurex Clearing AG einem Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, Registrierten Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden (oder dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, das im Namen dieses OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder Basis-Clearing-Mitglied (oder dem für dieses Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten) Mitteilungen macht oder Berichte zur Verfügung stellt, einschließlich in Bezug auf die internen Konten entsprechend dieser Ziffer 4, der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, der ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, der US-Clearingmodell-Bestimmungen, der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen oder der Besonderen Clearing-Bestimmungen, sowie in Bezug auf Transaktionen, Margin oder Variation Margin, obliegt es dem jeweiligen Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, dem Registrierten Kunden, dem OTC-IRS-FCM-Kunden (oder dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, das im Namen dieses OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) bzw. dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem für das betreffende Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten), diese Mitteilungen und Berichte der Eurex Clearing AG unverzüglich zu prüfen; dies gilt auch bezüglich aller Informationen und Daten, die das Clearing-Mitglied, das Nicht-Clearing-Mitglied, der Registrierte Kunde, der OTC-IRS-FCM-Kunde (oder das jeweilige OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, das im Namen dieses OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder das Basis-Clearing-Mitglied (oder der für das betreffende Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent) über Dritte der Eurex Clearing AG übermittelt oder von der Eurex Clearing AG erhalten hat.

Den Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden (oder dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, das im Namen dieses OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder Basis-Clearing-Mitgliedern (oder dem für das betreffende Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten) obliegt es, die Eurex Clearing AG schriftlich oder per Fax über sämtliche Fehler, Irrtümer, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten, die sie in den Mitteilungen und Berichten feststellen, unverzüglich zu informieren, spätestens jedoch (i) zum Ende der Pre-Trading-Periode für die jeweilige Transaktionsart am nächstfolgenden Geschäftstag (im Falle von Marktteilnehmern) oder (ii) bis 9:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am nächstfolgenden Geschäftstag (in allen übrigen Fällen).

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 26
Kapitel I	

[...]

6 Ausfallfonds

Die Eurex Clearing AG unterhält den in dieser Ziffer 6 geregelten Ausfallfonds, der sich (i) auf Transaktionen gemäß Kapitel II bis VIII und, soweit in Kapitel IX nicht anders geregelt, auf Transaktionen gemäß Kapitel IX und (ii) auf FCM-Clearing-Mitglied-Transaktionen gemäß Kapitel II der FCM-Bestimmungen (wie jeweils unten definiert) bezieht (der "Ausfallfonds") zur Deckung der Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Ausfallfonds (wie in Ziffer 6.2 definiert). Der Ausfallfonds hat keine Rechtspersönlichkeit.

Beiträge zum Ausfallfonds werden nicht nur von den Clearing-Mitgliedern oder den Clearing-Agenten nach Maßgabe dieser Ziffer 6 geleistet, sondern auch von FCM-Clearing-Mitgliedern nach Maßgabe der FCM-Ausfall-Bestimmungen, die Bestandteil der FCM-Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG sind, welche die Rahmenbedingungen für das Clearing von Swap-Transaktionen enthalten.

Zusätzlich zu den in dieser Ziffer 6 an anderer Stelle definierten Begriffen haben die folgenden Begriffe und Bezeichnungen folgende Bedeutung (einschließlich, wie nachstehend angegeben, unter Bezugnahme auf die FCM-Clearing-Bedingungen oder Teile davon):

"Betroffenes FCM-Clearing-Mitglied" (Affected FCM Clearing Member) bezeichnet ein FCM-Clearing-Mitglied, in Bezug auf das ein FCM-Clearing-Mitglied-Beendigungszeitpunkt eingetreten ist.

"Betroffener FCM Beitrag" (Affected FCM Contribution) hat die dem Begriff "Affected FCM Contribution" in Ziffer 3.2.1 Absatz (1) der FCM-Ausfall-Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

<u>"FCM-Ausfall-Bestimmungen"</u> (FCM Default Rules) bezeichnet die deutschem Sachrecht unterliegenden Bestimmungen der Eurex Clearing AG hinsichtlich des Ausfallfonds und bestimmter Aspekte des Default Management-Prozesses der Eurex Clearing AG in Bezug auf die FCM-Clearing-Mitglieder in der jeweils gültigen Fassung.

"FCM Beitrag" (FCM Contribution) bezeichnet einen Beitrag eines FCM-Clearing-Mitglieds zum Ausfallfonds gemäß Ziffer 3.1 der FCM-Ausfall-Bestimmungen.

<u>"FCM Beitragspflicht"</u> (FCM Contribution Requirement) hat die dem Begriff "FCM Contribution Requirement" in Ziffer 3.1.1 Absatz (2) der FCM-Ausfall-Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

"FCM-Bestimmungen" (FCM Regulations of Eurex Clearing AG) bezeichnet die dem Sachrecht der Vereinigten Staaten und des Bundesstaates New York unterliegenden Bestimmungen der Eurex Clearing AG hinsichtlich des Clearings von Swap-Transaktionen in der jeweils gültigen Fassung.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 27
Kapitel I	

"FCM-Clearing-Bedingungen" (FCM Clearing Conditions of Eurex Clearing AG)
bezeichnet die Bestimmungen der Eurex Clearing AG in Bezug auf das Clearing von
Swap-Transaktionen durch FCM-Clearing-Mitglieder, welche insbesondere die FCMBestimmungen und die FCM-Ausfall-Bestimmungen (alle in der jeweils gültigen Fassung)
umfassen.

"FCM-Clearing-Bedingungen-Beendigungsgrund" (FCM Clearing Conditions
Termination Event) bezeichnet in Bezug auf ein FCM-Clearing-Mitglied einen
Beendigungsgrund, der in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9.2.1 der FCM-Bestimmungen als
"Termination Event" definiert ist.

"FCM-Clearing-Bedingungen-Geschäftstag" (FCM Clearing Conditions Business Day) bezeichnet einen Geschäftstag, wie er in den FCM-Bestimmungen unter dem Begriff "Business Day" definiert ist.

"FCM-Clearing-Bedingungen-Gesicherte Ansprüche in Bezug auf den Ausfallfonds"

(FCM Clearing Conditions Default Fund Secured Claims) bezeichnet die Gesicherten

Ansprüche in Bezug auf den Ausfallfonds, wie sie in Ziffer 3.2 der FCM-AusfallBestimmungen unter dem Begriff "Default Fund Secured Claims" definiert sind.

"FCM-Clearing-Bedingungen-Insolvenz-Beendigungsgrund" (FCM Clearing Conditions Insolvency Termination Event) bezeichnet in Bezug auf ein FCM-Clearing-Mitglied einen Insolvenz-Beendigungsgrund, wie er in Kapitel I Ziffer 9.2.2 der FCM-Bestimmungen unter dem Begriff "Insolvency Termination Event" definiert ist.

"FCM-Clearing-Bedingungen-Verwertungsereignis" (FCM Clearing Conditions Realisation Event) hat die dem Begriff "FCM Clearing Conditions Realisation Event" in Ziffer 3.2 der FCM-Ausfall-Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

"FCM-Clearing-Lizenz" (FCM Clearing License) bezeichnet eine einem FCM-Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Ziffer 2 der FCM-Bestimmungen erteilte Clearing-Lizenz.

<u>"FCM-Clearing-Mitglied"</u> (FCM Clearing Member) bezeichnet ein Unternehmen, dem eine FCM-Clearing-Lizenz von der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Ziffer 2 der FCM-Bestimmungen erteilt wurde.

"FCM-Clearing-Mitglied-Beendigungszeitpunkt" (FCM Clearing Member Termination Time) bezeichnet einen FCM-Clearing-Mitglied-Beendigungszeitpunkt (wie in Kapitel I Ziffer 9.2.3 der FCM-Bestimmungen als "FCM Clearing Member Termination Time" definiert) oder einen FCM-Kunden Beendigungszeitpunkt (wie in Kapitel I Ziffer 9.3 der FCM-Bestimmungen als "FCM Client Termination Time" definiert).

<u>"FCM-Clearing-Mitglied-Transaktion"</u> (FCM Clearing Member Transaction) bezeichnet ein Swap-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen FCM-Clearing-Mitglied nach den FCM-Bestimmungen und umfasst Eigentransaktionen sowie

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 28
Kapitel I	

FCM-Kunden-Transaktionen (wie in Kapitel I Ziffer 1.3.2 der FCM-Bestimmungen als "Own Transactions" bzw. "FCM Client Transactions" definiert) eines solchen FCM-Clearing-Mitglieds.

"FCM-Clearing-Währung" (FCM Clearing Currency) ist Euro (EUR).

"FCM-Überschuss-Beitrag" (FCM Excess Contribution) bezeichnet einen Überschuss-Beitrag des FCM-Clearing-Mitglieds zum Ausfallfonds, wie dieser in Ziffer 3.1.1

Absatz (4) der FCM-Ausfall-Bestimmungen als "FCM Excess Contribution" definiert ist.

"FCM-Zusätzlicher-Beitrag" (FCM Further Contribution) hat die dem Begriff "FCM Further Contribution" in Ziffer 3.3.1 Absatz (3) der FCM-Ausfall-Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

"FCM-Nicht-Bietender-Teilnehmer" (FCM Non-Bidding Participant) bezeichnet jeden FCM-Pflichtteilnehmer (wie in Ziffer 4.3.3 Absatz (2) der FCM-Ausfall-Bestimmungen als "FCM Mandatory Participant" definiert), der kein Pflichtgebot für eine relevante Auktions-Einheit nach Maßgabe der DM Auktions-Regeln während einer solchen DM-Auktion abgibt.

<u>"Initial Margin"</u> hat in Bezug auf ein FCM-Clearing-Mitglied die in Kapitel I Ziffer 1.2.1 der FCM-Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

"Nicht Betroffener FCM Beitrag" (Non-Affected FCM Contribution) hat die dem Begriff "Non-Affected FCM Contribution" in Ziffer 3.2.1 Absatz (7) der FCM-Ausfall-Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

"Nicht Betroffenes FCM-Clearing-Mitglied" (Non-Affected FCM Clearing Member) hat die dem Begriff "Non-Affected FCM Clearing Member" in Ziffer 2 der FCM-Ausfall-Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

"Swap-Transaktion" (Swap Transaction) hat die dem Begriff "Swap Transaction" in Kapitel I Ziffer 1.1.1 der FCM-Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

"Zinsderivat-Transaktion" (Interest Rate Derivative Transaction) hat die dem Begriff "Interest Rate Derivative Transaction" in Kapitel I Ziffer 1.1.5 der FCM-Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

6.1 Beiträge zum Ausfallfonds

6.1.1 Beiträge und Berechnung der Beiträge zum Ausfallfonds

(1) Unbeschadet der einem Clearing-Mitglied nach den Clearing-Bedingungen obliegenden Margin-Verpflichtungen zahlt (i) jedes Clearing-Mitglied und (ii) nach Maßgabe von Ziffer 9 dieser Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen jeder Clearing-Agent separat für jedes seiner Basis-Clearing-Mitglieder Beiträge in den Ausfallfonds entsprechend den näheren Bestimmungen in dieser Ziffer 6 (ein Beitrag gemäß (i)

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 29
Kapitel I	

- ein "**CM Beitrag**" und ein Beitrag gemäß (ii) ein "**BCM Beitrag**" und jeder dieser Beiträge zu dem Ausfallfonds und jeder FCM Beitrag jeweils ein "**Beitrag**").
- (2) Die Eurex Clearing AG bestimmt jeweils die Höhe der von einem Clearing-Mitglied oder Clearing-Agenten-zu leistenden und aufrechtzuerhaltenden CM Beiträge und die Höhe der von einem Clearing-Agenten zu leistenden und aufrechtzuerhaltenden BCM Beiträge (jeweils eine "Beitragspflicht") entsprechend der jeweils anwendbaren, von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 16.1 veröffentlichten Berechnungsmethode (die "Beitragsberechnungsmethode"); eine so veröffentlichte Beitragsberechnungsmethode ist Teil der Clearing-Bedingungen.

Die Grundlage für die Berechnung der Beitragspflicht (i) eines Clearing-Mitglieds sind alle Transaktionen dieses Clearing-Mitglieds-(und hinsichtlich eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, zusätzlich alle Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und den OTC-IRS-FCM-Kunden des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds) (eine "CM Beitragspflicht") und (ii) eines Clearing-Agenten für ein Basis-Clearing-Mitglied sind alle Basis-Clearing-Mitglieder Transaktionen dieses Basis-Clearing-Mitglieds (eine "BCM Beitragspflicht"). [...]

- (3) [...]
- (4) Das Clearing-Mitglied kann in Bezug auf den jeweiligen CM-Beitrag oder der Clearing-Agent kann in Bezug auf den jeweiligen BCM-Beitrag gemäß Ziffer 6.1.2 Geldbeträge und Wertpapiere an die Eurex Clearing AG liefern, die über den Betrag der jeweiligen CM Beitragspflicht oder der jeweiligen BCM Beitragspflicht hinausgehen (jeder Überschuss und jeder FCM-Überschuss-Beitrag, der "Überschuss-Beitrag").

6.1.2 Bereitstellung der Beiträge zum Ausfallfonds

- (3) Leistet ein Clearing-Mitglied oder ein Clearing-Agent den jeweiligen CM Beitrag oder Zusätzlichen BCM Beitrag (wie in Ziffer 6.3 definiert) nicht innerhalb von fünf Geschäftstagen in voller Höhe, so ist die Eurex Clearing AG berechtigt, den jeweiligen CM (Zusätzlichen) Beitrag oder BCM Beitrag zum betreffenden Ausfallfonds (bzw. dessen ausstehende Teile) beim jeweiligen Clearing-Mitglied oder Clearing-Agenten gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 einzuziehen.
- (4) In Bezug auf Wertpapiere, die der Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied oder dem Clearing-Agenten unter Verwendung von Wertpapierkonten bei der Clearstream Banking AG (einschließlich Xemac) als CM Beiträge oder BCM Beiträge bereitgestellt werden, behält sich die Eurex Clearing AG das Recht vor, diese Wertpapiere nach eigenem Ermessen zur Unterstützung ihrer Geschäftstätigkeit als zentrale Gegenpartei für die Zwecke des

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 30
Kapitel I	

Liquiditätsmanagements in Bezug auf ihre Clearing-Tätigkeit für die Refinanzierung über das Eurosystem oder den Abschluss von Repo-Transaktionen mit gewerblichen Gegenparteien zu verwenden.

Das in Anhang 12 der Clearing-Bedingungen enthaltene Informationsblatt gemäß Artikel 15 der Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (Verordnung (EU) 2015/2365) findet auf die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied oder den Clearing-Agenten Anwendung, sofern das Clearing-Mitglied oder der Clearing-Agent der Eurex Clearing AG unter Verwendung von Wertpapierkonten bei der Clearstream Banking AG (einschließlich Xemac) Wertpapiere als CM Beiträge bzw. BCM Beiträge liefert.

6.1.3 Zugeordnete Eigenmittel der Eurex Clearing AG und Beiträge zum Ausfallfonds

Die Eurex Clearing AG wird dem Ausfallfonds Eigenmittel (der "**Zugeordnete Betrag**") zuordnen, die im Fall des Eintritts eines Beendigungstags in Bezug auf ein oder mehrere Clearing-Mitglieder, eder im Fall des Eintritts eines Basis-Clearing-Mitgliedege Beendigungstags in Bezug auf ein oder mehrere Basis-Clearing-Mitglieder oder im Fall des Eintritts eines FCM-Clearing-Mitglied-Beendigungszeitpunktes in Bezug auf ein oder mehrere FCM-Clearing-Mitglieder verwendet werden. Der Zugeordnete Betrag wird auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlicht.

6.2 Verwertung des Ausfallfonds

Die Eurex Clearing AG hat einen Anspruch auf Zahlung der Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Ausfallfonds (wie nachstehend definiert) gegen (i) das Betroffene Clearing-Mitglied und (ii) jedes sonstige Clearing-Mitglied (einschließlich Nicht Betroffener Clearing-Mitglieder und BCM Betroffenes Clearing-Mitglied), wobei die Ansprüche gemäß (ii) jedoch nur nach einem Verwertungsereignis (wie nachstehend definiert) fällig werden und nur aus den CM Beiträgen bzw. BCM Beiträgen und, vorbehaltlich dieser Ziffer 6.2 und Ziffer 6.3, aus den CM Zusätzlichen Beiträgen bzw. BCM Zusätzlichen Beiträgen zahlbar sind; Das Recht der Eurex Clearing AG, von FCM-Clearing-Mitglieder eingezahlte Beiträge zu verwenden, bleibt unberührt. Deie in Ziffer 6.2.1 festgelegte Reihenfolge findet Anwendung.

Die folgenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

"Betroffenes Clearing-Mitglied" bezeichnet je nach Kontext ein CM Betroffenes Clearing-Mitglied oder ein BCM Betroffenes Clearing-Mitglied.

"BCM Betroffenes Clearing-Mitglied" bezeichnet ein Clearing-Mitglied, das Clearing-Agent eines Basis-Clearing-Mitglied ist, in Bezug auf das ein Basis-Clearing-Mitglied Mitglied-Beendigungstag eingetreten ist.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 31
Kapitel I	

"CM Betroffenes Clearing-Mitglied" bezeichnet ein Clearing-Mitglied bezüglich dessen ein Beendigungstag eingetreten ist.

"Nicht Betroffenes Clearing-Mitglied" bezeichnet ein Clearing-Mitglied, das kein Betroffenes Clearing-Mitglied ist.

"Gesicherte Ansprüche in Bezug auf den Ausfallfonds" sind umfassen:

- alle Ansprüche der Eurex Clearing AG auf Zahlung von Beträgen, die notwendig sind, um die Verluste und die finanziellen Folgen einer Beendigung oder einer Basis-Clearing-Mitglied Beendigung bezüglich aller Liquidationsgruppen und/oder Beendeten Transaktionen (wie in Ziffer 7.5 definiert) im Anwendungsbereich des Ausfallfonds und insbesondere den oder die ausstehenden Differenzansprüche (wie in Unterabschnitt A Ziffer 6.3.2 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Ziffer 11.2 der ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, Ziffer 8.6.3 der US-Clearingmodell-Bestimmungen und Ziffer 10.5.2 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen definiert) der Eurex Clearing AG gegen das Betroffene Clearing-Mitglied-(im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, einschließlich sämtlicher Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber diesem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied aus der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) oder sein betreffendes Basis-Clearing-Mitglied auszugleichen ("Clearing-Bedingungen Gesicherte-Ansprüche in Bezug auf den Ausfallfonds")-; und
- (ii) die FCM-Clearing-Bedingungen-Gesicherte-Ansprüche in Bezug auf den Ausfallfonds.

"Nicht Betroffenes Clearing-Mitglied" bezeichnet ein Clearing-Mitglied, das kein Betroffenes Clearing-Mitglied ist.

Ein "Verwertungsereignis" bezeichnet:

- (i) Ein "Clearing-Bedingungen-Verwertungsereignis", das dann eintrittritt-ein, wenn nach einer Beendigung oder einer Basis-Clearing-Mitglied Beendigung die Bestimmungen in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen (dort insbesondere Unterabschnitt A Ziffer 6), den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen (dort insbesondere Unterabschnitt A Ziffer 7), den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen (dort insbesondere Ziffer 11), den US-Clearingmodell-Bestimmungen (dort insbesondere Ziffer 8) oder den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen (dort insbesondere Ziffern 10 und 11) betreffend die Folgen eines Beendigungstages oder eines Basis-Clearing-Mitglied-Mitglied-Beendigungstags-angewendet wurden, und/oder
- (ii) -ein FCM-Clearing-Bedingungen-Verwertungsereignis.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 32
Kapitel I	

- Im Falle eines Verwertungsereignisses werden die (Zusätzlichen) Beiträge und die Zusätzlichen Beiträge (bei Interim-Teilnehmern wie in den besonderen Bestimmungen in Unterabschnitt A Ziffer 15 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen modifiziert) in der folgenden Reihenfolge im Hinblick auf jede "Maßgebliche Liquidationsgruppe", d. h. jede Liquidationsgruppe (wie in Ziffer 7.5.1 definiert) zu der Beendete Transaktionen (wie in Ziffer 7.5 definiert) gehören, verwertet (wobei die Absätze (1) bis (12) dieser Reihenfolge jeweils auf alle Maßgeblichen Liquidationsgruppen gleichzeitig anzuwenden sind, bevor der jeweils nächste Absatz angewendet wird, und wobei sämtliche Beendeten Transaktionen und sämtliche Beendeten FCM-Clearing-Mitglied-Transaktionen, die nicht Teil einer Liquidationsgruppe sind, für die Zwecke dieser Ziffer 6 gemeinsam wie eine "Maßgebliche Liquidationsgruppe" behandelt werden):
 - (1) Erstens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil (i) der CM Beiträge und (soweit vorhanden) der etwaige Überschuss-Beiträge des CM Betroffenen Clearing-Mitglieds (diese CM Beiträge und etwaige Überschuss-Beiträge, die "Betroffenen CM Beiträge") oder (ii) oder der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der BCM Beiträge und (soweit vorhanden) der etwaiger Überschuss-Beiträge des BCM Betroffenen Clearing-Mitglieds für das Basis-Clearing-Mitglied in Bezug auf das ein Basis-Clearing-Mitglied-Mitglied-Beendigungstag eingetreten ist (dieses Basis Clearing Mitglied, der "Betroffene BCM" und dieser BCM Beitrag und dieser etwaige Überschuss-Beitrag, der "Betroffene BCM Beitrag") oder (iii) der Betroffenen FCM Beiträge und etwaiger Überschuss-Beiträge;
 - (2) Zweitens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der etwaigen verbleibenden (i) Betroffenen CM Beiträge, des CM Betroffenen Clearing-Mitglieds oder der etwaigen verbleibenden (ii) der Betroffenen BCM Beiträge des BCM Betroffenen Clearing-Mitgliedsoder (iii) der Betroffenen FCM Beiträge;
 - (3) [...];
 - (4) [...];
 - $(5) [...]_{\underline{i}}$
 - (6) [...];,
 - (7) Siebtens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil (i) der CM Beiträge, die keine Betroffenen CM Beiträge sind ("Nicht Betroffene CM Beiträge") und der BCM Beiträge, die keine Betroffene BCM Beiträge sind ("Nicht Betroffene BCM Beiträge") aller Clearing-Mitglieder bzw. Clearing-Agenten, die in Bezug auf die betreffendemindestens eine (n) DM-Auktion (en) in der betreffenden Liquidationsgruppe (wie in Ziffer 7.5.3 Abs. (1) definiert) CM Nicht-Bietende Teilnehmer sind, gemäß Ziffer 7.5.3 Abs. (5) sind sowie (ii) der Nicht Betroffenen BCM Beiträge des CM Betroffenen Clearing-Mitglieds sowie (iii) der Nicht Betroffenen FCM Beiträge von allen FCM-Clearing-Mitgliedern, die FCM Nicht-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 33
Kapitel I	

<u>Bietende-Teilnehmer in Bezug auf mindestens eine DM-Auktion in der betreffenden</u> <u>Liquidationsgruppe sind;</u>

- (8) Achtens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der etwaigen verbleibenden (i) Nicht Betroffenen CM Beiträge und der Nicht Betroffenen BCM Beiträge aller Clearing-Mitglieder bzw. Clearing-Agenten, die in Bezug auf die-mindestens eine DM-Auktion in der betreffenden Liquidationsgruppe betreffende(n) DM-Auktion(en) (wie in Ziffer 7.5.3 Abs. (1) definiert)CM Nicht-Bietende Teilnehmer gemäß Ziffer 7.5.3 Abs. (5) sind-sowie, (ii) der Nicht Betroffenen BCM Beiträge des CM Betroffenen Clearing-Mitglieds sowie (iii) Nicht Betroffenen FCM Beiträge von allen FCM-Clearing-Mitgliedern, die FCM Nicht-Bietende-Teilnehmer in Bezug auf mindestens eine DM-Auktion in der betreffenden Liquidationsgruppe sind;
- (9) Neuntens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil (i) der Nicht Betroffenen CM Beiträge und der Nicht Betroffenen BCM Beiträge aller Clearing-Mitglieder bzw. Clearing-Agenten, die keine CM Nicht-Bietenden Teilnehmer in Bezug auf die betreffende Liquidationsgruppe sind, unter Ausschluss aller Nicht Betroffenen BCM Beiträge des CM Betroffenen Clearing-Mitglieds, und (ii) der Nicht Betroffenen FCM Beiträge von allen FCM-Clearing-Mitgliedern, die keine FCM Nicht-Bietende-Teilnehmer in Bezug auf die betreffende Liquidationsgruppe sind;
- (10) Zehntens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil (i) der etwaigen verbleibenden Nicht Betroffenen CM Beiträge und der Nicht Betroffenen BCM Beiträge aller Clearing-Mitglieder bzw. Clearing-Agenten, die keine CM Nicht-Bietenden Teilnehmer in Bezug auf die betreffende Liquidationsgruppe sind, unter Ausschluss aller Nicht Betroffenen BCM Beiträge des CM Betroffenen Clearing-Mitglieds, und (ii) der etwaigen verbleibenden Nicht Betroffenen FCM Beiträge von allen FCM-Clearing-Mitgliedern, die keine FCM Nicht-Bietende-Teilnehmer in Bezug auf die betreffende Liquidationsgruppe sind;
- (11) Elftens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil (i) der CM Zusätzlichen Beiträge und Nicht Betroffene BCM Zusätzlichen Beiträge (wie unten definiert) aller Clearing-Mitglieder bzw. Clearing-Agenten, die in Bezug auf die betreffende(n)mindestens eine DM-Auktion in der betreffenden Liquidationsgruppe sind, und (ii) der FCM Zusätzlichen Beiträge von allen FCM-Clearing-Mitgliedern, die FCM Nicht-Bietende Teilnehmer in Bezug auf mindestens eine DM-Auktion in der betreffenden Liquidationsgruppe sind(en) (wie in Ziffer 7.5.3 Abs. (1) definiert) Nicht-Bietende Teilnehmer gemäß Ziffer 7.5.3 Abs. (5) sind; und
- (12) Zwölftens, (i) der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil (i) der CM Zusätzlichen Beiträge und der Nicht Betroffenen BCM Zusätzlichen Beiträge aller anderen Clearing-Mitglieder, die keine CM Nicht-Bietenden Teilnehmer in Bezug auf die betreffende Liquidationsgruppe sind, und (ii) der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil des Zusätzlichen Zugeordneten Betrags und (iii) der FCM Zusätzlichen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 34
Kapitel I	

Beiträge von allen FCM-Clearing-Mitgliedern, die keine FCM Nicht-Bietende Teilnehmer in Bezug auf die betreffende Liquidationsgruppe sind;

die Eurex Clearing AG wird den anwendbaren Liquidationsgruppen-Anteil (i) der CM Zusätzlichen Beiträge und der Nicht Betroffenen BCM Zusätzlichen Beiträge aller Clearing-Mitglieder, die keine Nicht-Bietenden Teilnehmer sind, (ii) der FCM Zusätzlichen Beiträge aller FCM Clearing-Mitglieder, die keine Nicht-Bietenden Teilnehmer sind und (iii) den anwendbaren Liquidationsgruppen-Anteil des Zusätzlichen Zugeordneten Betrags jeweils anteilig verwerten;

die Summe sämtlicher Zusätzlich Zugeordneter Beträge in Bezug auf sämtliche Liquidationsgruppen darf den Betrag von EUR 300.000.000 nicht überschreiten.

"Maßgebliche Liquidationsgruppe" bezeichnet jede Liquidationsgruppe (wie in Ziffer 7.5.1 definiert), zu der Beendete Transaktionen (wie in Ziffer 7.5 definiert) gehören.

"Liquidationsgruppen-Anteil" bezeichnet in Bezug auf jede Maßgebliche Liquidationsgruppe den Teil des Betrags, der jeweils gemäß den Absätzen (1) – (12) zur Verwertung zur Verfügung steht und der wie folgt bestimmt wird:

- (i) In Bezug auf Absatz (1), (I) <u>für einenim Falle eines</u> Betroffenen CM Beitrags, das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der CM Beitragspflicht des CM Betroffenen Clearing-Mitglieds zu (B) der gesamten CM Beitragspflicht des CM Betroffenen Clearing-Mitglieds, <u>und-(II) für einenim Falle eines</u> Betroffenen BCM Beitrags, das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der BCM Beitragspflicht <u>für den des</u> Betroffenen BCMs zu (B) der gesamten BCM Beitragspflicht für den Betroffenen BCM und (III) im Falle eines Betroffenen FCM Beitrags, das Verhältnis (A) des auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der FCM Beitragspflicht des Betroffenen FCM-Clearing-Mitglieds zu (B) der gesamten FCM Beitragspflicht des Betroffene FCM-Clearing-Mitglieds,
- (ii) in Bezug auf den Absatz (2), (I) <u>für einenim Falle eines</u> Betroffenen CM Beitrags, das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der CM Beitragspflicht des CM Betroffenen Clearing-Mitglieds zu (B) der gesamten CM Beitragspflicht des CM Betroffenen Clearing-Mitglieds, <u>und-(II) für einenim Falle eines</u> Betroffenen BCM Beitrags, das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der BCM Beitragspflicht <u>für den des</u> Betroffenen BCM zu (B) der gesamten BCM Beitragspflicht für den Betroffenen BCM <u>und (III) im Falle eines Betroffenen FCM Beitrags, das Verhältnis des (A) des auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der FCM Beitragspflicht <u>für das Betroffene FCM-Clearing-Mitglieds zu (B) der gesamten FCM Beitragspflicht für das Betroffene FCM-Clearing-Mitglied (wobei im Fall von (I), (II) und (III) Maßgebliche Liquidationsgruppen, bezüglich derer die jeweiligen Ansprüche bereits gemäß Absatz (1) erfüllt worden sind, jeweils nicht berücksichtigt werden),</u></u>

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 35
Kapitel I	

- (iii) [...]
- (iv) [...]
- (v) in Bezug auf Absatz (5), das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der Summe der Initial Margin Verpflichtung (nach den Clearing-Bedingungen und den FCM-Bestimmungen) und der Additional Margin Verpflichtung zur (B) Summe der Initial Margin Verpflichtung (nach den Clearing-Bedingungen und nach den FCM-Bestimmungen) und der Additional Margin Verpflichtung für alle Maßgeblichen Liquidationsgruppen,
- (vi) in Bezug auf Absatz (6), das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der Summe der Initial Margin Verpflichtung (nach den Clearing-Bedingungen und den FCM-Bestimmungen) und der Additional Margin Verpflichtung zur (B) Summe der Initial Margin Verpflichtung (nach den Clearing-Bedingungen und den FCM-Bestimmungen) und der Additional Margin Verpflichtung für alle Maßgeblichen Liquidationsgruppen (wobei Maßgebliche Liquidationsgruppen, bezüglich derer die jeweiligen Ansprüche bereits gemäß den entsprechenden vorstehenden Absätzen erfüllt worden sind, jeweils nicht berücksichtigt werden),
- (vii) in Bezug auf die Absätze (7) und (9), (I) für einenim Falle eines Nicht Betroffenen CM Beitrags, das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der CM Beitragspflicht des jeweiligen Clearing-Mitglieds zu (B) der gesamten CM Beitragspflicht des Clearing-Mitglieds, und (II) für einenim Falle eines Nicht Betroffenen BCM Beitrags, das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der BCM Beitragspflicht für das jeweilige Basis-Clearing-Mitglieds zu (B) der gesamten BCM Beitragspflicht für das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied und (III) im Falle eines Nicht Betroffenen FCM Beitrags, das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der FCM Beitragspflicht für das jeweilige FCM-Clearing-Mitglied zu (B) der gesamten FCM Beitragspflicht für das jeweilige FCM-Clearing-Mitglied,
- (viii) in Bezug auf die Absätze (8) und (10), (I) für einenim Falle eines Nicht Betroffenen CM Beitrags, das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der CM Beitragspflicht des jeweiligen Clearing-Mitglieds zu (B) der gesamten CM Beitragspflicht des Clearing-Mitglieds, und-(II) für einenim Falle eines Nicht Betroffenen BCM Beitrag, das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der BCM Beitragspflicht für das jeweilige Basis-Clearing-Mitglieds zu (B) der gesamten BCM Beitragspflicht für das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied und (III) im Falle eines Nicht Betroffenen FCM Beitrags, das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der FCM Beitragspflicht für das jeweilige FCM-Clearing-Mitglied zu (B) der gesamten FCM Beitragspflicht für das jeweilige FCM-Clearing-Mitglied (wobei im Fall von (I), (III) und (IIII) Maßgebliche Liquidationsgruppen, bezüglich derer die jeweiligen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 36
Kapitel I	

Ansprüche bereits gemäß den entsprechenden vorstehenden Absätzen erfüllt worden sind, jeweils nicht berücksichtigt werden), und

(ix) in Bezug auf die Absätze (11) und (12), (I) für einenim Falle eines CM Zusätzlichen Beitrags, das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der Beitragspflicht CM Zusätzliche Beiträge des jeweiligen Clearing-Mitglieds bereitzustellen und (B) der gesamten Beitragspflicht des jeweiligen Clearing-Mitglieds Nicht Betroffene CM Zusätzliche Beiträge bereitzustellen und (II) für einenim Falle eines Nicht Betroffenen BCM Zusätzlichen Beitrag, das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der Beitragspflicht Nicht Betroffene BCM Zusätzliche Beiträge für das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied bereitzustellen und (B) der gesamten Beitragspflicht Nicht Betroffene BCM Zusätzliche Beiträge für das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied bereitzustellen, (III) im Falle einer FCM Zusätzlichen Beitragspflicht das Verhältnis des (A) des auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der Beitragspflicht FCM Zusätzliche Beiträge des betreffenden FCM-Clearing-Mitglieds bereitzustellen zu (B) der Beitragspflicht FCM Zusätzliche Beiträge des betreffenden FCM-Clearing-Mitglieds bereitzustellen und (IIIIV) für denim Falle eines (in Absatz 12 genannten) Zusätzlichen Zugeordneten Betrags, das Produkt aus (a) dem anwendbaren Liquidationsgruppen-Anteil, der in Bezug auf den Zugeordneten Betrag gemäß Absatz (v) bestimmt wird, und (b) dem Verhältnis (A) der Summe aller Zusätzlichen Beiträge, die in Bezug auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe tatsächlich an die Eurex Clearing AG geleistet wurden, und (B) der Summe sämtlicher Zusätzlicher Beiträge, die die Eurex Clearing AG in Bezug auf die Maßgebliche Liquidationsgruppe bis zur Haftungsgrenze verlangen kann.

Sind im Fall der Absätze (7) bis (12) hinsichtlich einer bestimmten Maßgeblichen Liquidationsgruppe die Nicht Betroffenen CM Beiträge (oder CM Zusätzliche Beiträge), oder Nicht Betroffenen BCM Beiträge (oder Nicht Betroffene BCM Zusätzliche Beiträge) oder die Nicht Betroffenen FCM Beiträge (oder FCM Zusätzliche Beiträge) mehrerer Clearing-Mitglieder oder FCM-Clearing-Mitglieder noch verfügbar und ist der zur Erfüllung der Ansprüche in Bezug auf die jeweilige Maßgebliche Liquidationsgruppe benötigte Betrag geringer als die verfügbaren Nicht Betroffenen CM Beiträge (und CM Zusätzlichen Beiträge), und-Nicht Betroffenen BCM Beiträge (oder Nicht Betroffenen BCM Zusätzlichen Beiträge) und Nicht Betroffenen FCM Beiträge (oder FCM Zusätlichen Beiträge), so ist hinsichtlich jedes dieser Clearing-Mitglieder oder FCM Clearing Mitglieder (die im Falle der Absätze (7) und (8) sowie des Absatzes (11) auf CM Nicht-Bietende Teilnehmer beschränkt sind) nur der Nicht Betroffene Anteil des Nicht Betroffenen (B)CMs-gemäß dem jeweils geltenden Absatz zu verwerten.

"Anteil des Nicht Betroffenen Betroffener (B)CMsAnteil" bezeichnet in Bezug auf einen Nicht Betroffenen CM Beitrag (oder CM Zusätzlichen Beitrag), oder Nicht Betroffenen BCM Beitrag (oder Nicht Betroffenen BCM Zusätzlichen Beitrag) oder Nicht Betroffenen FCM Beitrag (oder FCM Zusätzlichen Beitrag) den Anteil des (A) verfügbaren

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 37
Kapitel I	

Nicht Betroffenen CM Beitrags (oder CM Zusätzlichen Beitrags), eder Nicht Betroffenen BCM Beitrags (oder Nicht Betroffenen BCM Zusätzlichen Beitrags) oder Nicht Betroffenen FCM Beitrags (oder FCM Zusätzlichen Beitrags) für das jeweilige Clearing-Mitglied, eder Basis-Clearing Mitglied oder FCM-Clearing-Mitglied in Bezug auf die jeweilige Maßgebliche Liquidationsgruppe an (B) sämtlichen verfügbaren Nicht Betroffenen CM Beiträgen (oder CM Zusätzlichen Beiträgen), eder Nicht Betroffenen BCM Beiträgen (oder Nicht Betroffenen BCM Zusätzlichen Beiträgen) oder Nicht Betroffenen FCM Beiträgen (oder FCM Zusätzlichen Beiträgen) aller Clearing-Mitglieder und FCM-Clearing-Mitglieder (die im Falle der Absätze (7) und (8) sowie des Absatzes (11) auf CM Nicht-Bietende Teilnehmer und FCM Nicht-Bietende-Teilnehmer beschränkt sind) in Bezug auf die jeweilige Maßgebliche Liquidationsgruppe.

6.2.2 Leistet ein Betroffenes Clearing-Mitglied, eder ein Betroffener BCM oder ein Betroffenes FCM-Clearing-Mitglied nach einer Verwertung des Ausfallfonds eine Zahlung an die Eurex Clearing AG zur Erfüllung der Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Ausfallfonds oder werden diese anderweitig erfüllt, nachdem die Eurex Clearing AG den Zugeordneten Betrag oder die Nicht Betroffenen CM Beiträge (oder CM Zusätzlichen Beiträge) oder Nicht Betroffene BCM Beiträge (oder Nicht Betroffene BCM Zusätzlichen Beiträge) oder Nicht Betroffene FCM Beiträge (oder FCM Zusätzliche Beiträge) zum Ausfallfonds verwertet hat, so verwendet die Eurex Clearing AG die so erhaltenen Beträge, um (i) die verwerteten CM Zusätzlichen Beiträge, und Nicht Betroffenen BCM Zusätzlichen Beiträge und FCM Zusätzlichen Beiträge an das oder die betreffende(n) Clearing-Mitglied(er), bzw. an den oder die Clearing-Agent(en) bzw. an das oder die FCM-Clearing-Mitglied(er) zurückzuzahlen (ii) die verwerteten Nicht Betroffenen CM Beiträge, eder Nicht Betroffenen BCM Beiträge und Nicht Betroffene FCM Beiträge zum Ausfallfonds an das oder die betreffende(n) Clearing-Mitglied(er), bzw.-an den oder die Clearing-Agent(en) bzw. an das oder die FCM-Clearing-Mitglied(er) zurückzuzahlen, (iii) den verwerteten Zugeordneten Betrag wieder aufzufüllen und (iv) die verwerteten Betroffenen BCM Beiträge (und Betroffenen BCM Zusätzlichen Beiträge) an das BCM Betroffene Clearing-Mitglied zurück zu zahlen. Die Zahlungen durch die Eurex Clearing AG erfolgen jeweils in umgekehrter Reihenfolge zu Ziffer 6.2.1 und sind der Höhe nach insgesamt auf die von der Eurex Clearing AG erhaltenen Beträge beschränkt.

6.3 Zusätzliche Beiträge zum Ausfallfonds (Assessments); Wiederauffüllung von Beiträgen zum Ausfallfonds

- 6.3.1 [...]
 - (i) von dem BCM Betroffenen Clearing-Mitglied zusätzliche Betroffene BCM Beiträge ("Betroffene BCM Zusätzliche Beiträge")-vom BCM Betroffenen Clearing-Mitglied; sowie
 - (ii) von dem Nicht Betroffenen Clearing-Mitglied und dem BCM Betroffenen Clearing-Mitglied zusätzliche CM Beiträge ("CM Zusätzliche Beiträge") und oder zusätzliche BCM Beiträge, die keine Betroffenen BCM Beiträge sind (die "Nicht Betroffene

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 38
Kapitel I	

BCM Zusätzliche Beiträge"_) von den Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern und dem BCM Betroffenen Clearing-Mitgliedund jeder Betroffene BCM Zusätzliche Beitrag sowie jeder Nicht Betroffene BCM Zusätzliche Beitrag, die "BCM Zusätzliche Beiträge"); und

(iii) von dem Nicht Betroffenen FCM-Clearing-Mitglied FCM Zusätzliche Beiträge

zu verlangen (die Betroffene BCM Zusätzlichen Beiträge und die Nicht Betroffene BCM Zusätzlichen Beiträge zusammen, die "BCM Zusätzlichen Beiträge"; und die jeder BCM Zusätzlichen Beiträge Beitrag, und jeder die CM Zusätzlichen-Zusätzlicher Beiträge Beitrag und jeder FCM-Zusätzlicher-Beitrag zusammen, die ein "Zusätzlichern Beiträge Beitrag").

Bei der Bestimmung der jeweiligen CM Zusätzlichen Beiträge und der jeweiligen Nicht Betroffene BCM Zusätzlichen Beiträge reduziert die Eurex Clearing AG die jeweiligen Zusätzlichen Beiträge um den jeweiligen Überschuss-Beitrag (falls vorhanden), den dieses Clearing-Mitglied tatsächlich an die Eurex Clearing AG geliefert hat. Das BCM Betroffene Clearing-Mitglied und die Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder sind, vorbehaltlich der Haftungsgrenze, verpflichtet, solche Zusätzlichen Beiträge zum Ausfallfonds jeweils so schnell wie möglich, spätestens jedoch am Geschäftstag nach Zugang der Aufforderung durch die Eurex Clearing AG zu zahlen. Leistet ein Clearing-Mitglied oder ein Clearing-Agent den jeweiligen Zusätzlichen Beitrag nicht innerhalb von einem Geschäftstag in voller Höhe, so ist die Eurex Clearing AG berechtigt, den jeweiligen Zusätzlichen Beitrag zum betreffenden Ausfallfonds (bzw. dessen ausstehende Teile) beim jeweiligen Clearing-Mitglied oder Clearing-Agenten gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 einzuziehen.

Die "Haftungsgrenze" beträgt jeweils in Bezug auf die Betroffenen BCM Zusätzlichen Beiträge, die Nicht Betroffenen BCM Zusätzlichen Beiträge und die FCM Zusätzlichen Beiträge das Zweifache der entsprechenden ursprünglichen Beitragspflicht zum Ausfallfonds und gilt für den entsprechenden Begrenzten Zeitraum.

Ein "Begrenzter Zeitraum" ist in Bezug auf den Ausfallfonds ein Zeitraum von 20 (zwanzig) Geschäftstagen, der an dem Beendigungstag, eder dem Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungstag oder dem FCM-Clearing-Mitglied-Beendigungszeitpunkt beginnt und der, wenn ein oder mehrere weitere Beendigungstag(e), eder Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungstag(e) oder FCM-Clearing-Mitglied-Beendigungzeitpunkt(e) innerhalb dieses Zeitraums von 20 (zwanzig) Geschäftstagen eintritt bzw. eintreten, für jeden dieser weiteren Beendigungstage, eder Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungstage oder FCM-Clearing-Mitglied-Beendigungszeitpunkte ab dem jeweiligen weiteren Beendigungstag, eder weiteren Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungstag oder weiteren FCM-Clearing-Mitglied-Beendigungszeitpunkt um zwanzig (20) Geschäftstage verlängert wird, jedoch eine Höchstdauer von drei (3) Monaten hat., wobei, Wird-falls nach dem Eintritt eines

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 39
Kapitel I	

Beendigungstags, <u>oder</u> Basis-Clearing-<u>Mitglied</u>-Mitglied-Beendigungstags <u>oder FCM-Clearing-Mitglied-Beendigungszeitpunktes</u> der Ausfallfonds nicht verwertet <u>wird</u>, <u>endet derein solcher b</u>Begrenzter Zeitraum nach Abschluss des Default Management-Prozesses in Bezug auf den Beendigungstag, <u>oder</u> den Basis-Clearing-<u>Mitglied-Mitglied-Mitglied-Beendigungszeitpunkt</u>, <u>wie den Clearing-Mitgliedern von der Eurex Clearing AG mitgeteilt</u>, <u>endet.</u> (<u>wobei dieser Abschluss den Clearing-Mitgliedern von der Eurex Clearing AG mitgeteilt wird</u>).

[...]

Hat ein Clearing-Mitglied, dessen sämtliche Clearing-Vereinbarungen (mit Ausnahme seiner Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung(en)) mit der Eurex Clearing AG gekündigt wurden, nicht seine gesamten Transaktionen (im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds alle Transaktionen seiner OTC-IRS-FCM-Kunden) innerhalb eines Begrenzten Zeitraums abgewickelt, bleibt dieses Clearing-Mitglied gemäß dem voranstehenden Satz für den nachfolgenden Begrenzten Zeitraum bzw. die nachfolgenden Begrenzten Zeiträume zur Zahlung der CM Zusätzlichen Beiträge verpflichtet bis es nicht länger Partei von Transaktionen mit der Eurex Clearing AG ist (bzw. im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, nicht länger gemäß der OTC-IRS-FCM-Clearing Mitglied-Garantie OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen-garantiert). Falls ein Basis-Clearing-Mitglied, dessen Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG gekündigt wurde, nicht seine gesamten Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen innerhalb eines Begrenzten Zeitraums abgewickelt hat, bleibt dessen Clearing-Agent gemäß dem ersten Satz dieses Unterabsatzes für den nachfolgenden Begrenzten Zeitraum bzw. die nachfolgenden Begrenzten Zeiträume zur Zahlung der BCM Zusätzlichen Beiträge verpflichtet bis dieses Basis-Clearing-Mitglied nicht länger Partei von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen mit der Eurex Clearing AG ist.

Nach einem Begrenzten Zeitraum ist jedes Nicht Betroffene Clearing-Mitglied verpflichtet, unverzüglich den Ausfallfonds bis zur Höhe der betreffenden Beitragspflicht aufzufüllen. Konnte die Eurex Clearing AG während des Default Management Prozesses nicht sämtliche Beendete Transaktionen (wie in Ziffer 7.5 definiert) des Betroffenen Clearing-Mitglieds oder sämtliche Beendete FCM-Clearing-Mitglied-Transaktionen (wie in Ziffer 7.5 definiert) des Betroffenen FCM-Clearing-Mitglieds bis zum Ablauf des Begrenzten Zeitraums glattstellen, wird die Verpflichtung des Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieds, den Ausfallfonds bis zur Höhe der betreffenden Beitragspflicht aufzufüllen, erst fällig, wenn die letzte Beendete Transaktion des Betroffenen Clearing-Mitglieds bzw. die letzte Beendete FCM-Clearing-Mitglied-Transaktion des Betroffenen FCM-Clearing-Mitglieds glatt gestellt wurde. [...]

[...]

6.3.2 Fordert die Eurex Clearing AG Zusätzliche Beiträge, so wird die Eurex Clearing AG dem Ausfallfonds jeweils weitere Eigenmittel (der "Zusätzlich Zugeordnete Betrag") zuordnen. Die Eurex Clearing AG bestimmt den Zusätzlich Zugeordneten Betrag für jede

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 40
Kapitel I	

Liquidationsgruppe separat. Der Zusätzlich Zugeordnete Betrag ist abhängig von der anteiligen Höhe der <u>Summe von etwaigen</u> Zusätzlichen Beiträgen, die tatsächlich an die Eurex Clearing AG geleistet wurden, <u>und wird gemäß Ziffer 6.2.1 (ix) (III) bestimmt</u>. Die Eurex Clearing AG wird einen Zusätzlich Zugeordneten Betrag bis zu einem Höchstbetrag von EUR 300.000.000 dem Ausfallfonds zuordnen. Dieser Höchstbetrag gilt für sämtliche zukünftige Verwertungsereignisse und unabhängig davon, ob diese innerhalb eines oder mehrerer Begrenzter Zeiträume eintreten.

6.4 Freigabe von Beiträgen zum Ausfallfonds

- 6.4.1 [...]
- 6.4.2 [...]
 - (a) falls zum Zeitpunkt der Kündigung kein Begrenzter Zeitraum begonnen hat, zum jeweils zuletzt eintretenden der folgenden Zeitpunkte: (x) dem Wirksamkeitstag der Kündigung und (y) 30 (dreißig) Tagen einen Monat-nach dem Tag, an dem alle Transaktionen auf den Konten des betreffenden Clearing-Mitglieds und, im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, den Konten seiner OTC-IRS-FCM-Kunden bzw., im Falle eines Clearing-Agenten, alle Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen dieses Basis-Clearing-Mitglieds abgewickelt worden sind, und
 - (b) falls zum Zeitpunkt der Kündigung ein Begrenzter Zeitraum begonnen hat, zum jeweils zuletzt eintretenden der folgenden Zeitpunkte: (i) dem Wirksamkeitstag der Kündigung, (ii) dem Ende des Begrenzten Zeitraums und (iii) einen Monat30 (dreißig) Tagen nach dem Tag, an dem alle Transaktionen auf den Konten des betreffenden Clearing-Mitglieds und, im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, auf den Konten dessen OTC-IRS-FCM-Kunden, bzw., im Falle eines Clearing-Agenten, alle Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen dieses Basis-Clearing-Mitglieds abgewickelt worden sind.

[...]

6.5 Auslegung

(Zusätzliche) Beiträge sind nicht Teil der vom jeweiligen Clearing-Mitglied bereitgestellten Margin und Variation Margin für die Zwecke der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Segregierten Margin, Segregierten Variation Margin, Margin und Variation Margin für die Zwecke der ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin, Basis-Clearing-Mitglied Margin oder Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin, und der Anspruch eines Clearing-Mitglieds oder Clearing-Agenten gegen die Eurex Clearing AG auf Rückerstattung der (Zusätzlichen) Beiträge ist nicht Teil des anwendbaren, einheitlich zu beendenden Vertrages gemäß Unterabschnitt B Ziffer 4 und Unterabschnitt C Ziffer 5 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 2.1.3 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Ziffer 5 der ICM für

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 41
Kapitel I	

Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, Ziffer 2.1.2 der US-Clearingmodell-Bestimmungen oder Ziffer 4.1.2 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen.

7 Regelungen zur Beendigung in Bezug auf das Clearing-Mitglied

Bei Eintritt bestimmter Beendigungsgründe in Bezug auf das Clearing-Mitglied hinsichtlich einer Grundlagenvereinbarung (oder (i) im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, hinsichtlich einer Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 9 beigefügten Form, deren Partei das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist, oder (ii) im Falle eines Clearing-Mitglieds, das als Clearing-Agent handelt, hinsichtlich einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung) sowie, falls in diesen Clearing-Bedingungen vorgesehen, der Übermittlung einer entsprechenden Mitteilung durch die Eurex Clearing AG and as Clearing-Mitglied (und (i) im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds und eines Beendigungsgrundes in Bezug auf eine Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 9 beigefügten Form, an dieses OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und den jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden oder (ii) im Falle eines Clearing-Mitglieds, das als Clearing-Agent handelt und eines Beendigungsgrundes in Bezug auf einen solchen Clearing-Agenten hinsichtlich einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung, seine Basis-Clearing-Mitglieder) wird entsprechend den näheren Bestimmungen in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen soweit anwendbar, eine Beendigung von Transaktionen (jeweils eine "Beendigung"), eine Realisierung der Margin oder der Variation Margin, die Zahlung eines Differenzanspruchs (wie in Unterabschnitt A Ziffer 6.3.2 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 oder Unterabschnitt B Ziffer 6.3.2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, und Ziffer 11.2 der ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen-und Ziffer 8.6.3 der US-Clearingmodell-Bestimmungen definiert) oder die Übertragung von Positionen durchgeführt.

[...]

Soweit nicht in den US-Clearingmodell-Bestimmungen bestimmt, findet diese Ziffer 7 in Bezug auf den Ausfall eines OTC-IRS-FCM-Kunden im Rahmen seiner OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung mit der Eurex Clearing AG keine Anwendung.

[...]

7.1 Konstruktion und Interpretation

7.1.1 Diese Ziffer 7 enthält die allgemeinen Bestimmungen, die für eine Beendigung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen oder in Bezug auf ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und eine Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 9 beigefügten Form, deren Partei dieses OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist, den US-Clearingmodell-Bestimmungen oder, im Falle eines als Clearing-Agent hinsichtlich der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 42
Kapitel I	

Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung handelnden Clearing-Mitglieds, den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen gelten.

[...]

- 7.1.4 Falls die ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen Anwendung finden, gelten Verweise in dieser Ziffer 7 auf "Transaktionen", "Margin", "Variation Margin" oder "Grundlagenvereinbarungen" jeweils als Verweise auf die Begriffe "ICM SK-Transaktionen", "Margin" oder "Variation Margin", wie in den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen definiert-
- 7.1.5 Wenn und soweit die US-Clearingmodell-Bestimmungen Anwendung finden, gelten Verweise in dieser Ziffer 7 auf "Transaktionen", "Margin" oder "Variation Margin" jeweils als Verweise auf die Begriffe "OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion" oder "OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin", wie in den US-Clearingmodell-Bestimmungen definiert.
- 7.1.65 Verweise auf "Rücklieferungsansprüche" in dieser Ziffer 7 sind Verweise auf Rücklieferungsansprüche des Clearing-Mitglieds aus einer bestimmten Grundlagenvereinbarung entsprechend den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen oder den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, oder auf Rücklieferungsansprüche des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden aus einer Grundlagenvereinbarung entsprechend den US-Clearingmodell-Bestimmungen und schließen Rücklieferungsansprüche aus anderen Grundlagenvereinbarungen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen aus.

7.2 Beendigungsgründe

- 7.2.1 Wenn vorbehaltlich von Ziffer 7.2.2 zu irgendeinem Zeitpunkt einer der in Absatz (1) bis (11) geregelten Beendigungsgründe (jeweils ein "**Beendigungsgrund**") in Bezug auf ein Clearing-Mitglied (einschließlich, falls anwendbar, in seiner Funktion als Clearing-Agent) eingetreten ist und fortdauert, kann die Eurex Clearing AG entweder
 - (i) dies dem Clearing-Mitglied (bzw. wenn dieses Clearing-Mitglied ein (i) OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist und sich der Beendigungsgrund auf eine Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem OTC-IRS-FCM-Kunden dieses OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds bezieht, auch dem OTC-IRS-FCM-Kunden oder (ii) als Clearing-Agent handelt, auch seinen Basis-Clearing-Mitgliedern) schriftlich mitteilen und eine angemessene Nachfrist zur Heilung des jeweiligen Beendigungsgrundes (jeweils eine "Nachfrist"), die von der Eurex Clearing AG verlängert werden kann, setzen (die "Nachfristerklärung") oder
 - (ii) wenn unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des jeweiligen Einzelfalls – die Einräumung einer Nachfrist unzumutbar wäre oder der jeweilige

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 43
Kapitel I	

Beendigungsgrund nicht geheilt werden kann, diesem Clearing-Mitglied (bzw. wenn dieses Clearing-Mitglied ein (i) OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist und sich der Beendigungsgrund auf eine Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem OTC-IRS-FCM-Kunden dieses OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds bezieht, auch dem OTC-IRS-FCM-Kunden oder (ii) als Clearing-Agent handelt, auch seinen Basis-Clearing-Mitgliedern) eine schriftliche Kündigungserklärung übersenden (die "Kündigungserklärung"), die das Datum und die Uhrzeit angibt, zu der die Beendigung erfolgt.

Wurde der Beendigungsgrund bis zum Ablauf der Nachfrist zur Zufriedenheit der Eurex Clearing AG geheilt, wird die Eurex Clearing AG das Clearing-Mitglied (und die jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden oder Basis-Clearing-Mitglieder (falls vorhanden)) hierüber informieren. Wurde der Beendigungsgrund bis zum Ablauf der Nachfrist nicht zur Zufriedenheit der Eurex Clearing AG geheilt, kann die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied (und den jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden oder Basis-Clearing-Mitgliedern (falls vorhanden)) eine schriftliche Kündigungserklärung übersenden, die das Datum und die Uhrzeit angibt, zu der die Beendigung erfolgt (die "Nachfrist-Kündigungserklärung").

[...]

(1) Nichtzahlung; Nichtlieferung von Margin

Das Clearing-Mitglied zahlt einen gemäß den Clearing-Bedingungen fälligen Betrag an die Eurex Clearing AG nicht-(im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds einschließlich sämtlicher fälliger Beträge, die in Bezug der Verpflichtungen der OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantien entstandenen sind) oder liefert Eligible Margin-Vermögenswerte in Bezug auf einen fälligen Anspruch auf Lieferung einer Margin oder Variation Margin an die Eurex Clearing AG nicht oder erfüllt einen Rücklieferungsanspruch nicht, der gemäß den Clearing-Bedingungen fällig ist.

[...]

(4) Nichtanerkennung der Clearing-Bedingungen oder Einwände gegen Änderungen der Clearing-Bedingungen

Das Clearing-Mitglied (i) erkennt Bedingungen der Clearing-Vereinbarung oder der Clearing-Bedingungen nicht an oder (ii) erhebt Einwände gegen eine Änderung der Clearing-Vereinbarung oder der Clearing-Bedingungen und der Eurex Clearing AG kann vernünftigerweise nicht zugemutet werden, ihre Rechtsbeziehung zu diesem Clearing-Mitglied aufrechtzuerhalten, insbesondere wenn diese Einwände zu jeweils unterschiedlichen für die Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden-bzw. Basis-Clearing-Mitgliedern geltenden Fassungen der Clearing-Bedingungen führen würden und die Anwendung von

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 44
Kapitel I	

unterschiedlichen Fassungen der Clearing-Bedingungen technisch nicht umsetzbar wäre.

[...]

7.2.2

Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt ein Insolvenz-Beendigungsgrund in Bezug auf ein Clearing-Mitglied ein, erfolgt mit sofortiger Wirkung zu diesem Zeitpunkt eine Beendigung (der Tag dieser Beendigung ist der "Beendigungstag" und die jeweilige Uhrzeit der Beendigung "Beendigungszeitpunkt"). Ein "Insolvenz-Beendigungsgrund" tritt ein (i) im Falle eines Clearing-Mitglieds mit Sitz und Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen in Deutschland oder, sofern es sich um ein Kreditinstitut handelt, mit Hauptniederlassung in Deutschland, wenn in Deutschland ein Insolvenzverfahren im Sinne der Insolvenzordnung über das Vermögen des Clearing-Mitglieds eröffnet wird, (ii) im Falle eines Clearing-Mitglieds mit Sitz und Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen in den Niederlanden oder, sofern es sich um ein Kreditinstitut handelt, mit Hauptniederlassung in den Niederlanden mit Ablauf des Tages, an dem durch das Clearing-Mitglied selbst oder einen Dritten eine Handlung oder ein Schritt in Bezug auf dieses Clearing-Mitglied zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens, einschließlich faillissement, surséance van betaling, noodregeling sowie einer der in § 3:267d ff. des Niederländischen Gesetzes über die Finanzaufsicht (Wet op het financieel toezicht) ("AFS") genannten Maßnahmen, einschließlich (ohne Beschränkung) der Erstellung eines Übertragungsplans gemäß § 3:159c AFS, der Anordnung sofortiger Maßnahmen durch das Finanzministerium gemäß § 6:1 AFS und der Enteignung von Eigentum und Kapitalbestandteilen durch das Finanzministerium gemäß § 6:2 AFS sowie der Ernennung eines curator oder bewindvoerder, erfolgt und die Handlung oder der Schritt nicht am Tage der Handlung oder des Schritts zurückgewiesen wird, (iii) im Falle eines OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieds, wenn (a) ein Verfahren (case) gemäß dem U.S. Bankruptey Code Title 11 § 101 ff., (b) ein Liquidationsverfahren ("SIPA proceeding") gemäß dem U.S. Securities Investor Protection Act, 15 U.S.C. § 78aaa f. oder (c) ein Verfahren gemäß Title II U.S. Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act 2010, 12 U.S.C § 5301 f. durch oder gegenüber dem OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied eingeleitet wurde (sewie wenn ein US-Insolvenz-Ereignis (wie in Ziffer 8 der US-Clearingmodell-Bestimmungen definiert) eingetreten ist) oder (d) ein Verwalter (receiver) oder Insolvenzverwalter (insolvency administrator) für das OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied oder für Vermögensgegenstände des OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieds bestellt wurde, oder (iv) im Falle eines Clearing-Mitglieds, das nicht unter (i), (ii) oder (iii) fällt, gemäß dem Recht der Rechtsordnung, in der dieses Clearing-Mitglied seinen Sitz und Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen oder, sofern es sich um ein Kreditinstitut handelt, seine Hauptniederlassung hat, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Clearing-Mitglieds oder ein ähnliches Verfahren eröffnet wird.

7.3 Folgen einer Beendigung

Die Folgen einer Beendigung und die anwendbare Bewertungsmethode für die Bestimmung des Differenzanspruchs (die "Differenzanspruch-Bewertungsmethode"),

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 45
Kapitel I	

die entweder die "Liquidationspreis-Methode" oder die "Börsenpreis-Methode" ist, sind in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen geregelt. Ein Differenzanspruch gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, und den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen oder US-Clearingmodell-Bestimmungen (wie darin vorgesehen)-wird folgendermaßen bestimmt:

7.3.1 [...]

Der Differenzanspruch lautet auf die zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied zuletzt schriftlich vereinbarte Clearingwährung (die "Beendigungswährung"). Die Clearingwährung ist dem betreffenden Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden, und im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds seinen OTC-IRS-FCM-Kunden durch das Clearing-Mitglied mitzuteilen.

- 7.3.2 [...]
 - (1) [...]
 - (2) Die zur Bewertung des Differenzanspruchs berechtigte Partei ist (i) in Bezug auf eine Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied und mit Hinblick auf eine Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Kunden-die Eurex Clearing AG-und (ii) in Bezug auf eine Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde.
 - (3) Für die Zwecke der Bestimmung des Differenzanspruchs gilt Folgendes:
 - (a) [...]
 - (b) "Liquidationspreis" bezeichnet:
 - (aa) in Bezug auf eine Transaktion,

[...]

(bb) in Bezug auf einen erloschenen Rücklieferungsanspruch jeweils:

[...]

Soweit zur Durchführung der nach Artikel 48 Absatz (2), (4), (5) Satz 3 und Absatz (6) Satz 3 EMIR gebotenen Maßnahmen zur Verwaltung, Glattstellung und sonstigen Abwicklung von Kundenpositionen und Eigenhandelspositionen des Betroffenen Clearingmitglieds, Ersatzgeschäfte während und als Teil des

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 46
Kapitel I	

Default Management-Prozesses gemäß Ziffer 7.5 erst an einem späteren Tag als dem 20. Geschäftstag nach dem Beendigungstag abgeschlossen werden können, kann die Eurex Clearing AG abweichend von Absatz 3(b)(aa)(A) 1. Halbsatz den Preis solcher Ersatzgeschäfte bei der Bestimmung des Liquidationspreises zugrunde legen.

[...]

7.3.3 [...]

- (1) [...]
- (2) Für die Zwecke der Bestimmung des Differenzanspruchs gilt Folgendes:
 - (a) [...]
 - (b) "Börsenpreis" bezeichnet im Fall eines Beendigungstages in Bezug auf ein Clearing-Mitglied:

[...]

[...]

[...]

7.5 Default Management-Prozess

Die Eurex Clearing AG wendet einen Default Management-Prozess ("DMP") an zur Reduzierung der Risiken im Falle der einer Leistungsstörung

(1) durch [...]-; und

(2) durch ein FCM-Clearing-Mitglied gemäß den FCM-Clearing-Bedingungen.

Die Eurex Clearing AG richtet, wie in dieser Ziffer 7.5 näher beschrieben, Default Management Committees (jeweils ein "DMC") zur Beratung und Unterstützung des Vorstands der Eurex Clearing AG hinsichtlich der Folgen einer Beendigung, oder einer Basis-Clearing-Mitglied Beendigung oder eines Eintritts eines FCM-Clearing-Mitglied Beendigungs-Zeitpunktes sowie für alle weiteren in den Clearing-Bedingungen (wie in dieser Ziffer 7.5 näher beschrieben) und den FCM-Clearing-Bedingungen festgelegten Angelegenheiten ein,

Bezugnahmen in dieser Ziffer 7.5 auf:

"Beendete Transaktionen" beziehen sich (i) auf alle gemäß Unterabschnitt A Ziffer 6.3.1 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 7.3.1 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen beendeten Transaktionen des Betroffenen Clearing-Mitglieds (mit Ausnahme von Transaktionen, die gemäß

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 47
Kapitel I	

Unterabschnitt A Ziffer 11 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen wieder begründet wurden), Ziffer 11.1 der ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, (ii) sofern das Betroffene Clearing-Mitglied ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist, auf alle beendeten Transaktionen seines (seiner) OTC-IRS-FCM-Kunde(n) gemäß Ziffer 8.6 oder 9.6 der US-Clearingmodell-Bestimmungen, oder (iii) in Folge einer Basis-Clearing-Mitglied Beendigung auf alle beendeten Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen der Basis-Clearing-Mitglieder gemäß Ziffer 10.5 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen, für die das Betroffene Clearing-Mitglied als Clearing Agent handelt.; oder

(2) "Beendete FCM-Clearing-Mitglied-Transaktionen" beziehen sich auf alle FCM-Clearing-Mitglied-Transaktionen, die nach Maßgabe von Kapitel I Ziffer 9.2.3 der FCM-Clearing-Bestimmungen als gekündigt behandelt werden.

[...]

7.5.1 Default Management Committees

- (1) Ein DMC wird im Einklang mit den DMC-Regeln (wie in Absatz (4) definiert) hinsichtlich einer oder mehrerer von der Eurex Clearing AG jeweils bestimmten und gemäß Ziffer 16.1 (ii) veröffentlichten Gruppe(n) von abstrakten (A) Transaktionen, deren Clearing gemäß den Clearing-Bedingungen erfolgt und die sich auf eine oder mehrere Transaktionsarten oder Teile davon beziehen und/oder (B) FCM-Clearing-Mitglied-Transaktionen und in Bezug auf eine oder mehrere Transaktionsarten, die von der Eurex Clearing AG für das Clearing nach den FCM-Clearing-Bedingungen oder Teilen davon angeboten werden, (jeweils eine "Liquidationsgruppe"), eingerichtet. Jedes DMC ist ein interner Beratungsausschuss der Eurex Clearing AG (jedoch keine rechtlich selbständige Rechtsperson), dessen Mitglieder den Weisungsrechten der Eurex Clearing AG unterliegen.
- (2) Die Eurex Clearing AG ist nach ihrem Ermessen berechtigt, eine Sitzung eines oder mehrerer DMCs im Falle des Eintritts eines Beendigungsgrundes, eines Insolvenz-Beendigungsgrundes oder einer Basis-Clearing-Mitglied Beendigung, eines FCM-Clearing-Bedingungen Beendigungsgrundes oder eines FCM-Clearing-Bedingungen-Insolvenz-Beendigungsgrundes, für eine Notfallsimulation (wie in Ziffer 7.5.5 definiert) oder, um sich zu DMC-Angelegenheiten beraten zu lassen, einzuberufen. Die Eurex Clearing AG kann die Sitzung eines DMC bezüglich folgender Angelegenheiten (die "DMC-Angelegenheiten") einberufen:
 - (a) der Abschluss von DM Hedging-Transaktionen gemäß Ziffer 7.5.2 (und wie dort definiert), einschließlich der Auswahl der entsprechenden Vertragsparteien, der Hedging-Bedingungen und der Hedging-Strategie, sowie die Unterstützung beim Abschluss von DM Hedging-Transaktionen;

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 48
Kapitel I	

- (b) die Durchführung einer oder mehrerer DM-Auktionen gemäß Ziffer 7.5.3-(und wie dort definiert), einschließlich des zeitlichen Ablaufs, des Verfahrens und den Bedingungen einer DM-Auktion;
- (c) der Abschluss von Transaktionen <u>oder FCM-Clearing-Mitglied-Transaktionen</u> im Wege freihändiger Geschäfte gemäß Ziffer 7.5.3; und
- (d) alle weiteren Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Folgen und Risiken eines Beendigungsgrundes, eines Insolvenz-Beendigungsgrundes, eder einer Basis-Clearing-Mitglied Beendigung, eines FCM-Clearing-Bedingungen

 Beendigungsgrundes oder eines FCM-Clearing-Bedingungen-Insolvenz-Beendigungsgrundes.

Befindet sich unter den Beendeten Transaktionen mindestens-mindestens (i) eine OTC-Zinsderivat-Transaktion (wie in Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.1 definiert) oder eine OTC-Währungs-Transaktion (wie in Kapitel VIII Abschnitt 1 Abs (1) definiert) unter den Beendeten Transaktionen oder (ii) eine Zinsderivat-Transaktion unter den Beendeten FCM-Clearing-Mitglied-Transaktionen, so wird die Eurex Clearing AG, vorbehaltlich Ziffer 2.4.4 Abs. (6) der DMC-Regeln, in jedem Fall eine DMC-Sitzung (wie in DMC-Regeln definiert) desjenigen DMC einberufen, das hinsichtlich der Liquidationsgruppe eingerichtet wurde, der die OTC-Zinsderivat-Transaktion, oder die OTC-Währungs-Transaktion oder die Zinsderivat-Transaktion zugehörtangehört.

- (3) Jedes DMC wird die Eurex Clearing AG zu den jeweiligen DMC-Angelegenheiten beraten und dazu Vorschläge unterbreiten. Die endgültige Entscheidung, ob und zu welchen Bedingungen diese Vorschläge umgesetzt werden oder nicht, bleibt jederzeit der Eurex Clearing AG vorbehalten. Die Eurex Clearing AG wird die BaFin (wie in Ziffer 2.1.2 definiert) benachrichtigen, wenn der Vorstand der Eurex Clearing AG entscheidet, dem Rat eines DMC nicht zu folgen.
- (4) [...]
- (5) Die Mitglieder eines DMCs (die "DMC-Mitglieder") und die Stellvertreter von solchen DMC-Mitgliedern ("DMC-Stellvertreter") werden gemäß den DMC-Regeln ernannt. Sofern in den DMC-Regeln nicht anders geregelt, sind DMC-Mitglieder und DMC-Stellvertreter Arbeitnehmer eines Clearing-Mitglieds bzw. eines FCM-Clearing-Mitglieds, die jedoch während der Sitzungen des betroffenen DMCs im Auftrag der Eurex Clearing AG handeln.
- (6) Unterstützt ein DMC-Mitglied <u>oder sein DMC-Stellvertreter</u> die Eurex Clearing AG bei dem Abschluss von DM Hedging-Transaktionen oder bei anderen rechtlichen Erklärungen, so handelt <u>es-dieses DMC-Mitglied oder dieser DMC-Stellvertreter</u> immer als Bote, hat nicht die Rechte eines Stellvertreters und soll auch nicht als solcher angesehen werden.

Eurex04
Stand 22.10.2018
Seite 49

[...]

7.5.2 DM Hedging-Transaktionen

Die Eurex Clearing AG kann jederzeit nach dem Beendigungszeitpunkt oder (in Bezug auf das jeweilige Betroffene Clearing-Mitglied bzw. wenn das Betroffene Clearing-Mitglied ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist, in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden) oder dem Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungszeitpunkt oder dem FCM-Clearing-Mitglied-Beendigungszeitpunkt nach eigenem Ermessen Geschäfte im in Bezug auf Ansprüche und Verpflichtungen aus ihren-Transaktionen oder FCM-Clearing-Mitglied-Transaktionen zur Absicherung der Effekte der Beendeten Transaktionen oder der Beendeten FCM-Clearing-Mitglied-Transaktionen abschließen (die "DM Hedging-Transaktionen" und jeweils eine "DM Hedging-Transaktionen"). DM Hedging-Transaktionen können in jeder Transaktionsart, die von der Eurex Clearing AG für das Clearing nach den Clearing-Bedingungen angeboten wird, oder in jeder Transaktionsart, die von der Eurex Clearing AG für das Clearing angeboten wird, durchgeführt werden. [...]

7.5.3 Begründung von Transaktionen im Wege freihändiger Transaktionen oder mittels Durchführung von DM-Auktionen

- (1) Die Eurex Clearing AG kann jederzeit nach dem Beendigungszeitpunkt (in Bezug auf das jeweilige Betroffene Clearing-Mitglied) oder, dem Basis-Clearing-Mitglied Mitglied-Beendigungszeitpunkt oder dem FCM-Clearing-Mitglied-Beendigungszeitpunkt nach eigenem Ermessen folgende Maßnahmen ergreifen:
 - (i) Freihändige Transaktionen abschließen, um (a) neue Transaktionen oder neue FCM-Clearing-Mitglied-Transaktionen zu begründen, die Beendeten Transaktionen oder Beendeten FCM-Clearing-Mitglied-Transaktionen entsprechen (ggf. mit Ausnahme des anwendbaren Rechts) und/oder neue Transaktionen oder neue FCM-Clearing-Mitglied-Transaktionen zu begründen, dieund/oder gegenläufig (ggf. mit Ausnahme des anwendbaren Rechts) zu DM Hedging-Transaktionen sind, und (b) um Wertpapiere, die den Beendeten Transaktionen oder den Beendeten FCM-Clearing-Mitglied-Transaktionen zugrundeliegen oder benötigt werden, um neue Transaktionen oder FCM-Clearing-Mitglied-Transaktionen begründen zu können, zu kaufen oder zu verkaufen, sofern die Eurex Clearing AG dies nach Konsultation mit dem/den betreffenden DMC(s) für angemessen erachtet.
 - (ii) Sofern die Eurex Clearing AG dies nach Konsultation mit dem/den betreffenden DMC(s) für angemessen erachtet, kann die Eurex Clearing AG eine oder mehrere Auktionen hinsichtlich einer, oder mehrerer oder Teilen von Liquidationsgruppen, durchführen (die "DM-Auktionen" und jeweils eine "DM-Auktion"), um (i) neue von der Eurex Clearing AG festgelegte Transaktionen zu

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 50
Kapitel I	

begründen, die in ihrer Gesamtheit den Beendeten Transaktionen oder (mit Ausnahme des anwendbaren Recht) den Beendeten FCM-Clearing-Mitglied-Transaktionen entsprechen und/oder gegenläufig (ggf. mit Ausnahme des anwendbaren Recht) zu DM-Hedging-Transaktionen sind oder (ii) neue von der Eurex Clearing AG festgelegte FCM-Clearing-Mitglied-Transaktionen zu begründen, die in ihrer Gesamtheit (mit Ausnahme des anwendbaren Rechts) den Beendeten Transaktionen oder den Beendeten FCM-Clearing-Mitglied-Transaktionen entsprechen und/oder gegenläufig (ggf. mit Ausnahme des anwendbaren Rechts) zu DM-Hedging-Transaktionen sind ((i) und (ii) zusammen die "DM-Auktion-Transaktionen" und jeweils eine "DM-Auktion-Transaktion").des Betroffenen Clearing-Mitglieds (oder, wenn das Betroffene Clearing-Mitglied ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist, den Beendeten Transaktionen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden) oder des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds entsprechen und/oder gegenläufig zu DM Hedging-Transaktionen sind (die "DM Auktions-Transaktionen" und jeweils eine "DM Auktions-Transaktion*).

[...]

Vor einer DM-Auktion oder einer DM Bonds-Auktion wird die Eurex Clearing AG bestimmte freihändige Transaktionen gemäß Absatz (i) entgegen der Empfehlung des/der betreffenden DMC(s) nur dann abschließen, wenn deren Abschluss nicht zu einer Verwertung der Beiträge der Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder zum Ausfallfonds gemäß Kapitel I Abschnitt 1-Ziffer 6.2.1 oder der Nicht Betroffenen FCM-Clearing-Mitglieder gemäß den FCM-Clearing-Bestimmungen führt und bei Abschluss die Bedingungen und Konditionen dieser Transaktionen oder FCM-Clearing-Mitglieder-Transaktionen fest stehen. Falls die Eurex Clearing AG in Bezug auf bestimmte Beendete Transaktionen oder Beendete FCM-Clearing-Mitglieder-Transaktionen keine freihändigen Transaktionen gemäß Absatz (i) abschließt, werden eine oder mehrere DM-Auktionen oder DM Bonds-Auktionen in Bezug auf solche bBeendeten Transaktionen oder Beendeten FCM-Clearing-Mitglied-Transaktionen durchgeführt.

- (2) [...]
- (3) Allgemeine Regelungen

Soweit sich aus <u>Absätzen</u> (4) bis (6) nicht etwas Anderes ergibt, gelten die folgenden Regelungen:

- (i) [...]
- (ii) [...]

"Pflichtteilnehmer" bezeichnet jedes Clearing-Mitglied, (i) das über eine Clearing-Lizenz für alle DM Auktions-Transaktionen verfügt, die in der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 51
Kapitel I	

maßgeblichen Auktions-Einheit enthalten sind, (ii) das über die notwendige Kontenstruktur zur Abwicklung aller DM Auktions-Transaktionen verfügt, die in der maßgeblichen Auktions-Einheit enthalten sind, (iii) für das innerhalb der letzten drei Monate vor der betreffenden Beendigung, oder Basis-Clearing-Mitglied Beendigung oder FCM-Clearing-Mitglied Beendigungs-Zeitpunktes (x) zumindest eine Transaktion (bzw. wenn das Betroffene Clearing-Mitglied ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist, eine OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen eines OTC-IRS-FCM-Kunden) oder (y) mindestens eine Basis-Clearing-Mitglied-Transaktion eines Basis-Clearing-Mitglieds eines solchen Clearing-Mitglieds (handelnd als Clearing-Agent) auf einem entsprechenden Konto gebucht wurde, die denjenigen Transaktions-Arten entspricht, die in der maßgeblichen Liquidationsgruppe enthalten sind, und (iv) für das kein Beendigungsgrund oder Insolvenz- Beendigungsgrund eingetreten ist und fortbesteht.

<u>Die Teilnahme der FCM-Clearing-Mitglieder an den DM-Auktionen richtet sich nach den FCM-Bestimmungen.</u>

Ein Clearing-Mitglied, das kein Pflichtteilnehmer ist, kann nach Maßgabe der DM Auktions-Regeln an DM-Auktionen gemäß Paragraph (4), die sich auf OTC-Zinsderivat-Transaktionen oder Zinsderivat-Transaktionen (wie in FCM-Bestimmungen entsprechend als "Interest Rate Derivative Transactions" definiert) beziehen, als Ausgewählter Auktionsteilnehmer (wie in den FCM-Ausfall-Bestimmungen als "Selected Auction Participant" definiert) anstelle eines FCM-Pflichtteilnehmers (wie in den FCM-Ausfall-Bestimmungen als "FCM Mandatory Participant" definiert) und im eigenen Namen teilnehmen. Ein solches Clearing-Mitglied gilt allein wegen seiner Benennung als Ausgewählter Auktionsteilnehmer nicht als Pflichtteilnehmer. Zur Klarstellung: Die Pflichten, die ein solches Clearing-Mitglied als Pflichtteilnehmer treffen können, bleiben hiervon unberührt.

Vorbehaltlich bestimmter in den DM Auktions-Regeln beschriebener Beschränkungen können (a) Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden und andere Kunden von Clearing-Mitgliedern über ihre jeweiligen Clearing-Mitglieder gemäß den DM Auktions-Regeln an DM Auktionen teilnehmen und (b) Basis-Clearing-Mitglieder können aufgrund einer Einladung der Eurex Clearing AG an DM Auktionen teilnehmen (einschließlich vertreten durch ihre für sie handelnden Clearing-Agenten). Die Teilnahme eines Basis-Clearing-Mitglieds an einer DM-DM-Auktion wirkt sich nicht auf die Verpflichtungen des Clearing-Agenten als Pflichtteilnehmer aus.

- (iii) [...]
- (iv) [...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 52
Kapitel I	

- (v) Jeder Pflichtteilnehmer, der (hinsichtlich aller seiner anwendbaren Funktionen als Clearing-Mitglied und Clearing-Agent), während der maßgeblichen DM-Auktion in Bezug auf die betreffende Liquidationsgruppe, auf die sich die DM-Auktion bezieht, ein Pflichtgebot für eine Auktions-Einheit nicht abgibt, ist ein "CM Nicht-Bietender-Teilnehmer". Ein CM Nicht-Bietender-Teilnehmer unterliegt der folgenden gemäß Ziffer 1.4.1 zu zahlenden Vertragsstrafe:
 - (a) der CM Nicht-Bietende-Teilnehmer ist verpflichtet, vorbehaltlich einer Rest-Abwicklung nach Absatz (d), nach Weisung der Eurex Clearing AG an die Eurex Clearing AG einen durch die Eurex Clearing AG wie folgt zu berechnenden Betrag zu zahlen: der Quotient aus (i) der Zahl der Auktions-Einheiten, für die der CM Nicht-Bietende-Teilnehmer während der betreffenden DM-Auktion kein wirksames Pflichtgebot abgegeben hat (Zähler) und (ii) [...]; und
 - (b) falls nach dem Eintritt eines Verwertungsereignisses hinsichtlich des Betroffenen Clearing-Mitglieds (jedoch nicht für weitere Verwertungsereignisse), die Beiträge von CM Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern zum Ausfallfonds verwertet werden, so werden die Beiträge des Nicht-bietenden Teilnehmers (hinsichtlich aller seiner anwendbaren Funktionen als Clearing-Mitglied und Clearing-Agent) gemäß Ziffer 6.2.1 vor den Beiträgen der anderen Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder zum Ausfallfonds verwertet; und
 - (c) wenn während der DM-Auktion einige (jedoch nicht alle) Auktions-Einheiten erfolgreich gemäß den DM Auktions-Regeln versteigert wurden (jede Auktions-Einheit, die nicht entsprechend versteigert wurde, eine "Rest-Auktions-Einheit"), so ist der CM Nicht-Bietende-Teilnehmer verpflichtet, der Eurex Clearing AG (i) an den jeweiligen Fälligkeitstagen der betreffenden DM Auktions-Transaktionen die Beträge (jedoch insgesamt nicht mehr als einen Maximalbetrag von EUR 1.000.000.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen Clearingwährung je DM-Auktion) zu zahlen, die dem Proportionalen Anteil (wie nachstehend definiert) des Risikos der Eurex Clearing AG an den jeweiligen Fälligkeitstagen in Bezug auf diese Rest-Auktions-Einheiten entsprechen, für die es der CM Nicht-Bietende Teilnehmer unterlassen hat, ein wirksames Pflichtgebot abzugeben, und (ii) für seine gemäß (i) geschuldeten Verbindlichkeiten Sicherheit zu leisten, wobei Ziffer 3 auf die Sicherheit entsprechende Anwendung findet.

Ist Absatz (c) anwendbar, so hat der <u>CM</u> Nicht-Bietende Teilnehmer keine Verpflichtung nach Absatz (a).

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 53
Kapitel I	

Der "Proportionale Anteil" eines <u>CM</u> Nicht-bietenden-Teilnehmers entspricht dem Verhältnis (A) der Anzahl der Rest-Auktions-Einheiten, für die es der <u>CM</u> Nicht-Bietende-Teilnehmer unterlassen hat, in der betreffenden DM-Auktion ein wirksames Pflichtgebot abzugeben, zu (B) der Gesamtanzahl der wirksamen Pflichtgebote, deren Abgabe alle <u>CM</u> Nicht-Bietenden Teilnehmer in der betreffenden DM-Auktion unterlassen haben.

(d) Restabwicklung

- (aa) Die Eurex Clearing AG wird jedem CM Nicht-Bietenden Teilnehmer anbieten, mit ihr den Proportionalen Anteil der DM Auktions-Transaktionen der betreffenden Rest-Auktions-Einheiten unverzüglich nach der DM-Auktion zum Proportionalen Anteil des höchsten von der Eurex Clearing AG in der betreffenden DM-Auktion für eine Auktions-Einheit akzeptierten Auktions-Preises (wie in den DM Auktions-Regeln definiert) (der "Rest-Auktions-Einheit Auktions-Preis") abzuschließen.
- (bb) Jederzeit danach kann die Eurex Clearing AG CM Nicht-Bietenden Teilnehmern Rest-Auktions-Einheiten, die zum Zeitpunkt des Angebots ausstehen, zu einem auf der Grundlage der jeweils vorherrschenden Marktbedingungen ermittelten Preis anbieten.
- (cc) Nimmt ein CM_Nicht-Bietender-Teilnehmer ein Angebot gemäß (aa) oder (bb) an (jeweils eine "Rest-Abwicklung"), so ist die Vertragsstrafe nach Absatz (a) und (c) durch diesen CM_Nicht-Bietenden Teilnehmer nicht zahlbar; eine bereits gemäß Absatz (a) und (c) von diesem CM_Nicht-Bietenden Teilnehmer gezahlte und von der Eurex Clearing AG erhaltene Vertragsstrafe wird indessen von der Eurex Clearing AG nicht zurückgezahlt. Falls die Rest-Abwicklung zu einer Teilung der betreffenden DM Auktions-Transaktionen nach Maßgabe des Proportionalen Anteils jedes CM_Nicht-Bietenden Teilnehmer führt, ist die Eurex Clearing AG im Zuge der Rest-Abwicklung berechtigt, Nicht-Bietenden Teilnehmern Spitzen zuzuteilen.

Darüber hinaus ist jeder <u>CM</u> Nicht-Bietende-Teilnehmer verpflichtet, alle Schritte einzuleiten, alle Erklärungen abzugeben und alle Förmlichkeiten zu beachten, die bei vernünftiger Betrachtung erforderlich oder förderlich sind, um die Rest-Abwicklung abzuschließen oder besser nachzuweisen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 54
Kapitel I	

(4) Sonderregelungen in Bezug auf OTC-Zinsderivat-Transaktionen, Zinsderivat-Transaktionen und OTC-Währungs-Transaktionen

Handelt es sich bei mindestens einer der betreffenden DM Auktions-Transaktionen um (i) Beendete Transaktionen, bei denen es sich um OTC-Zinsderivat-Transaktionen oder OTC-Währungs-Transaktionen handelt, oder (ii) Beendete FCM-Clearing-Mitglied-Transaktionen, bei denen es sich um Zinsderivat-Transaktionen handelt, gelten die folgenden Regelungen:

- (i) Handelt es sich bei den betreffenden DM Auktions-Transaktionen um OTC-Zinsderivat-Transaktionen oder Zinsderivat-Transaktionen, werden DM-Auktionen in Bezug auf eine Auktions-Einheit pro Währung, auf die die betreffenden OTC-Zinsderivat-Transaktionen oder die betreffenden Zinsderivat-Transaktionen lauten, durchgeführt; jede Auktions-Einheit umfasst grundsätzlich sämtliche DM Auktions-Transaktionen, die auf dieselbe Währung lauten. [...]
- (ii) [...]
- (iii) [...]
 - (a) Gibt der Pflichtteilnehmer oder das jeweilige Betroffene FCM-Clearing-Mitglied ein Unzureichendes Gebot ab und falls nach dem Eintritt eines Verwertungsereignisses hinsichtlich des Betroffenen Clearing-Mitglieds (jedoch nicht für weitere Verwertungsereignisse), die Beiträge von Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern und/oder von Nicht Betroffenen FCM-Clearing-Mitgliedern-zum Ausfallfonds verwertet werden, werden die Beiträge in Bezug auf die jeweilige Liquidationsgruppe desvon allen Pflichtteilnehmersn (hinsichtlich aller seinerin Bezug auf alle ihre anwendbaren Funktionen als Clearing-Mitglieder und Clearing-Agenten) und von allen FCM-Pflichtteilnehmern, derie mindestens ein Unzureichendes Gebot abgibteben, in dieser DM-Auktion (gemäß Ziffer 6.2.1) vor den Beiträgen der anderen Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder und Nicht Betroffenen FCM-Clearing-Mitglieder-zum Ausfallfonds verwertet.
 - (b) Gibt der Pflichtteilnehmer ein Mittleres Gebot ab und falls nach dem Eintritt eines Verwertungsereignisses hinsichtlich des betreffenden Clearing-Mitglieds (jedoch nicht für weitere Verwertungsereignisse), die Beiträge von Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern zum Ausfallfendsund/oder Nicht Betroffenen FCM-Clearing-Mitgliedern verwertet werden, werden die Beiträge in Bezug auf die betreffende Liquidationsgruppe des aller Pflichtteilnehmers (hinsichtlich aller seinerin Bezug auf alle ihre anwendbaren Funktionen als Clearing-Mitglieder und Clearing-Agenten) und aller FCM-Pflichtteilnehmer, dieer ein Mittleres Gebot abgebenibt, in dieser DM-Auktion gemäß Ziffer 6.2.1 bis zu einem Betrag, der von der Eurex Clearing AG wie folgt berechnet wird, vor den Beiträgen der anderen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 55
Kapitel I	

Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder zum Ausfallfondsund Nicht

Betroffenen FCM Clearing-Mitglieder (aber gleichzeitig mit den Beiträgen der Pflichteilnehmer und FCM-Pflichtteilnehmer, die in dieser DM-Auktion ein Unzureichendes Gebot abgegeben haben) verwertet: die Differenz zwischen (i) dem erfolgreichen Gebot abzüglich des Produkts aus 0,5 und des Auktions-Einheit-Margin-Betrags und (ii) dem betreffenden Mittleren Gebot, diese Differenz geteilt durch den Auktions-Einheit-Margin-Betrag und danach multipliziert mit den Beiträgen dere betreffenden Pflichtteilnehmers bzw. FCM-Pflichtteilnehmer. Sämtliche verbleibende Beiträge des betreffenden Pflichtteilnehmers, der ein Mittleres Gebot abgibt, werden wie Beiträge von Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern behandelt.

[...]

[...]

7.5.4 Barausgleich einer Liquidationsgruppe

(1) Barausgleich bezüglich Liquidationsgruppen-Transaktionen

Sofern die Eurex Clearing AG in Folge des Eintritts eines Verwertungsereignisses einen Liquidationsgruppen-Fehlbetrag in Bezug auf eine entsprechende Maßgebliche Liquidationsgruppe feststellt, so kann die Eurex Clearing AG alle (d. h. nicht nur einige) Transaktionen dieser Maßgeblichen Liquidationsgruppe (jeweils eine "Liquidationsgruppen-Transaktion") mit allen Nicht-Betroffenen Clearing-Mitgliedern, OTC-IRS-FCM-Kunden bzw. Basis-Clearing-Mitgliedern durch Mitteilung an diese Clearing-Mitglieder (und diese OTC-IRS-FCM-Kunden bzw. diese Basis-Clearing-Mitglieder) unter Angabe des Datums und der Uhrzeit, zu der die Kündigung wirksam wird, kündigen und in Bar ausgleichen (der "Liquidationsgruppen-Barausgleichstag" bzw. der "Liquidationsgruppen-Barausgleichszeitpunkt"). Zum gleichen Zeitpunkt wird die Eurex Clearing AG das Clearing aller in der Maßgeblichen Liquidationsgruppe enthaltenen Transaktionsarten aussetzen und die betreffenden Märkte darüber informieren.

[...]

(2) Folgen eines Barausgleiches einer Liquidationsgruppe

Nach Eintritt eines Liquidationsgruppen-Barausgleichszeitpunkts in Bezug auf eine Maßgebliche Liquidationsgruppe gelten die folgenden Bestimmungen:

Alle bestehenden und künftigen Primärverpflichtungen (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) jeder Partei im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, dem OTC-IRS-FCM-Kunden bzw. dem Basis-Clearing-Mitglied aus

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 56
Kapitel I	

Liquidationsgruppen-Transaktionen sowie alle diesen Liquidationsgruppen-Transaktionen zugeordneten Rücklieferungsansprüche hinsichtlich der Variation Margin erlöschen zum Liquidationsgruppen-Barausgleichszeitpunkt (auflösende Bedingung) und können von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum DM-Wirksamkeitszeitpunkt auch alle gemäß der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, dem OTC-IRS-FCM-Kunden bzw. dem Basis-Clearing-Mitglied fälligen aber nicht erfüllten Pflichten zur Lieferung von Variation Margin in Bezug auf Liquidationsgruppen-Transaktionen (auflösende Bedingung). [...]

(3) Liquidationsgruppen-Differenzanspruch

Im Hinblick auf die betreffende Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, dem OTC-IRS-FCM-Kunden bzw. dem Basis-Clearing-Mitglied wird der mit der Unterzeichnung der betreffenden Clearing-Vereinbarung begründete, auf die Maßgebliche Liquidationsgruppe bezogene Differenzanspruch einer der Parteien der betreffenden Grundlagenvereinbarung gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung (wie in Ziffer 7.3.2 definiert) zum Ende des Liquidationsgruppen-Barausgleichstages unbedingt und unmittelbar fällig (ein jeder solcher Anspruch ist ein "Liquidationsgruppen-Differenzanspruch").

[...]

Der endgültige Betrag des Liquidationsgruppen-Differenzanspruchs nach einer solchen Saldierung wird (i) für den Fall, dass er aus Sicht der Eurex Clearing AG einen positiven Wert aufweist, der Eurex Clearing AG vom Clearing-Mitglied, vom OTC-IRS-FCM-Kunden bzw. vom Basis-Clearing-Mitglied geschuldet oder (ii) für den Fall, dass er aus Sicht der Eurex Clearing AG einen negativen Wert aufweist, dem Clearing-Mitglied, dem OTC-IRS-FCM-Kunden bzw. dem Basis-Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG geschuldet.

Die Eurex Clearing AG wird dem Clearing-Mitglied, dem betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden oder dem betreffenden Basis-Clearing-Mitglied (und seinem Clearing-Agenten) und, falls anwendbar, den ICM-Kunden des Clearing-Mitglieds den von der Eurex Clearing AG bestimmten Wert des Differenzanspruches zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, so bald als praktisch möglich nach seiner Berechnung mitteilen.

[...]

7.5.5 Notfallsimulationen

Die Eurex Clearing AG wird jährlich mindestens eine und höchstens drei Notfallsimulationen durchführen, um die bestmögliche Vorbereitung auf eine

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 57
Kapitel I	

Leistungsstörung durch ein Clearing-Mitglied, <u>Basis-Clearing-Mitglied oder FCM-Clearing-Mitglied</u> zu gewährleisten (die "**Notfallsimulation**"); die Clearing-Mitglieder <u>und Basis-Clearing-Mitglieder</u> unterstützen die Eurex Clearing AG bei der Durchführung einer solchen Notfallsimulation.

[...]

[...]

9 Regelungen zur Beendigung in Bezug auf die Eurex Clearing AG

Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt eine Nichtleistung einer Zahlung oder ein Insolvenzereignis in Bezug auf die Eurex Clearing AG ein, gilt Folgendes:

- 9.1 Alle Primärverpflichtungen (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen, aber ausschließlich Offener Beträge im Beendigungsfall) aus sämtlichen Transaktionen und Rücklieferungsansprüche aus der jeweiligen Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, dem OTC-IRS-FCM-Kunden oder dem Basis-Clearing-Mitglied, gemäß Unterabschnitt B Ziffer 4 und Unterabschnitt C Ziffer 5 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 2.1.2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Ziffer 5 der ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, Ziffer 2.1.2 der US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. Ziffer 4.1.2 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen erlöschen und können vom betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. [...]
- 9.2 [...]
- 9.3 [...]
- 9.3.1 Ein "Zahlungsverzug" liegt vor, wenn:
 - (1) die Eurex Clearing AG bei Fälligkeit eine Zahlung (außer einer Zahlung des Barausgleichsbetrags nach einem Lieferverzug) in Bezug auf einen Zahlungsanspruch eines Clearing-Mitglieds, eines OTC-IRS-FCM-Kunden oder eines Basis-Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG aus einer Transaktion nicht leistet;
 - (2) der Eurex Clearing AG eine schriftliche Mitteilung (Textform) des jeweiligen Clearing-Mitglieds-(oder, wenn die relevante Grundlagenvereinbarung eine OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung ist, des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds (welches im Namen des OTC-IRS-FCM-Kunden handelt)) oder, falls die betreffende Grundlagenvereinbarung eine Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung ist, des betreffenden Clearing-Agenten (der für dieses Basis-Clearing-Mitglied handelt) über diese Nichtzahlung zugegangen ist ("Erstes Zahlungsverlangen");
 - (3) [...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 58
Kapitel I	

(4) die Eurex Clearing AG diese Zahlung – vorbehaltlich des folgenden Absatzes – während eines Zeitraums von mindestens zwei (2) Kalendertagen nach Zugang des Zweiten Zahlungsverlangens nicht an dieses Clearing-Mitglied, an diesen OTC-IRS-FCM-Kunden oder an dieses Basis-Clearing-Mitglied leistet, sofern der letzte Tag dieses Zeitraums ein Geschäftstag ist.

Für die Zwecke dieser Ziffer 9.3.1 gilt eine Zahlung als von der Eurex Clearing AG nicht geleistet, wenn der entsprechende Betrag dem jeweiligen Konto des betreffenden Clearing-Mitglieds, des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds (handelnd im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden), des Basis-Clearing-Mitglieds oder des Clearing-Agenten (handelnd im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds) oder einem vom Clearing-Mitglied, vom betreffenden OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (handelnd im Namen dieses OTC-IRS-FCM-Kunden), vom betreffenden Basis-Clearing-Mitglied oder vom betreffenden Clearing-Agenten (handelnd im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds) benannten Konto einer Korrespondenzbank nicht gutgeschrieben wurde. Technisch bedingte Verzögerungen bei der Vornahme dieser Gutschrift begründen, (i) sofern diese, wie schriftlich (Textform) unverzüglich gegenüber dem betreffenden Clearing-Mitglied, dem betreffenden OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied bzw. dem betreffenden Basis-Clearing-Mitglied oder dem betreffenden Clearing-Agenten erläutert, außerhalb der Kontrolle der Eurex Clearing AG liegen, einen Zahlungsverzug erst dann, wenn die Eurex Clearing AG während eines Zeitraums von einem (1) Kalendermonat nach Zugang des Zweiten Zahlungsverlangens nicht leistet und (ii) sofern diese innerhalb der Kontrolle der Eurex Clearing AG liegen einen Zahlungsverzug erst dann, wenn die Eurex Clearing AG während eines Zeitraums von zehn (10) Geschäftstagen nach Zugang des Zweiten Zahlungsverlangens nicht leistet. Im Falle von (i) unternimmt die Eurex Clearing AG angemessene Anstrengungen, um eine solche Gutschrift so bald wie möglich herbeizuführen. Die Eurex Clearing AG wird das betreffende Clearing-Mitglied, das betreffende OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (handelnd im Namen des betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden), das betreffende Basis-Clearing-Mitglied oder den betreffenden Clearing-Agenten (handelnd im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds) unverzüglich benachrichtigen, ob ein Fall von (i) oder (ii) vorliegt.

[...]

9.3.6 Ein "**Rücklieferungsverzug**" liegt vor, wenn:

(1) die Eurex Clearing AG bei Fälligkeit auf einen Rücklieferungsanspruch eines Clearing-Mitglieds, eines OTC-IRS-FCM-Kunden oder eines Basis-Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG in Bezug auf (i) als Sicherheit für Margin oder Variation Margin gestellte Eligible Margin-Vermögenswerte, (ii) bereitgestellte Beiträge zu den Ausfallfonds oder (iii) Sicherheiten zur Deckung eines Fehlbetrags von Eigenmitteln oder gleichwertigem regulatorischen Eigenkapital als

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 59
Kapitel I	

Voraussetzung für eine Clearing-Lizenz, nicht leistet bzw. im Falle einer Verpfändung die betreffenden Wertpapiere nicht freigibt;

- (2) [...]
- (3) der Eurex Clearing AG eine schriftliche Mitteilung (Textform) dieses Clearing-Mitglieds, des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds (handelnd im Namen dieses OTC-IRS-FCM-Kunden) oder des Clearing-Agenten (handelnd im Namen dieses Basis-Clearing-Mitglieds), über diese Nichtleistung zugegangen ist ("Erstes Rücklieferungsverlangen");
- (4) der Eurex Clearing AG von diesem Clearing-Mitglied, diesem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (handelnd im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden) oder diesem Clearing-Agenten (handelnd im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds), nach Ablauf eines Zeitraums von mindestens drei (3) Kalendertagen nach Zugang des Ersten Rücklieferungsverlangens eine erneute schriftliche Mitteilung (Textform) über diese Nichtleistung zugegangen ist ("Zweites Rücklieferungsverlangen"); und
- (5) die Eurex Clearing AG vorbehaltlich der folgenden Absätze während eines Zeitraums von mindestens zwei (2) Kalendertagen nach Zugang des Zweiten Rücklieferungsverlangens nicht an dieses Clearing-Mitglied, an diesen OTC-IRS-FCM-Kunden oder an dieses Basis-Clearing-Mitglied leistet, sofern der letzte Tag dieses Zeitraums ein Geschäftstag ist.

Für die Zwecke dieser Ziffer 9.3.6 gilt als von der Eurex Clearing AG nicht geleistet, wenn (a) die entsprechenden Wertpapiere nicht auf einem Wertpapierdepotkonto des Clearing-Mitglieds, des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds (welches für Rechnung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder des Basis-Clearing-Mitglieds (oder des für Rechnung des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) oder einem vom Clearing-Mitglied, vom OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (welches im Namen des betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder vom Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) benannten Wertpapierdepotkonto einer Verwahrstelle, eines Abwicklungsinstituts oder einem Custodian bei einer Wertpapiersammelbank bzw. einem Zentralverwahrer gutgeschrieben bzw. nicht bei XEMAC freigegeben worden sind, oder (b) ein entsprechender Geldbetrag nicht auf einem Geldkonto des Clearing-Mitglieds, des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds (welches für Rechnung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder des Basis-Clearing-Mitglieds (oder für Rechnung des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) oder einem vom Clearing-Mitglied, vom OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (welches im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder vom Basis-Clearing-Mitglied (oder von dem im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) benannten Geldkonto einer Korrespondenzbank gutgeschrieben worden ist.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 60
Kapitel I	

Technisch bedingte Verzögerungen bei der Vornahme dieser Gutschrift begründen, (i) sofern diese, wie schriftlich (Textform) unverzüglich gegenüber diesem Clearing-Mitglied, OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied bzw. Clearing-Agenten erläutert, außerhalb der Kontrolle der Eurex Clearing AG liegen, einen Rücklieferungsverzug erst dann, wenn die Eurex Clearing AG während eines Zeitraums von einem (1) Kalendermonat nach Zugang des Zweiten Rücklieferungsverlangens nicht leistet und (ii) sofern diese innerhalb der Kontrolle der Eurex Clearing AG liegen einen Rücklieferungsverzug erst dann, wenn die Eurex Clearing AG während eines Zeitraums von zehn (10) Geschäftstagen nach Zugang des Zweiten Rücklieferungsverlangens nicht leistet. Im Falle von (i) unternimmt die Eurex Clearing AG angemessene Anstrengungen, um eine solche Gutschrift so bald wie möglich herbeizuführen. Die Eurex Clearing AG wird das betreffende Clearing-Mitglied, das betreffende OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (welches im Namen dieses OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder den betreffenden Clearing-Agenten (handelnd im Namen dieses Basis-Clearing-Mitglieds) unverzüglich benachrichtigen, ob ein Fall von (i) oder (ii) vorliegt.

[...]

[...]

- 13 Kündigung von Clearing-Vereinbarungen, Clearing-Lizenzen und Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen
- 13.1 Kündigung von Clearing-Vereinbarungen, Clearing-Lizenzen und Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen

[...]

13.1.3 Wird eine Clearing-Vereinbarung oder die betreffende Clearing-Lizenz des Clearing-Mitglieds gekündigt, so darf nach Zugang der Kündigungserklärung gemäß Ziffer 13.1.1 keine neue Transaktion dieses Clearing-Mitglieds, und, in Bezug auf ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, keine neue OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion des (der) OTC-IRS-FCM-Kunde(n) dieses FM-Clearing-Mitglieds in das Clearing einbezogen werden.

[...]

- 13.2 Besondere Bestimmungen zur Kündigung von Clearing-Vereinbarungen mit Beteiligung eines Nicht-Clearing-Mitglieds, oder Registrierten Kunden, oder OTC-IRS-FCM-Kunden
- 13.2.1 Ein Nicht-Clearing-Mitglied, oder ein Registrierter Kunde bzw. ein OTC-IRS-FCM-Kunde kann eine Clearing-Vereinbarung, an der es bzw. er beteiligt ist, in entsprechender Anwendung von Ziffer 13.1 jederzeit kündigen. Ziffer 1.1.7 Abs. (10) bleibt unberührt.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 61
Kapitel I	

13.2.5 Mit Zugang einer Kündigungserklärung bei der Eurex Clearing AG von einem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied oder einem OTC-IRS-FCM-Kunden in Bezug auf eine Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 9 beigefügten Form, werden keine neuen OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen für diesen OTC-IRS-FCM-Kunden in das Clearing eingeführt.

[...]

- 14 Haftung, Notfallmaßnahmen, Vertragsstrafen, Delegation
- 14.1 Haftung, Notfallmaßnahmen
- 14.1.1 [...]
- Die Eurex Clearing AG haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn, sie verstößt gegen wesentliche Vertragspflichten aus der Clearing-Vereinbarung (die die Clearing-Bedingungen einbezieht). Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung das Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, der Registrierte Kunde, der OTC-IRS-FCM-Kunde bzw. das Basis-Clearing-Mitglied regelmäßig vertraut und vertrauen darf. [...]

[...]

- Weitergabe von Informationen durch die Eurex Clearing AG; Auslagerung von Clearing-Funktionen
- 15.1 Weitergabe von Informationen in Bezug auf Clearing-Mitglieder, Clearing-Agenten, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, Spezifizierte Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder durch die Eurex Clearing AG
- Die Eurex Clearing AG behandelt alle Daten und Informationen in Bezug auf ihre Clearing-Mitglieder, Clearing-Agenten, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden, Spezifizierten Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder vertraulich. Die Eurex Clearing AG ist im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, derartige Daten und Informationen an zuständige Aufsichtsbehörden oder sonstige berechtigte Dritte im In- und Ausland zu übermitteln, die in Bezug auf solche Daten und Informationen vergleichbaren Vertraulichkeitsregelungen wie die Eurex Clearing AG unterliegen.

Andere kundenbezogene Informationen darf die Eurex Clearing AG nur weitergeben, wenn sie bereits öffentlich verfügbar sind oder ihre Weitergabe aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist oder das betreffende Clearing-Mitglied, der betreffende Clearing-Agent, das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied, der betreffende Registrierte Kunde, der betreffende Spezifizierte Kunde, der betreffende OTC-IRS-FCM-Kunde und das betreffende Basis-Clearing-Mitglied seine Zustimmung erteilt hat.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 62
Kapitel I	

15.1.2 Unbeschadet der Bestimmungen in 15.1.1 ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die folgenden Informationen an die börslichen und außerbörslichen Handelsplattformen weiterzuleiten, für die das Clearing-Mitglied seine Aufnahme als Marktteilnehmer beantragt hat:

[...]

(3) Eintritt eines Beendigungsgrundes, Insolvenz-Beendigungsgrundes und Beendigungstages oder Basis-Clearing-Mitglied-_Beendigungsgrundes, Basis-Clearing-Mitglieder-Insolvenz-Beendigungsgrundes und Basis-Clearing-Mitglied-_Beendigungstages; und

[...]

15.1.3 Unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 15.1.1 ist die Eurex Clearing AG berechtigt, alle Daten und Informationen, die sich auf Clearing-Mitglieder, Clearing-Agenten, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder beziehen und zur ordnungsgemäßen Durchführung des Clearings und zur Erfüllung von Transaktionen erforderlich sind, an Clearing- oder Abwicklungsinstitute oder unabhängige Wirtschaftsprüfer weiterzugeben, die vergleichbaren Vertraulichkeitsregelungen wie die Eurex Clearing AG unterliegen, oder entsprechende Daten und Informationen einzuholen.

[...]

15.2 Erfüllung und Outsourcing von Clearing-bezogenen Funktionen

Vorbehaltlich Ziffer 15.2.2 bis 15.2.12 hat jedes Clearing-Mitglied, jedes Nicht-Clearing-Mitglied, nach Maßgabe der US-Clearingmodell-Bestimmungen jeder OTC-IRS-FCM-Kunde sowie nach Maßgabe der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen jeder Clearing-Agent und jedes Basis-Clearing-Mitglied alle ihm im Zusammenhang mit dem Clearing obliegenden Funktionen selbst und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Bezugnahmen auf ein Clearing-Mitglied in den Ziffern 15.2.2 bis 15.2.12 schließen, soweit anwendbar, ein Clearing-Mitglied in seiner Funktion als Clearing-Agent ein.

[...]

16 Veröffentlichungen und Mitteilungen

Sofern in diesen Clearing-Bedingungen vorgesehen, werden alle Mitteilungen der Eurex Clearing AG im Hinblick auf diese Clearing-Bedingungen (i) per elektronischem Rundschreiben an die Clearing-Mitglieder (was für Zwecke dieser Ziffer 16 Clearing-Mitglieder in ihrer Funktion als Clearing-Agenten einschließt), Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder oder (ii) auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) für mindestens drei (3) Geschäftstage veröffentlicht. Diese Mitteilungen werden unmittelbar nach ihrer

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 63
Kapitel I	

Veröffentlichung wirksam, wobei Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen nach Maßgabe der Ziffern 17.2 und 17.3 wirksam werden.

- Sämtliche Mitteilungen zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, Registrierten Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden oder Basis-Clearing-Mitglied erfolgen in der Form und an die Anschrift, die vereinbart und/oder von der betreffenden Partei jeweils mitgeteilt wird. Mitteilungen können auf Deutsch oder Englisch erfolgen. Auf schriftliche Anfrage eines Clearing-Mitglieds, Nicht-Clearing-Mitglieds, Registrierten Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden oder Basis-Clearing-Mitglieds erfolgen alle Mitteilungen der Eurex Clearing AG (mit Ausnahme von automatisierten Reports und elektronischen Rundschreiben) an eine solche anfragende Partei auf Deutsch und Englisch oder in einer dieser Sprachen. Soweit in diesen Clearing-Bedingungen nicht anders vorgesehen, können Mitteilungen eines Clearing-Mitglieds, Nicht-Clearing-Mitglieds, Registrierten Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden oder Basis-Clearing-Mitglieds per Telefax oder E-Mail erfolgen. Von der Eurex Clearing AG veröffentlichte Formulare sind zu nutzen.
- Jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, jeder Registrierte Kunde, jeder OTC-IRS-FCM-Kunde und jedes Basis-Clearing-Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass die Eurex Clearing AG den Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitgliedern Mitteilungen und Reports in einem individuell zugänglichen Bereich der Systeme der Eurex Clearing AG (der "Zugriffsbereich") zur Verfügung stellt. Die Eurex Clearing AG ist ohne Einwilligung des jeweiligen Clearing-Mitglieds, Nicht-Clearing-Mitglieds, Registrierten Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden oder Basis-Clearing-Mitglieds nicht berechtigt, auf dessen Zugriffsbereich zuzugreifen oder dort Änderungen vorzunehmen. Im Zugriffsbereich gespeicherte Mitteilungen und Reports werden regelmäßig innerhalb von 10 Geschäftstagen nach ihrer Speicherung im Zugriffsbereich durch neue Mitteilungen und Reports überschrieben.
- Jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, jeder Registrierte Kunde, jeder OTC
 IRS-FCM-Kunde und jedes Basis-Clearing-Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass die im jeweiligen Zugriffsbereich abrufbar gemachten Reports und Mitteilungen auch Willenserklärungen, insbesondere Annahmeerklärungen für Transaktionen, und sonstige Erklärungen von besonderer Bedeutung enthalten können.

17 Sonstiges

[...]

17.2 Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen

- 17.2.1 [...]
- 17.2.2 Sofern diese Clearing-Bedingungen nichts Anderes vorsehen, erfolgt eine solche Veröffentlichung gegenüber allen betroffenen Clearing-Mitgliedern, betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedern, betroffenen Registrierten Kunden, betroffenen OTC-IRS-FCM-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 64
Kapitel I	

Kunden und/oder betroffenen Basis-Clearing-Mitgliedern ("Betroffene Kunden") mindestens fünfzehn (15) Geschäftstage vor dem in der betreffenden Mitteilung angegebenen Stichtag ("Reguläre Ankündigungsfrist").

17.2.3 [...]

17.2.4 "Besondere Bestimmungen" sind

- [...]
- das Procedures Manual soweit diese Themen behandelt, die einen Einfluss auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG, der Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder haben können),

[...]

- 17.2.5 Ungeachtet einer etwaigen vorherigen Konsultation gemäß Ziffer 17.3, können Betroffene Kunden innerhalb der ersten zehn (10) Geschäftstage der Regulären Ankündigungsfrist bzw. der Verlängerten Ankündigungsfrist der Eurex Clearing AG schriftliche Anmerkungen zu den Änderungen zukommen lassen. Die Eurex Clearing AG wird diese Anmerkungen unter Berücksichtigung der Interessen der Eurex Clearing AG und aller Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder daraufhin prüfen, ob sie dem Inkrafttreten der veröffentlichten Änderung oder Ergänzung entgegenstehen. [...]
- 17.2.6 [...]

17.3 Konsultation bei Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen

- 17.3.1 Anwendungsbereich und Definitionen
 - (1) [...]
 - (2) [...]

"Außerordentliche Marktbedingungen" sind, nach Feststellung der Eurex Clearing AG,

[...]

(c) Ereignisse oder Umstände, die nicht hinnehmbare Unsicherheiten, Volatilitäten oder Risiken in Bezug auf Transaktionen oder das Clearing begründen, die negative Auswirkungen auf die für das Clearing relevanten Finanz- oder Rohstoffmärkte haben könnten, die jeweils dazu führen, dass für die Eurex Clearing AG die Fortführung des Clearings nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen (oder des Clearings nach Maßgabe der FCM-Clearing-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 65
Kapitel I	

<u>Bedingungen</u>) unter gleichzeitiger ausreichender Beherrschung ihrer Risiken nicht praktikabel ist;

Außerordentliche Marktbedingungen können selbst dann vorliegen, wenn nur ein einzelnes Clearing-Mitglied, ein einzelnes Basis-Clearing-Mitglied <u>oder ein einzelnes FCM-Clearing-Mitglied (wie in Ziffer 6 definiert).</u> (z.B. im Falle einer Leistungsstörung) oder eine Gruppe von Clearing-Mitgliedern, <u>-oder-Basis-Clearing-Mitgliedern oder FCM-Clearing-Mitgliedern</u> betroffen ist, sofern eines bzw. einer der unter (a) bis (c) beschriebenen Ereignisse oder Umstände eingetreten ist. Der bloße Ausfall eines Clearing-Mitglieds, <u>eines-oder Basis-Clearing-Mitglieds oder eines FCM-Clearing-Mitglieds</u> stellt keine Außerordentlichen Marktbedingungen dar.

Die Eurex Clearing AG wird die im Rahmen der Konsultation eingegangen Anmerkungen von Betroffenen Kunden unter Berücksichtigung der Interessen der Eurex Clearing AG und aller Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder prüfen und sich bei Bedarf durch das EMIR Risk Committee in dessen Zuständigkeitsbereich oder ggf. anderweitig beraten lassen. Eine Pflicht zur Umsetzung einer Anmerkung durch die Eurex Clearing AG besteht nicht.

[...]

Abschnitt 2 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen

[...]

Abschnitt 2 Unterabschnitt A: Allgemeine Grund-Clearingmodell-Bestimmungen

[...]

4 Margin

[...]

4.3 Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten

[...]

4.3.3 Gesicherte Ansprüche

[...]

- (1) Falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, umfassen die durch die Proprietary Margin und die Omnibus Margin Gesicherten Ansprüche:
 - (i) [...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 66
Kapitel I	

[...]

- (iv) [...]; und
- (v) (A) alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied (in dessen Funktion als OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied) oder den jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen, sowie (B) ein etwaiger gegenwärtiger und zukünftiger Differenzanspruch der Eurex Clearing AG gegen den OTC-IRS-FCM-Kunden dieses OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen, soweit dieser unbedingt, fällig und zahlbar ist, jedoch noch nicht gezahlt wurde (der "Gesicherte US-Clearingmodell Differenzanspruch" und gemeinsam mit den Ansprüchen gemäß (A) die "Gesicherten US-Clearingmodell Ansprüche"), und
- (vi) [...]
- (2) Falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist:
 - (i) umfassen die durch die Proprietary Margin Gesicherten Ansprüche: die Gesicherten Proprietary Ansprüche, die Gesicherten Omnibus Ansprüche, die Gesicherten Ansprüche gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, die Gesicherten ICM SK-Differenzansprüche und die Gesicherten ICM SK CASS-Ansprüche (wie jeweils in Abschnitt 4 Ziffer 6.3.3 definiert), die Gesicherten US-Clearingmodell Ansprüche sowie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied aus den Clearing-Vereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied, und

[...]

[...]

- 4.6 Rücklieferung von Margin in Form von Geld; Freigabe von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren
- 4.6.1 [...]
 - (i) falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, wenn und soweit zu diesem Zeitpunkt der Gesamtwert aller durch das Clearing-Mitglied als Margin für ECM-Transaktionen tatsächlich gelieferten und gemäß Ziffer 4.4.1.1 dem Internen Proprietary Margin-Konto zugeordneten Eligible Margin-Vermögenswerte die Summe der Margin-Verpflichtungen in Bezug auf das Clearing-Mitglied gemäß (A) den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, (B) den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, und (C) den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen und (D) den US-Clearingmodell-Bestimmungen-(hinsichtlich (B),)

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 67
Kapitel I	

- <u>und</u> (C)-<u>und (D)</u> soweit in Bezug auf diese Margin-Verpflichtungen keine Deckung bereitgestellt worden ist) übersteigt;
- (ii) falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, wenn und soweit zu diesem Zeitpunkt der Gesamtwert aller als Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte
 - (a) auf das Interne Proprietary Margin-Konto die Summe der Margin-Verpflichtungen in Bezug auf das Clearing-Mitglied gemäß (A) den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, (B) den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen—und (C) die ICM für Spezifzierte Kunden-Bestimmungen und (D) gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen (hinsichtlich (B), und (C) und (D) soweit in Bezug auf diese Margin-Verpflichtungen keine Deckung bereitgestellt worden ist) übersteigt,

[...]

[...]

[...]

Folgen eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes

[...]

6

6.3 Folgen einer Beendigung

Nach Eintritt eines Beendigungstages in Bezug auf ein Clearing-Mitglied und eine ECM-Grundlagenvereinbarung gelten die folgenden Bestimmungen.

[...]

6.6 Verwertung der Margin

- 6.6.1 [...]
- Sofern die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, wird die Eurex Clearing AG:
 - (A) [...]
 - (ii) zweitens: (nur soweit die Segregierte Margin, OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin und/oder Omnibus Margin (soweit anwendbar) für diese Zwecke aus irgendeinem Grund nicht ausreicht) nach Ermessen der Eurex Clearing AG für jeden Gesicherten ICM-Differenzanspruch, jeden Gesicherten ICM SK-Differenzanspruch und Gesicherten ICM SK CASS-Differenzanspruch (wie jeweils in Abschnitt 4 Ziffer 6.3.3 definiert), jeden Gesicherten Omnibus

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 68
Kapitel I	

Differenzanspruch bzw. jeden Gesicherten US-Clearingmodell Differenzanspruch; und

[...]

- 6.6.3 Sofern die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, wird die Eurex Clearing AG:
 - (A) [...]
 - (ii) zweitens: (nur soweit die Segregierte Margin, OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin und/oder Omnibus Margin (soweit anwendbar) für diese Zwecke aus irgendeinem Grund nicht ausreicht) nach dem Ermessen der Eurex Clearing AG für jeden Gesicherten ICM-Differenzanspruch, jeden Gesicherten ICM SK-Differenzanspruch und Gesicherten ICM SK CASS-Differenzanspruch (wie jeweils in Abschnitt 4 Ziffer 6.3.3 definiert), jeden Gesicherten Omnibus Differenzanspruch bzw. jeden Gesicherten US-Clearingmodell
 Differenzanspruch; und

[...]

[...]

Abschnitt 2 Unterabschnitt C: Clearing von Omnibus-Transaktionen

[...]

- 10 Folgen eines Beendigungstages im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied für eine Grundlagenvereinbarung zwischen diesem Clearing-Mitglied und seinen Nicht-Clearing-Mitgliedern und/oder Registrierten Kunden
- 10.1 [...]
- Sofern das Clearing-Mitglied und das Nicht-Clearing-Mitglied/der Registrierte Kunde gemäß Ziffer 5.3 nicht etwas Anderes vereinbart haben, gilt vorbehaltlich Ziffer 10.3 für die Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden, wenn in Bezug auf das Clearing-Mitglied ein Beendigungstag gemäß Ziffer 7.2.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen eingetreten ist, Folgendes:

[...]

[...]

Abschnitt 3 Die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 69
Kapitel I	

Abschnitt 3 Unterabschnitt A: Allgemeine Bestimmungen für ICM-ECD und ICM-CCD

[...]

- 2 Grundlagenvereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied
- 2.1 Konstruktion und Voraussetzungen

[...]

2.1.2 [...]

Verweise in diesen Individual-Clearingmodell-Bestimmungen auf die betreffende Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied und Verweise auf den Differenzanspruch zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied sind ausschließlich unter Zugrundelegung der ICM-Clearing-Vereinbarung und eines bestimmten ICM-Kunden zu interpretieren (und schließen somit die betreffende Grundlagenvereinbarung und Differenzansprüche aus einer sonstigen ICM-Clearing-Vereinbarung sowie die jeweiligen Grundlagenvereinbarungen und Differenzansprüche gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, die jeweiligen Grundlagenvereinbarungen und Differenzansprüche gemäß der ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung und Differenzansprüche gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen und die jeweilige Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung und Differenzansprüche gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen aus).

[...]

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von Einbezogenen Transaktionen sowie für die Lieferung und Rücklieferung der Segregierten Margin oder der Segregierten Variation Margin

[...]

2.2.3 [...]

Verweise in diesen Individual-Clearingmodell-Bestimmungen auf Rücklieferungsansprüche sind stets so zu interpretieren, dass sie sich nicht auf Rücklieferungsansprüche gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen und den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen beziehen.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 70
Kapitel I	

5 Die Segregierte Margin

Die gemäß dieser Ziffer 5 für das Clearing-Mitglied geltende Margin-Verpflichtung besteht zusätzlich zu den sonstigen Margin-Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds oder des Basis-Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen.

[...]

7 Beendigung, Folgen der Beendigung, Nachträgliche Abwicklung und Wiederbegründung

[...]

7.3 Folgen einer Beendigung

Nach Eintritt eines Beendigungstages in Bezug auf das Clearing-Mitglied gelten die folgenden Bestimmungen.

[...]

[...]

11 Wiederbegründung von Transaktionen auf Verlangen des ICM-Kunden

Diese Ziffer 11 findet Anwendung in Bezug auf Clearing Mitglieder (mit Ausnahme von OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitgliedern und Clearing-Mitgliedern in ihrer Funktion als Clearing-Agenten) mit Sitz in einer Jurisdiktion, für die die Eurex Clearing AG die Anwendung des hierin vorgesehenen Porting-Mechanismus auf Basis der jeweiligen rechtlichen Gegebenheiten festgelegt hat. Die Eurex Clearing AG gibt die entsprechenden Jurisdiktionen jeweils bekannt.

[...]

Abschnitt 3 Unterabschnitt B: Bestimmungen für ICM-ECD

[...]

2 Inhalt der ICM-Clearing-Vereinbarung und der Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden

2.1 Konstruktion

[...]

2.1.2 [...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 71
Kapitel I	

Verweise in diesen Individual-Clearingmodell-Bestimmungen auf eine Grundlagenvereinbarung oder eine Korrespondierende Grundlagenvereinbarung sind stets so auszulegen, dass sie sich nicht auf eine Grundlagenvereinbarung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen und den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen beziehen.

[...]

Abschnitt 4 Individual-Clearingmodell-Bestimmungen für Spezifizierte Kunden

[...]

11 Folgen einer Beendigung

Nach Eintritt eines Beendigungstages in Bezug auf das Clearing-Mitglied und eine ICM SK-Grundlagenvereinbarung gelten die folgenden Bestimmungen.

[...]

12 Aufrechnung

Vor dem Eintritt eines Beendigungstages in Bezug auf ein Clearing-Mitglied und eine ICM SK-Grundlagenvereinbarung oder einer Nichtleistung einer Zahlung oder eines Insolvenzereignisses in Bezug auf die Eurex Clearing AG können etwaige Forderungen (einschließlich der Ansprüche auf Lieferung von Margin oder Variation Margin) der Eurex Clearing AG oder des Clearing-Mitglieds aus einer ICM SK-Grundlagenvereinbarung mit Forderungen der jeweils anderen Partei aus derselben ICM SK-Grundlagenvereinbarung aufgerechnet werden.

[...]

Abschnitt 5 [Gelöscht] US-Clearing modell-Bestimmungen

1 Anwendungsbereich der US-Clearingmodell-Bestimmungen; Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen in diesem Abschnitt 5 finden Anwendung auf Clearing-Dienstleistungen, die die Eurex Clearing AG in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen für Rechnung von OTC-IRS-FCM-Kunden abwickeln, erbringt.

Ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied kann OTC-Zinsderivat-Transaktionen für Rechnung eines Kunden gemäß den Regelungen in diesem Abschnitt 5 abwickeln (jeder dieser Kunden ist ein "OTC-IRS-FCM-Kunde") und nur dann wenn die Eurex Clearing AG, das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und der jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunde eine Clearing-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 72
Kapitel I	

Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 9 beigefügten Form abgeschlossen haben und vorausgesetzt der OTC-IRS-FCM-Kunde erfüllt die folgenden Voraussetzungen:

- (1) Der OTC-IRS-FCM-Kunde ist ein Unternehmen, das nach den Gesetzen eines Bundesstaates oder Distrikts der Vereinigten Staaten von Amerika rechtlich aufgesetzt wurde und dort seinen Hauptsitz hat.
- (2) Der OTC-IRS-FCM-Kunde verfügt über eine technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG.
- (3) Der OTC-IRS-FCM-Kunde ist kein Verbundenes Unternehmen (affiliate) des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds. "Verbundenes Unternehmen" bezeichnet in Bezug auf ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, jedes Unternehmen das unmittelbar oder mittelbar das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied kontrolliert, jedes Unternehmen, das durch das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied unmittelbar oder mittelbar kontrolliert wird, oder jedes Unternehmen, das mit dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied unmittelbar oder mittelbar unter gemeinschaftlicher Kontrolle steht. "Kontrolle" über ein Unternehmen oder über das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied bezeichnet das Halten einer Stimmrechtsmehrheit in Bezug auf dieses Unternehmen oder das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied. Der Begriff Verbundenes Unternehmen erfasst auch jede juristische Peron, Gesellschaft, Partnerschaft, Vereinigung, Trust, souveränen Staat oder Behörde, deren Konto, wenn es bei dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied geführt werden würde, als Eigengeschäftskonto (proprietary account) gemäß der CFTC-Regelung 1.3(y) (oder jede Folge- oder Ersatzregelung dieser Vorschrift) gelten würde.

Die OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung und jede OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion wird unmittelbar zwischen der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß diesem Abschnitt 5 begründet.

Schließt das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied Eigentransaktionen ab, finden auf diese Eigentransaktionen die Vorschriften in den Abschnitten 1 und 2 Anwendung, soweit sich daraus nichts Anderes ergibt.

Beziehen sich OTC-Zinsderivat-Transaktionen auf OTC-IRS-FCM-Kunden, werden diese OTC-Zinsderivat-Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem relevanten OTC-IRS-FCM-Kunden (jeweils eine "OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion") wie folgt abgeschlossen:

(1) Wird

(i) ein Ursprüngliches OTC-Geschäft, von dem eine Partei ein OTC-IRS-FCM-Kunde ist, von einem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied im Namen eines OTC-IRS-FCM-Kunden oder, wenn von dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gebilligt, von einem OTC-IRS-FCM-Kunden entweder direkt oder über eine

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 73
Kapitel I	

dritte, zum Zwecke der Übertragung von Informationen einbezogene Stelle, wie in den Besonderen Clearing-Bestimmungen beschrieben, an die Eurex Clearing AG übermittelt und

(ii) nimmt die Eurex Clearing AG dieses Ursprüngliche OTC-Geschäft zur Aufnahme in das Clearing gemäß den Besonderen Clearing-Bestimmungen an,

so tritt die Eurex Clearing AG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mittels Novation als zentrale Gegenpartei zwischen die Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts.

Jede Novation von Ursprünglichen OTC-Geschäften unterliegt den in den Besonderen Clearing-Bestimmungen festgelegten Novationsverfahren, Novationskriterien und Wirksamkeitsvoraussetzungen. Die aufgrund der Novation entstandenen OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind vom Bestand des Ursprünglichen OTC-Geschäfts unabhängig (abstrakte Novation).

Das Ursprüngliche OTC-Geschäft wird – vorbehaltlich der Besonderen Clearing-Bestimmungen – mit Wirksamwerden der Novation durch zwei OTC-Zinsderivat-Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied bzw. den betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden ersetzt, deren Bedingungen denen der jeweils anderen OTC-Zinsderivat-Transaktion entsprechen.

Soweit es sich bei einer Vertragspartei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts um einen OTC-IRS-FCM-Kunden handelt, wird die relevante neue OTC-Zinsderivat-Transaktion mit Wirksamwerden der Novation unmittelbar zwischen der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Kunden abgeschlossen.

Die Vorschrift der Ziffer 1.2.2 Abs. (2) der Allgemeinen Clearing-Bedingungen findet auf den Abschluss von OTC-Zinsderivat-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Kunden keine Anwendung.

- (2) Handelt es sich bei einer Vertragspartei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts nicht um einen OTC-IRS-FCM-Kunden, bleiben die Vorschriften unter Ziffer 1.2.2 Abs. (2) der Allgemeinen Clearing-Bedingungen unberührt.
- (3) Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, bevor es eine OTC-Zinsderivat-Transaktion, bei der eine Vertragspartei ein OTC-IRS-FCM-Kunde ist, an die Eurex Clearing AG übermittelt, die erforderliche Weisung des OTC-IRS-FCM-Kunden einzuholen.
- (4) Die Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts sind verpflichtet, untereinander zu vereinbaren, dass mit Wirksamwerden der Novation (i) das Ursprüngliche OTC-Geschäft automatisch aufgehoben wird, (ii) die Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts von ihren gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Ursprünglichen OTC-Geschäft befreit werden und (iii) etwaige ausstehende Verpflichtungen im

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 74
Kapitel I	

Zusammenhang mit Zahlungen und Lieferungen, die zwar fällig sind, aber an oder vor dem Tag der Novation nicht gezahlt oder geliefert wurden, gemäß den Vertragsbestimmungen des Ursprünglichen OTC-Geschäfts fortbestehen.

(5) Jede OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion kann ausschließlich als Eigentransaktion des relevanten OTC-IRS-FCM-Kunden abgeschlossen werden. Der OTC-IRS-FCM-Kunde darf keine kundenbezogenen Transaktionen abschließen.

Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied erbringt die Clearing-Dienstleistungen gegenüber einem OTC-IRS-FCM-Kunden, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts 5 und den Besonderen Clearing-Bestimmungen, nach Maßgabe weiterer Bedingungen, die zwischen dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und dem OTC-IRS-FCM-Kunden vereinbart wurden (die "OTC-IRS-FCM-Kunden-Clearing-Vereinbarung").

1.1 Agency-Beziehung zwischen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und OTC-IRS-FCM-Kunde; OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie

In Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen handelt das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied als Agent (im Sinne der CFTC-Regelung 39.12 (b) (6)) im Namen und für Rechnung des OTC-IRS-FCM-Kunden und die gesamte Clearing-Beziehung wird, wie unter diesem Abschnitt 5 beschrieben, durch das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (oder das jeweilige Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied) verwaltet und abgewickelt.

Soweit die Clearing-Bedingungen nichts Anderes vorsehen und vorbehaltlich der Regelungen unter diesem Abschnitt 5 handelt das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied in Bezug auf jede OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion im Namen und für Rechnung des OTC-IRS-FCM-Kunden.

Mit Abschluss der Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, erteilt der OTC-IRS-FCM-Kunde dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied die unwiderrufliche Vollmacht für die Abgabe und Entgegennahme, auch im Namen des OTC-IRS-FCM-Kunden, sämtlicher Erklärungen (einschließlich, aber ohne Beschränkung auf jegliche Mitteilungen, Kündigungserklärungen oder anderer Erklärungen gegenüber der Eurex Clearing AG oder von der Eurex Clearing AG) sowie sämtliche anderen Handlungen im Namen des OTC-IRS-FCM-Kunden entweder vorzunehmen oder entgegenzunehmen, die für den Abschluss von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen und die Erfüllung von Verpflichtungen aus den OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen oder den Clearing-Bedingungen durch oder gegenüber dem OTC-IRS-FCM-Kunden erforderlich oder zweckdienlich sind.

Wird ein Ursprüngliches OTC-Geschäft (entweder direkt oder über eine dritte, zum Zwecke der Übertragung von Informationen einbezogene Stelle) an die Eurex Clearing AG durch ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied übermittelt und weist die Übermittlung einen OTC-IRS-FCM-Kunden als Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts aus, erklärt sich der OTC-IRS-FCM-Kunde durch Abschluss der Clearing-Vereinbarung damit einverstanden, dass die OTC-Zinsderivat-Transaktion, die zwischen der Eurex

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 75
Kapitel I	

Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß Ziffer 1.4 entstanden ist, für ihn rechtlich bindend ist, und erkennt an, dass im Zeitpunkt des Abschlusses der OTC-Zinsderivat-Transaktion keine weitere spezifische Vereinbarung des OTC-IRS-FCM-Kunden für seine rechtliche Bindung erforderlich ist.

Solange das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied als Agent für den OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß dieses Abschnitts 5 handelt, erfüllen der OTC-IRS-FCM-Kunde und die Eurex Clearing AG alle gegenwärtigen und zukünftigen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus der OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung oder den OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen durch Zahlung oder Lieferung an das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied.

Der OTC-IRS-FCM-Kunde und die Eurex Clearing AG vereinbaren, dass die Eurex Clearing AG (unbeschadet der Ziffer 1.6.5) berechtigt und verpflichtet ist, alle gegenwärtigen und zukünftigen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen (einschließlich jeglicher Differenzansprüche des OTC-IRS-FCM-Kunden gegen die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 8 oder 9 und jeglicher Differenzansprüche des OTC-IRS-FCM-Kunden gegen die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9) aus der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung oder den OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen ausschließlich durch Zahlung bzw. Lieferung an das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und nach Eintritt eines US-Konkurs-Ereignisses (wie in Ziffer 8.1.2 definiert) in Bezug auf das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied an den Bankruptcy Trustee (wie in Ziffer 8.7.2 definiert) des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds zu erfüllen. Jede solche Zahlung oder Lieferung der Eurex Clearing AG an das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied oder dessen Bankruptcy Trustee erfüllt die jeweilige Liefer- oder Zahlungsverpflichtung der Eurex Clearing AG gegenüber dem OTC-IRS-FCM-Kunden aus der OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung oder den OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen. Der OTC-IRS-FCM-Kunde bevollmächtigt das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied hiermit unwiderruflich, jeden Differenzanspruch des OTC-IRS-FCM-Kunden gegen die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 8 oder 9 und jeden Differenzanspruch des OTC-IRS-FCM-Kunden gegen die Eurex Clearing AG, der gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9 der Clearing-Bedingungen entsteht, einzuziehen; der OTC-IRS-FCM-Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass diese Bevollmächtigung nicht infolge des Eintritts eines US-Konkurs-Ereignisses in Bezug auf das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied widerrufen werden darf.

Die Eurex Clearing AG erklärt sich damit einverstanden, dass das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (unbeschadet der Verpflichtungen des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds aus der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie und der Ziffer 1.6.5) berechtigt ist, alle gegenwärtigen und zukünftigen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen des OTC-IRS-FCM-Kunden aus der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung oder den OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen durch Zahlung bzw. Lieferung an die Eurex Clearing AG zu erfüllen. Jede solche Zahlung oder Lieferung durch das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG erfüllt die jeweilige Liefer- oder Zahlungsverpflichtung des OTC-IRS-FCM-Kunden gegenüber der Eurex

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 76
Kapitel I	

Clearing AG aus der OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung oder den OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen.

Mit Abschluss der Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Kunden gewährt das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG die folgende unbeschränkte Garantie (die "OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie"):

- (1) Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied garantiert der Eurex Clearing AG unbedingt und unwiderruflich auf erstes Anfordern im Wege eines selbstständigen, abstrakten Leistungsversprechens die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller gegenwärtigen und zukünftigen Verpflichtungen (einschließlich von Zahlungs- und Lieferverpflichtungen, wie jegliche Differenzansprüche) des OTC-IRS-FCM-Kunden, die der OTC-IRS-FCM-Kunde der Eurex Clearing AG aus oder im Zusammenhang mit einer Clearing-Vereinbarung, der betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung und/oder jeglicher OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion schuldet oder schulden wird.
- (2) Die OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie ist eine nicht-nachrangige Verbindlichkeit des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds und ist mindestens gleichrangig (pari passu) mit allen anderen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds (mit Ausnahme von besicherten Verbindlichkeiten in Höhe der gestellten Sicherheiten und verbehaltlich zwingender gesetzlicher Verschriften).
- (3) Die OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie ist eine fortlaufende Garantie und erstreckt sich auf alle Verbindlichkeiten, die der OTC-IRS-FCM-Kunde der Eurex Clearing AG aus oder im Zusammenhang mit einer Clearing-Vereinbarung, einer OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung und/oder einer OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion schuldet oder schulden wird, ungeachtet einer zwischenzeitlichen teilweisen oder vollständigen Zahlung oder Erfüllung. Wenn eine Erfüllung, eine Befreiung oder ein Vergleich im Rahmen einer Insolvenz, Liquidation, (Zwangs-)Verwaltung oder anderweitig angefochten wird oder rückgängig gemacht werden muss, dauert die Haftung des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds aus der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie an oder lebt wieder auf, als ob die Erfüllung, die Befreiung oder der Vergleich nicht stattgefunden hätte. Die Leistung aus der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie kann auch dann verlangt werden, wenn die Eurex Clearing AG eine Leistung vom OTC-IRS-FCM-Kunden erhalten hat, jedoch im Anschluss aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften (einschließlich von Bestimmungen zur Insolvenz, Liquidation und Verwaltung) den erhaltenen Betrag zurückzahlen oder die erhaltene Leistung zurückerstatten musste und die entsprechende Rückzahlung oder Rückerstattung vorgenommen hat.
- (4) Die Verbindlichkeiten des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds aus der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie sind, vorbehaltlich der nachstehenden Ziffer 1.6.8, selbständig und unabhängig von den Verbindlichkeiten des OTC-IRS-FCM-Kunden

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 77
Kapitel I	

gegenüber der Eurex Clearing AG und bestehen unabhängig von der Rechtswirksamkeit, Gültigkeit und bindenden Wirkung oder Durchsetzbarkeit der Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem OTC-IRS-FCM-Kunden. Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied kann in Bezug auf seine Verbindlichkeiten aus der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie keine Einreden oder Einwendungen, die der OTC-IRS-FCM-Kunde in Bezug auf seine Verpflichtungen gegenüber der Eurex Clearing AG möglicherweise hat (einschließlich persönlicher Einreden und Einwendungen des OTC-IRS-FCM-Kunden (Einreden des Hauptschuldners) oder Anfechtungs- oder Aufrechnungsrechten des OTC-IRS-FCM-Kunden), erheben. Die OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie stellt keine Bürgschaft dar und keine Rechte der Eurex Clearing AG gehen infolge einer Leistung aufgrund der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie auf das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied über.

- (5) Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied verzichtet auf etwaige Rechte, nach denen das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG verlangen könnte, zunächst gegen einen Dritten (einschließlich den OTC-IRS-FCM-Kunden) verzugehen oder ein anderes Recht oder eine Sicherheit geltend zu machen, bevor diese einen Anspruch gegen das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied aus der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie stellen kann.
- (6) Sofern das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gesetzlich dazu verpflichtet ist, Abzüge oder Einbehalte in Bezug auf Zahlungen aus der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie vorzunehmen, hat das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied diejenigen zusätzlichen Beträge zu zahlen, die erforderlich sind, damit der von der Eurex Clearing AG nach einem solchen Abzug oder Einbehalt (einschließlich etwaiger Abzüge oder Einbehalte in Bezug auf diese zusätzlichen Beträge) erhaltene Nettobetrag dem Betrag entspricht, den die Eurex Clearing AG ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt erhalten hätte.

Die Verpflichtungen des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds aus der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie und die Verpflichtungen des OTC-IRS-FCM-Kunden, auf die sich die OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie bezieht, begründen keine Gesamtschuld. Falls und soweit das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied eine aus der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie bestehende Verpflichtung erfüllt hat, wird die korrespondierende Verpflichtung des OTC-IRS-FCM-Kunden gegenüber der Eurex Clearing AG erfüllt.

Etwaige Rückgriffsansprüche, Kostenerstattungsansprüche oder andere Ansprüche des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds gegen den OTC-IRS-FCM-Kunden, die aus der Erfüllung von Ansprüchen aus der betreffenden Clearing-Vereinbarung (einschließlich aus der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) oder anderer Verbindlichkeiten des OTC-IRS-FCM-Kunden durch das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied folgen, richten sich ausschließlich nach der OTC-IRS-FCM-Kunden-Clearing-Vereinbarung, sofern nicht in diesem Abschnitt 5 etwas Abweichendes geregelt ist.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 78
Kapitel I	

Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied wird gemäß den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen an jedem Default Management-Prozess teilnehmen. Der OTC-IRS-FCM-Kunde ist weder verpflichtet noch berechtigt, an einem Default Management-Prozess teilzunehmen.

2 Inhalt der Clearing-Vereinbarung und der OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarungen

2.1 Konstruktion

Wird eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 9 beigefügten Form durch die Eurex Clearing AG, einem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und einem OTC-IRS-FCM-Kunden abgeschlossen, so enthält diese Clearing-Vereinbarung sowohl (i) Bedingungen, die zwischen der Eurex Clearing AG, dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und dem OTC-IRS-FCM-Kunden gelten, als auch (ii) Bedingungen, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Kunden in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung und die OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen dieses OTC-IRS-FCM-Kunden gelten.

Alle Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Kunden in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, die unter der Clearing-Vereinbarung gemäß Ziffer 2.1.1 abgeschlossen wurden, stellen jeweils eine gesonderte Vereinbarung dar (jede dieser Vereinbarungen ist eine "OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung"). Alle OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen sowie alle Rücklieferungsansprüche zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden, die gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung entstehen, bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien und dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner Transaktionen und vorbehaltlich dieses Abschnitts 5, der besondere Voraussetzungen für Kündigungen vorsieht) nur einheitlich beendet werden kann.

Die OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin, Rücklieferungsansprüche und alle anderen Rechte und Pflichten im Rahmen der OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden bestehen getrennt von

- (a) allen OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, der OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin, , sämtlichen Rücklieferungsansprüchen und allen anderen Rechten und Pflichten im Rahmen jeder anderen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung von allen anderen OTC-IRS-FCM-Kunden (sofern vorhanden),
- (b) allen Eigentransaktionen, der Margin, sämtlichen Rücklieferungsansprüchen und allen anderen Rechten und Pflichten im Rahmen der Proprietary-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 79
Kapitel I	

Grundlagenvereinbarung des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds mit der Eurex Clearing AG, und

(c) allen anderen Grundlagenvereinbarungen, allen Transaktionen, der Margin, der Variation Margin, den Rücklieferungsansprüchen und allen anderen Rechten und Pflichten gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen.

Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und der OTC-IRS-FCM-Kunde können in ihrer OTC-IRS-FCM-Kunden-Clearing-Vereinbarung zusätzliche Vereinbarungen zu der Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 9 beigefügten Form treffen, soweit diese zusätzlichen Vereinbarungen nicht von der Clearing-Vereinbarung abweichen. Bei Widersprüchen zwischen der OTC-IRS-FCM-Kunden-Clearing-Vereinbarung, ist ausschließlich die Clearing-Vereinbarung maßgebend.

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen sowie für die Lieferung und Rücklieferung der OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin

Verbehaltlich der Ziffern 1.6.5 und 1.6.6 ist jede Partei der OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (und in Bezug auf sämtliche Verpflichtungen des OTC-IRS-FCM-FCM-Kunden, das jeweilige OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gemäß der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) verpflichtet, sämtliche Zahlungsverpflichtungen im Rahmen von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen oder Verpflichtungen zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin in Form von Geld im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an dem Eligiblen Margin-Vermögenswert in Form von Geld an die andere Partei (und frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter, unabhängig davon auf welcher Grundlage diese entstanden sind, unter anderem, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnis) an die andere Partei zu erfüllen. Der Wert dieses Vermögenswertes muss am Wirksamkeitstag der Übertragung mindestens seinem Wert zum Fälligkeitszeitpunkt der betreffenden Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtung entsprechen.

Die tatsächliche Zahlung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin führt zur Entstehung eines entsprechenden vertraglichen Anspruchs des Margingebers gegenüber dem Marginnehmer auf Rückzahlung gleichartiger Vermögenswerte in gleicher Höhe, wie die vom Margingeber tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin Vermögenswerte (oder führt zu einer Erhöhung eines bereits bestehenden Rückzahlungs- oder Rücklieferungsanspruchs; ein jeder solcher Anspruch ist ein "Rücklieferungsanspruch"). Jeder Rücklieferungsanspruch wird der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zugeordnet.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 80
Kapitel I	

Im Fall der OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin in Form von Geld kann nur der OTC-IRS-FCM-Kunde Gläubiger des jeweiligen Rücklieferungsanspruches sein.

Für die Zwecke des jeweiligen Rücklieferungsanspruchs bedeutet der Begriff "gleichwertig" den gleichen Betrag in der gleichen Währung wie die Eligible Margin-Vermögenswerte, die in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin tatsächlich geliefert wurden.

Der Rücklieferungsanspruch wird in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin in Form von Geld entweder (a) mit Zugang der entsprechenden Erklärung des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds (im Namen des OTC-IRS-FCM-Kunden) bei der Eurex Clearing AG bis zur durch die Eurex Clearing AG auf ihrer Web-Seite www.eurexelearing.com festgelegten Ausschlussfrist eines jeden Geschäftstags für Geldbeträge entsprechend der jeweiligen Währung fällig, wenn und soweit die entsprechend anwendbare Standard-OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung geringer ist als der Gesamtwert aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin tatsächlich geliefert wurden, oder (b) gemäß Ziffer 5.3.1 Abs. (3) fällig, vorausgesetzt, dass kein OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungstag oder Beendigungstag in Bezug auf den OTC-IRS-FCM-Kunden oder seines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds eingetreten ist.

Vorbehaltlich Ziffer 3.2.2 Absätze (2) und (3) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bedeutet der Begriff "tatsächlich geliefert" im Rahmen der US-Clearingmodell-Bestimmungen:

- (i) die Gutschrift eines Eligiblen Margin-Vermögenswertes in Form von Geld auf dem betreffenden Geldkonto der Eurex Clearing AG bzw. die tatsächliche Gutschrift auf dem Internen OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Konto gemäß Ziffer 5.3.1 Abs. (3), oder
- (ii) die Gutschrift eines Eligiblen Margin-Vermögenswertes in Form von Wertpapieren im jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Pfanddepot und, dass in Bezug auf diesen Eligiblen Margin-Vermögenswert ein wirksames Pfandrecht gemäß Ziffer 5.7.1 Abs. (3) bestellt wurde, oder
- (iii) im Falle einer Aufrechnung gemäß Ziffer 4 die Rechtswirksamkeit einer solchen Aufrechnung.

Der Begriff "tatsächliche Lieferung" ist entsprechend auszulegen.

Im Falle eines Verweises in den US-Clearingmodell-Bestimmungen auf den "Gesamtwert" der Eligiblen Margin-Vermögenswerte im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung der Standard-OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung oder einer Verpflichtung zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten im Hinblick auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin gilt, dass die Eurex Clearing AG den Gesamtwert

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 81
Kapitel I	

der Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß Ziffer 3.2.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bestimmt.

2.3 Verpflichtung des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds zur Weiterleitung von Vermögenswerte

Wenn (a) das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG einen Geldbetrag zur Abwicklung einer OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion erhält. (b) das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung erhält oder (c) ein Pfandrecht über einen Eligiblen Margin-Vermögenswert in Form von Wertpapieren, das als OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin zugunsten der Eurex Clearing AG bestellt wurde, abgelaufen oder aufgegeben wurde, so ist das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied - stets vorbehaltlich der Ziffer 5.3.1 Abs. (3) und etwaigen anwendbaren Kündigungsvorschriften (einschließlich, aber nicht abschließend Ziffer 8.1) - verpflichtet, umgehend den gleichen Geldbetrag oder die gleiche Anzahl gleichwertiger Eligible Margin-Vermögenswerte an den OTC-IRS-FCM-Kunden zu übertragen oder einen solchen Geldbetrag oder eine solche Anzahl gleichwertiger Eligible Margin-Vermögenswerte in den Konten des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds für den jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gutzuschreiben. Gleiches gilt in Bezug auf eine Rücklieferung von Nicht Eligible Margin-Vermögenswerte.

Wenn das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied von dem OTC-IRS-FCM-Kunden Eligible Margin-Vermögenswerte zur Lieferung von Sicherheiten an die Eurex Clearing AG in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung erhält, so ist das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied verpflichtet, umgehend den gleichen Betrag an gleichwertigen Eligiblen Margin-Vermögenswerten an die Eurex Clearing AG als OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden zu übertragen (oder im Falle von Wertpapieren, zu verpfänden).

3 Interne Konten; Bücher und Aufzeichnungen

Zusätzlich zu den internen Konten gemäß Ziffer 4.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen eröffnet und führt die Eurex Clearing AG-hinsichtlich jedes OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds (handelnd in ihrer Funktion als Agent für einen oder mehrere OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß dieses Abschnittes 5) die folgenden internen Konten:

3.1 Transaktionskonten

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt für jedes OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ein Transaktionskonto für jeden OTC-IRS-FCM-Kunden für dessen Eigentransaktionen (das "OTC-IRS-FCM-Kunden-Eigenkonto"), in das die OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gebucht werden.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 82
Kapitel I	

3.2 Interne Geldkonten für OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen

Für jede von der Eurex Clearing AG akzeptierte Währung eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jeden OTC-IRS-FCM-Kunden des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds ein internes Geldkonto für die Abwicklung von Forderungen, auf dem alle täglichen Abwicklungszahlungen, Gebühren und sonstigen Barzahlungsverpflichtungen im Rahmen der OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen oder der OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung verbucht werden.

Der jeweilige Tagessaldo auf den internen Geldkonten (nach Berücksichtigung der Aufrechnungen gemäß der Clearing-Bedingungen) wird dem jeweiligen OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied-Geldkonto des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds belastet oder gutgeschrieben, es sei denn die Eurex Clearing AG beansprucht ein etwaiges Guthaben auf diesem Konto für die Zwecke der OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin.

3.3 Internes Margin-Konto für OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarungen

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt für jedes OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ein internes Margin-Konto in Bezug auf jede OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (das "Interne OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Konto") auf denen sämtliche Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die tatsächlich an die Eurex Clearing AG als OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin im Rahmen dieser OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung geliefert worden sind, erfasst werden.

Vorbehaltlich der Ziffern 5.3.1 Abs. (3) und 5.3.2 Abs. (3) werden

- (i) alle Gutschriften und Abbuchungen von Wertpapieren im jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Pfanddepot und
- (ii) alle täglichen Geld-Gutschriften oder -Belastungen des OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieds-Geldkonto des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin

der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zugeordnet und auf dem Internen-OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Konto erfasst.

3.4 Aufzeichnungen des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds; Verfahren zur Zuweisung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten zu einer OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung

Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, Aufzeichnungen einzuführen und zu unterhalten, die in Bezug auf alle OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen jeder OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung Folgendes umfassen: (i) alle OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, (ii) alle Zahlungen im Rahmen der OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, (iii) jede tatsächlich an die Eurex Clearing AG gelieferte OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin, sowie (iv) alle Rücklieferungsansprüche im Rahmen dieser OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 83
Kapitel I	

Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, eine bestimmte Kundenkennung für jeden OTC-IRS-FCM-Kunden anzulegen und diese der Eurex Clearing AG mitzuteilen. Jede Zahlung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld durch das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (handelnd für Rechnung des OTC-IRS-FCM-Kunden) an die Eurex Clearing AG in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin, sowie jede Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin auf das OTC-IRS-FCM-Kunden-Pfanddepot soll die geltende Kundenkennung eindeutig ausweisen.

3.5 Bücher und Aufzeichnungen

Die Eurex Clearing AG verpflichtet sich, alle Bücher und Aufzeichnungen in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen in Übereinstimmung mit sämtlichen anwendbaren Vorschriften und Regelungen der CFTC zu führen.

4 Aufrechnung

Sofern in den jeweiligen Besonderen Clearing-Bestimmungen nichts Abweichendes vorgesehen ist, ist die Eurex Clearing AG jederzeit berechtigt, (i) ihre Forderungen gegenüber einem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (mit Ausnahme von Forderungen, die im Rahmen der Proprietary-Grundlagenvereinbarung entstehen) mit Forderungen dieses OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds (mit Ausnahme von Forderungen, die im Rahmen der Proprietary-Grundlagenvereinbarung entstehen) gegenüber der Eurex Clearing AG oder (ii) die Forderungen der Eurex Clearing AG gegenüber einem OTC-IRS-FCM-Kunden mit Forderungen dieses OTC-IRS-FCM-Kunden gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß den nachstehenden Regelungen aufzurechnen. Die Eurex Clearing AG ist hingegen nicht berechtigt, ihre Forderungen gegenüber einem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied mit Forderungen eines OTC-IRS-FCM-Kunden oder die Forderungen der Eurex Clearing AG gegenüber einem OTC-IRS-FCM-Kunden mit Forderungen eines anderen OTC-IRS-FCM-Kunden aufzurechnen.

Die OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder und die OTC-IRS-FCM-Kunden sind nur berechtigt, eigene Forderungen mit Forderungen der Eurex Clearing AG aufzurechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Jede Forderung der Eurex Clearing AG und des OTC-IRS-FCM-Kunden aus einer OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung, einschließlich von Ansprüchen auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-gemäß der Ziffern 5 , können nur mit Forderungen aus OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen unter derselben OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung oder Forderungen auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin gemäß der Ziffer 5 der jeweils anderen Partei unter derselben OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung aufgerechnet werden.

Forderungen der Eurex Clearing AG aus der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie können nicht mit Forderungen des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds gegenüber der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 84
Kapitel I	

Eurex Clearing AG aufgerechnet werden (es sei denn diese Forderungen des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt).

Ziffer 1.3.1 der Allgemeinen Clearing Bestimmungen findet keine Anwendung, vorausgesetzt Ziffer 1.3.1 Abs. (1) Unterabsätze (f) und (g) der Allgemeinen Clearing Bestimmungen finden auf eine Aufrechnung der Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 4

Die Vorschriften der Ziffern 4.1 bis 4.4 dienen auch dazu die CFTC-Regelungen 22.2 (a), (d) und 22.3 (c) umzusetzen.

5 OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin

entsprechend Anwendung.

5.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin

Der OTC-IRS-FCM-Kunde hat bezüglich aller OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung Sicherheiten zu stellen (die "OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin") und zwar in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten wie dies nach dieser Ziffer 5 und den Besonderen Clearing-Bestimmungen erforderlich ist.

Der Zweck von OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin in Form von Geld, die im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung tatsächlich geliefert wurde, ist die Besicherung aller Forderungen der Eurex Clearing AG (unabhängig davon, ob es sich hierbei um gegenwärtige, zukünftige, bedingte oder betagte Forderungen handelt), die im Rahmen der OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen entstehen, sämtliche Differenzansprüche und alle sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem OTC-IRS-FCM-Kunden, die im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung entstehen.

5.2 Die Margin-Verpflichtung

Der Betrag der Eligiblen Margin-Vermögenswerte, der in Bezug auf die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin für jede OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung als Sicherheit zu liefern ist, wird gemäß Ziffer 3.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bestimmt, wobei auch die Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die im Zuge des Novationsprozesses zur Novation anstehen, zu berücksichtigen sind (die "Standard OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung").

Die Eurex Clearing AG bestimmt die Standard OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung getrennt in Bezug auf jede OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung auf Grundlage der Margin-Verpflichtungen für die OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, die in die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung einbezogen sind.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 85
Kapitel I	

Die Standard OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung in Bezug auf jede OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung wird dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden durch die Eurex Clearing AG mitgeteilt.

Die Nichteinhaltung der Standard FCM-Margin-Verpflichtung durch das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (im Rahmen der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) stellt einen Beendigungsgrund gemäß Ziffer 7.2.1 Abs. (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen dar, es sei denn, dass der Verstoß von dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied bis zu dem Zeitpunkt geheilt wurde, zu dem die Beendigung eintreten würde.

5.3 Margin-Call

5.3.1 Margin-Calls und Lastschriftverfahren vor dem Ende eines Geschäftstages

- (1) Stellt die Eurex Clearing AG zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Ende eines Geschäftstages fest, dass der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin niedriger ist als die jeweilige Standard OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung bezüglich der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung, auf die sich die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin bezieht, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (gemäß der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt die Lieferung (zusätzlicher) Eligibler Margin-Vermögenswerte bis zu einer Höhe der betreffenden Standard OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung.
- (2) Soweit Eligible Margin-Vermögenswerte noch nicht durch das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied in Bezug auf einen Margin-Call gemäß Ziffer 5.3.1.(1) geliefert worden sind, ist die Eurex Clearing AG berechtigt (und ohne dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gegenüber dazu verpflichtet zu sein, wird sie zu oder um den genannten Zeitpunkt) einen Betrag in Höhe des angeforderten Betrages der Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen per Lastschrift von dem betreffenden US-Clearing-Mitglied-Geldkonto des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds einziehen. Eine solche Lastschrift erfüllt den betreffenden Margin-Call in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (und hat folglich eine Erhöhung des jeweiligen Rücklieferungsanspruches des OTC-IRS-FCM-Kunden zur Folge).
- (3) Trifft ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied die Entscheidung, für Rechnung eines OTC-IRS-FCM-Kunden (zusätzliche) Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gemäß Ziffer 3.3.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen in Bezug auf einen Margin-Call hinsichtlich der OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin zu liefern, dann gelten die folgenden Vorschriften:
 - (i) das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied informiert die Eurex Clearing AG über diese Entscheidung;

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 86
Kapitel I	

- (ii) die Eurex Clearing AG nimmt die entsprechende Belastungsbuchung auf dem Internen Proprietary Margin-Konto dieses OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds und die entsprechende Gutschrift auf dem Internen OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Konto vor, wobei die betreffende Geld-Gutschrift dieser OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zugeordnet wird und so gebucht wird, dass ersichtlich wird, dass die Geld-Gutschrift durch das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied von seinem eigenen Vermögen geleistet wurde; und
- (iii) wird der diesbezügliche Rücklieferungsanspruch im Rahmen der Proprietary-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und diesem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied entsprechend reduziert, nachdem die Eurex Clearing AG diese Buchungen auf dem Internen OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Konto vorgenommen hat (die von der Eurex Clearing AG unverzüglich vorzunehmen ist) und ein entsprechender Rücklieferungsanspruch entsteht.

5.3.2 Margin-Calls und Lastschriftverfahren am Ende eines Geschäftstages

- (1) Stellt die Eurex Clearing AG am Ende eines Geschäftstages fest, dass der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin niedriger ist als die jeweilige Standard OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung, auf die sich die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin bezieht, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt die Lieferung (zusätzlicher) Eligibler Margin-Vermögenswerte in Form von Geld in der Clearingwährung in ausreichender Höhe, um die jeweilige Standard OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung zu erfüllen.
- (2) Soweit Eligible Margin-Vermögenswerte noch nicht durch das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied in Bezug auf einen Margin-Call gemäß-Ziffer 5.3.2 Abs. (1) geliefert worden sind, ist die Eurex Clearing AG berechtigt (und ohne dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-gegenüber dazu verpflichtet zu sein, wird sie zu oder um den genannten Zeitpunkt) einen gemäß-Ziffer 5.3.2 Abs. (1) ermittelten Betrag gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen von dem betreffenden US-Clearing-Mitglied-Geldkonto des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds einziehen. Eine solche Lastschrift erfüllt den betreffenden Margin-Call in Bezug auf die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (und hat folglich eine Erhöhung des jeweiligen Rücklieferungsanspruches des OTC-IRS-FCM-Kunden-zur Folge).
- (3) Die Ziffer 5.3.1 Abs. (3) findet entsprechend Anwendung.

5.4 OTC-IRS-FCM-Kunden-Überschussmargin

Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (handelnd für Rechnung des OTC-IRS-FCM-Kunden) kann der Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte liefern, die über

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 87
Kapitel I	

den Betrag der jeweiligen Standard OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung hinaus gehen (die "OTC-IRS-FCM-Kunden-Überschussmargin"). Jede tatsächlich gelieferte OTC-IRS-FCM-Kunden-Überschussmargin ist Bestandteil der OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin und unterliegt, soweit es sich bei der OTC-IRS-FCM-Kunden-Überschussmargin um Geldbeträge handelt, einem Rücklieferungsanspruch im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung.

Die Eurex Clearing AG bucht sämtliche Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die als OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin tatsächlich geliefert wurden, in das jeweilige Interne OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Konto und bucht die Eligiblen Margin-Vermögenswerte in dem Internen OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Konto so, dass ersichtlich wird, dass die Eligiblen Margin-Vermögenswerte durch das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied für Rechnung des OTC-IRS-FCM-Kunden geliefert wurden (entweder von dem eigenen Vermögen des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds oder von Vermögenswerten, die das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied von dem OTC-IRS-FCM-Kunden erhalten hat).

5.5 Verpflichtung des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, von den OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin zu verlangen; Vermögenstrennung durch das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied

Jedes OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, von ihren OTC-IRS-FCM-Kunden gesondert Margin mindestens in Höhe der Standard OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung (wie von der Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 5 ermittelt) für die OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen unter der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zu verlangen.

Jedes OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, ein Konto oder mehrere Konten für ihre OTC-IRS-FCM-Kunden bei einem Permitted Depository gemäß dem CEA und den CFTC-Regelungen zu eröffnen und zu unterhalten (das "Permitted Depository"), die eine Vermögenstrennung gemäß dem CEA und den CFTC-Regelungen vorsehen und auf dem die Margin-Sicherheiten, die von dem OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß der Ziffer 5.5.1 in Bezug auf die durch das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied für den jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden abgewickelten OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen geliefert wurden, verwahrt werden.

Dieses Konto bzw. diese Konten werden von dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied bei einem Permitted Depository gehalten und der Name jedes dieser Konten weist das jeweilige Konto als ein "Cleared Swaps Customer Account" aus und zeigt eindeutig an, dass es sich bei den Vermögenswerten auf diesem Konto um "Cleared Swap Customer Collateral" handelt, die der Vermögenstrennung gemäß der CFTC-Regelungen Part 22 und Section 4d(f) CEA unterliegen. Bevor Margin-Sicherheiten, die von OTC-IRS-FCM-Kunden an das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied geliefert wurden, bei einem Permitted Depository hinterlegt werden, holt das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied von jedem Permitted Depository einen gesonderten schriftlichen Acknowledgement Letter gemäß der CFTC-Regelung 22.5 ein und bewahrt diesen in seinen Unterlagen auf. Jedes OTC-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 88
Kapitel I	

IRS-FCM-Clearing-Mitglied behandelt sämtliche Margin-Sicherheiten, die von OTC-IRS-FCM-Kunden geliefert wurden, als ob sie den OTC-IRS-FCM-Kunden gehören. Sämtliche Margin-Sicherheiten der OTC-IRS-FCM-Kunden sind in den Büchern getrennt zu halten, dürfen nicht mit Geldern, Wertpapieren oder sonstigem Eigentum des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds oder von anderen Person vermischt werden und dürfen nicht dazu verwendet werden, Transaktionen von anderen Personen abzusichern oder zu garantieren.

Die Ziffern 5.5.2 und 5.5.3 finden entsprechend Anwendung auf jedes OTC-IRS-FCM-Kunden-Pfanddepot des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds.

5.6 Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld

Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, die als OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin geliefert werden, werden gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen geliefert. Wenn im Falle eines Margin-Call in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (für Rechnung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelnd) Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld überweist, überweist das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied diese Geldbeträge auf das OTC-IRS-FCM-Kunden-TARGET2-Konto der Eurex Clearing AG bei der Deutschen Bundesbank unter Angabe der bestimmten Kundenkennung gemäß Ziffer 3.4.

5.7 Lieferung Eligibler Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren

Um Eligible Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren als Sicherheit in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin im Rahmen einer OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zu liefern, überträgt das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (handelnd für Rechnung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden) Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren auf das jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Pfanddepot.

- (1) Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied hat die Clearstream Banking AG zeitgerecht anzuweisen, die jeweiligen Wertpapiere auf das jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Pfanddepot zu übertragen und autorisiert die Clearstream Banking AG, die Eurex Clearing AG über diese Übertragung zu benachrichtigen.
- (2) Sofern dem OTC-IRS-FCM-Kunden-Pfanddepot Wertpapiere gutgeschrieben sind, die dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied Stimmrechte oder andere Optionsrechte (u.a. Warrants, Optionen, Wandlungs- und Bezugsrechte, Rechte im Zusammenhang mit Übernahmen, anderen Angebotsformen oder der Sanierung des Kapitals, Rücklieferungsrechte, Andienungen, Optionen zur Andienung oder Putoder Call Optionen ohne Ausübungspflicht) verleihen oder die dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied Handlungsermessen oder Handlungsalternativen einräumen, ist die Eurex Clearing AG nicht zur Ausübung solcher Stimm- oder Optionsrechte, zur Ausübung solchen Handlungsermessens oder zur Wahrnehmung solcher

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 89
Kapitel I	

- Handlungsalternativen verpflichtet; die Verantwortung hierfür verbleibt beim OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied.
- (3) Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied bestellt der Eurex Clearing AG durch eine oder mehrere gesonderte Pfandvereinbarungen Pfandrechte über alle Wertpapiere, die auf dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Pfanddepot verbucht sind und künftig verbucht werden in einer Form, mit der sich die Eurex Clearing AG einverstanden erklärt.

Der Sicherungszweck eines jeden Pfandrechts, das zugunsten der Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 5.7 bestellt wurde, besteht in der Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen der Eurex Clearing AG gegenüber dem OTC-IRS-FCM-Kunden, die im Rahmen der jeweiligen Clearing-Vereinbarung, der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung und sämtlichen OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen entstehen.

Soweit gemäß US-Recht erforderlich oder zweckmäßig, wird das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied für die ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung jedes Sicherungsrechts, das gemäß dieser Ziffer 5.7 gewährt wurde oder zu gewähren ist, bei der betreffenden zuständigen Behörde bzw. dem betreffenden Register sorgen und diese ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung des Sicherungsrechts der Eurex Clearing AG nachweisen.

5.8 Behandlung von OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin durch die Eurex Clearing AG

Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, die an die Eurex Clearing AG als OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin überwiesen werden, werden auf einem separaten TARGET2-Konto der Eurex Clearing AG bei der Deutschen Bundesbank gehalten, das für alle Geldbeträge, die an die Eurex Clearing AG als OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin überwiesen werden, reserviert ist (das "OTC-IRS-FCM-Kunden-TARGET2-Konte").

Das OTC-IRS-FCM-Kunden-TARGET2-Konto wird, vorbehaltlich der anderen Vorschriften dieser Ziffer 5, in einer Art und Weise geführt, die den anwendbaren Vorschriften des CEA und der CFTC-Regelungen über "Cleared Swaps Customer Accounts" entspricht (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Part 1, Part 22 und Part 190 CFTC-Regelungen). Die Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die in das Konto gebucht sind, werden gesondert von sämtlichen Vermögensgegenständen des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds oder von sämtlichen Vermögensgegenständen, die die Eurex Clearing AG für andere Kunden als OTC-IRS-FCM-Kunden hält, verwahrt und auf das Konto werden keine anderen Vermögensgegenstände als Eligible Margin-Vermögensgegenstände gebucht, die in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen geleistet wurden.

Sämtliche Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die die Eurex Clearing AG von einem OTC-IRS-FCM-Kunden oder für dessen Rechnung als OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin erhalten hat, werden getrennt gebucht und für den jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden separat

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 90
Kapitel I	

verwahrt. Zum Zweck der Einhaltung von CFTC-Regelung 22.15 (und vorbehaltlich von CFTC-Regelung 22.3(d)) behandelt die Eurex Clearing AG den Wert aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die von oder für Rechnung eines OTC-IRS-FCM-Kunden geliefert wurden, als ob sie diesem zugeordnet wurden und dieser Betrag wird dem Internen OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Konto des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gutgeschrieben und wird nicht als Margin, Garantie oder zur Sicherung von Eigentransaktionen oder anderer Verpflichtungen des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds oder anderen OTC-IRS-FCM-Kunden verwendet.

Der Name von jedem Konto, auf dem Eligible Margin-Vermögenswerte, die als OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin an die Eurex Clearing AG-geliefert wurden, verwahrt werden, weist das Konto als ein "Cleared Swaps Customer Account" aus und zeigt eindeutig an, dass es sich bei den Vermögenswerten auf diesem Konto um "Cleared Swap Customer Collateral" handelt, die der Vermögenstrennung gemäß Part 22 der CFTC-Regelungen und Section 4d(f) CEA unterliegen. Die Eurex Clearing AG holt von jedem Permitted Depository einen Acknowledgement Letter ein, durch den es informiert wird, dass es sich bei den Eligiblen Margin-Vermögenswerten, die auf diesen Konten verwahrt werden, um solche handelt, die den OTC-IRS-FCM-Kunden zugeordnet sind und für den Zweck gehalten werden, um Vorschriften des CEA und der CFTC-Regelungen einzuhalten, und bewahrt diesen in seinen Unterlagen für den in der CFTC-Regelung 1.31 angegebenen Zeitraum auf. Als Situs von Konten, auf die Ziffer 5.8.4 Bezug nimmt, gelten im Sinne der CFTC-Regelung 22.8 die Vereinigten Staaten.

5.9 Rücklieferung oder Freigabe von Eligiblen Margin-Vermögenswerten

Wenn und soweit der Gesamtwert aller tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Bezug auf die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung die Standard OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung im Rahmen dieser OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung übersteigt, kann der OTC-IRS-FCM-Kunde (oder das jeweilige OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied in dessen Namen und auf dessen Rechnung) entweder einen Rücklieferungsanspruch gemäß Ziffer 2.2.2 geltend machen oder vor dem für jeden Geschäftstag durch die Eurex Clearing AG für die Clearstream Banking AG festgelegten Annahmeschluss von der Eurex Clearing AG die Freigabe verpfändeter Wertpapiere, die als OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin im Rahmen dieser OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung tatsächlich geliefert wurden, verlangen (durch Abgabe eines Freigabeverlangens), sofern das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (handelnd im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden) und die Eurex Clearing AG nichts Anderes vereinbaren. Das Freigabeverlangen ist von der Eurex Clearing AG noch am selben Geschäftstag zu bearbeiten, wenn das Freigabeverlangen vor dem Annahmeschluss bei der Eurex Clearing AG eingeht, geht das Freigabeverlangen erst nach dem Annahmeschluss ein, am folgenden Geschäftstag.

Das jeweilige OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied kann im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden jederzeit aussuchen, welche Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die auf das Interne OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Konto verbucht sind, zurückgeliefert oder (falls

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 91
Kapitel I	

anwendbar) freigegeben werden sollen. Die Eurex Clearing AG wird nicht prüfen (und ist hierzu auch nicht verpflichtet), ob zwischen dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und dem OTC-IRS-FCM-Kunden eine Vereinbarung besteht und ob das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied diese Vereinbarung einhält.

Der jeweilige Rücklieferungsanspruch ist durch die Eurex Clearing AG mit einer Gutschrift auf einem Geldkonto des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds oder einem vom OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied benannten Geldkonto einer Korrespondenzbank erfüllt. Eine solche Erfüllung tritt unabhängig von etwaigen Buchungs- und Weiterleitungsfehlern der von dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied beauftragten Verwahrstelle, des Abwicklungsinstituts, des Custodian, der Wertpapiersammelbank, des entsprechenden Zentralverwahrers oder der Korrespondenzbank ein.

6 Variation-Margin

Weder die Eurex Clearing AG noch der OTC-IRS-FCM-Kunde sind verpflichtet, (zusätzliche) Sicherheiten in Form von Geld zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich sämtlicher OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen FCM-Grundlagenvereinbarung (Variation-Margin) zu stellen. Sämtliche OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen können nur als STM-Transaktionen gecleart werden.

7 Beiträge zum Ausfallfonds für OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen

Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied leistet Beiträge zum Ausfallfonds auch in Bezug auf alle OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen jeder OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen. Ein OTC-IRS-FCM-Kunde ist weder berechtigt noch verpflichtet Beiträge zum Ausfallfonds zu leisten.

8 Folgen des Eintritts eines Beendigungsgrundes oder InsolvenzBeendigungsgrundes in Bezug auf ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied

8.1 Anwendungsbereich

Die Verschiften dieser Ziffer 8 finden bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes in Bezug auf ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied Anwendung. Die Verschriften der Ziffern 8.2 bis 8.6 gelten verbehaltlich der Verschriften der Ziffer 8.7, wenn ein US-Konkurs-Ereignis in Bezug auf ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied eingetreten ist.

Ein "US-Konkurs-Ereignis" (US Bankruptcy Event) tritt ein, wenn (a) ein Order for Relief im Rahmen eines Bankruptcy Case eingegangen wurde, der durch oder gegenüber dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gemäß Subchapter IV von Chapter 7 US Bankruptcy Code, 11 U.S.C. § 101 et seq. (der "Bankruptcy Code") eröffnet wurde, (b) falls das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gleichzeitig ein Stockbroker ist, der Mitglied der Securities Investor Protection Corporation ist, ein Liquidation Proceeding (das "SIPA-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 92
Kapitel I	

Verfahren") gemäß US Securities Investor Protection Act, 15 U.S.C. § 78aaa et seq. eingeleitet wurde, in dem die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, die dessen Status als *Futures Commission Merchant* zugerechnet werden können, als gesonderte Vermögensmasse gemäß Subchapter IV verwaltet werden, oder (c) ein Verfahren gemäß Titel II Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act of 2010, 12 U.S.C. § 5301 et seq. gegenüber dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied eingeleitet wurde (das "Title-II-Verfahren").

8.2 Aussetzung oder Einschränkung, Beendigung, Porting

Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages im Hinblick auf ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (das "Betroffene OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied"):

- (i) wird das Clearing neuer OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen aller OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarungen der OTC-IRS-FCM-Kunden dieses OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds ausgesetzt, und/oder
- (ii) falls die Eurex Clearing AG eine Beendigung gemäß Ziffer 8.5 erklärt, werden alle bestehenden OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung beendet und eine Beendigungszahlung wird in Bezug auf die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung fällig, oder
- (iii) falls der jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunde eine Beendigungs-Auswahl-Mitteilung vor der Austausch-Ausschlussfrist versendet, werden die bestehenden OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung beendet und eine Beendigungszahlung wird in Bezug auf die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung fällig, oder
- (iv) falls der jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunde keine Beendigungs-Auswahl-Mitteilung vor der Austausch-Ausschlussfrist versendet oder die OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen werden nicht bis zum Ablauf des Austausch-Zeitraums erfüllt, werden in beiden Fällen gemäß Ziffer 8.4 die bestehenden OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung beendet und eine Beendigungszahlung wird in Bezug auf die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung fällig, oder
- (v) falls der jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunde eine Austausch-Auswahl-Mitteilung zum oder vor der Austausch-Ausschlussfrist versendet und die OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen bis zum Ablauf des Austausch-Zeitraums erfüllt sind, werden die bestehenden OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen fortgesetzt und das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied wird durch das jeweilige Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 8.4 ersetzt,

wie jeweils in dieser Ziffer 8 näher beschrieben.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 93
Kapitel I	

Die Eurex Clearing AG wird die CFTC unverzüglich über den Eintritt eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages im Hinblick auf ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und über jeden beabsichtigten Austausch des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds informieren.

8.3 Einschränkung oder Aussetzung des Clearings

Tritt ein Beendigungsgrund oder eines der folgenden Ereignisse im Hinblick auf ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ein:

- (i) das Bestehen eines nicht geheilten Verstoßes eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds gegen seine Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG, es sei denn der Verstoß ist nach begründeter Auffassung der Eurex Clearing AG geringfügig bzw. technischer oder administrativer Natur;
- (ii) die Eurex Clearing AG hat die Entscheidung getroffen, dass eine Beschränkung oder Aussetzung des Clearings notwendig ist, um ihre offenen Positionen gegen das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied zu begrenzen;
- (iii) die Aussetzung oder Beendigung (mit Ausnahme der freiwilligen Beendigung) der Mitgliedschaft eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds durch ein anderes Clearing-Haus, sofern die der Beendigung oder Kündigung zugrundeliegenden Umstände nach begründeter Auffassung der Eurex Clearing AG wesentlich für das Risikomanagement der Eurex Clearing AG sind und die Eurex Clearing AG zunächst das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und die zuständigen Aufsichtsbehörden konsultiert oder dies versucht hat:
- (iv) die Einberufung von Disziplinarverfahren gegen das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 14 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen; oder
- (v) jedes andere Ereignis im Hinblick auf das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, das wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds haben könnte, seine Verpflichtungen gemäß den Clearing-Bedingungen und der jeweiligen Clearing-Vereinbarung zu erfüllen,

so kann die Eurex Clearing AG — unter Berücksichtigung der Interessen dieses OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds und seiner OTC-IRS-FCM-Kunden sewie unter der Voraussetzung, dass diese Maßnahme verhältnismäßig und angemessen ist - das Clearing neuer OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen im Rahmen sämtlicher Grundlagenvereinbarungen der OTC-IRS-FCM-Kunden von diesem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied einmal oder mehrmals aussetzen oder einschränken-

Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das Betroffene OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und alle OTC-IRS-FCM-Kunden dieses OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds über die Entscheidung zur Aussetzung oder Einschränkung des Clearings. In der betreffenden

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 94
Kapitel I	

Mitteilung hat die Eurex Clearing AG einen angemessenen Zeitraum anzugeben, für den diese Aussetzung oder Einschränkung gilt.

Darüber hinaus hat das betroffene OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied auf ein entsprechendes Verlangen der Eurex Clearing AG auf eigene Kosten des OTC-IRS-FCM-Clearing Mitglieds die Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die die Eurex Clearing AG für die Durchführung einer angemessenen Untersuchung der Fakten und Umstände in Bezug auf einen Beendigungsgrund oder eines der oben aufgeführten Ereignisse vernünftigerweise für erforderlich hält.

Bevor das Clearing neuer OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen gemäß dieser Ziffer 8.3 beschränkt oder ausgesetzt wird, wird die Eurex Clearing AG, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint, versuchen, das betroffene OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied zu konsultieren; die Rechte der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 7.2.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und Ziffer 8.5 bleiben unberührt. Die Eurex Clearing AG kann nach ihrem freien Ermessen eine Frist einräumen, innerhalb derer das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied dem betreffenden Ereignis abhelfen kann. Falls das betreffende Ereignis einen Mutmaßlichen Verstoß darstellt (wie in den Regeln des Disziplinarverfahrens definiert), kann die Eurex Clearing AG, vorbehaltlich und gemäß den Regeln des Disziplinarverfahrens, ein Disziplinarverfahren in Bezug auf das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied einleiten.

8.4 Porting im Zusammenhang mit OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarungen

Im Hinblick auf Ziffer 8 und ausschließlich in Bezug auf eine OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (einschließlich aller bestehenden OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen) und alle damit verbundenen Rücklieferungsansprüche tritt eine Beendigung und ein Beendigungstag nur unter den Voraussetzungen von Nummer 8.6 ein.

Sofern die Eurex Clearing AG nicht ihr Kündigungsrecht nach Ziffer 8.5 ausgeübt hat, informiert die Eurex Clearing AG, wenn

- (1) ein Beendigungsgrund (mit Ausnahme eines Insolvenz-Beendigungsgrundes) in Bezug auf das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied eingetreten ist,
 - (a) in Fällen, in denen eine Nachfristerklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach Ablauf der entsprechenden Nachfrist, und
 - (b) in Fällen, in denen eine Kündigungserklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach dem in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt,
- (2) ein Insolvenz-Beendigungsgrund in Bezug auf das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied eingetreten ist, unverzüglich nach dem Beendigungszeitpunkt,

alle übrigen Clearing-Mitglieder und alle OTC-IRS-FCM-Kunden des Betroffenen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 16.1 (ii) der Allgemeinen Clearing-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 95
Kapitel I	

Bestimmungen über (i) den Eintritt des Beendigungsgrundes oder Insolvenzbeendigungsgrundes und (ii) den Beginn des Austausch-Zeitraums (die "Austausch-Mitteilung").

Mit Eingang der Austausch-Mitteilung kann der OTC-IRS-FCM-Kunde durch Erklärung an die Eurex Clearing AG so schnell wie möglich, spätestens aber bis um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag (bei der Bestimmung des Beendigungstag für Ziffer 8.4.3 findet Ziffer 8.4.1 keine Anwendung) (die "Austausch-Ausschlussfrist") wahlweise

- (i) das Clearing seiner OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung mit einem Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied fortsetzen (die "Austausch-Auswahl-Mitteilung"), oder
- (ii) das Clearing seiner OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung nicht fortsetzen und die OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen beenden und abrechnen (die "Beendigungs-Auswahl-Mitteilung").

Sollte der Eurex Clearing AG (i) keine Austausch-Auswahl-Mitteilung innerhalb der Austausch-Ausschlussfrist oder (ii) eine Beendigungs-Auswahl-Mitteilung vor der Austausch-Ausschlussfrist zugehen, so findet Ziffer 8.6 Anwendung.

Falls der OTC-IRS-FCM-Kunde eine Austausch-Auswahl-Mitteilung vor Ablauf der Austausch-Ausschlussfrist abgegeben hat, findet diese Ziffer 8.4.4 Anwendung.

Stellt die Eurex Clearing AG bei oder vor Ablauf des Austausch-Zeitraums fest, dass alle OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen in Bezug auf eine OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung erfüllt sind, so werden alle Rechte und Pflichten des Betroffenen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, die aus der zwischen der Eurex Clearing AG, dem Betroffenen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden abgeschlossenen Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 9 beigefügten Form in Bezug auf alle bestehenden OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Verpflichtungen im Rahmen der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) im Wege der Vertragsübernahme auf das neue OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (das "Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied") übertragen (eine "Übertragung"), und das Betroffene OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied stimmt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich dieser Übertragung zu.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 96
Kapitel I	

"Austausch-Zeitraum" bezeichnet

- (i) im Falle eines Insolvenz-Beendigungsgrundes, den Zeitraum ab Eintritt des Insolvenz-Beendigungsgrundes bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag, und
- (ii) im Falle eines anderen Beendigungsgrundes, den Zeitraum ab der Veröffentlichung der Austausch-Mitteilung bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag.

Zur Erleichterung einer Übertragung kann die Eurex Clearing AG den Austausch-Zeitraum durch Mitteilung an alle OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder gemäß Ziffer 16.1 (ii) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen verlängern.

"OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen" bezeichnet alle der folgenden Voraussetzungen:

- (i) das Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist ein anderes OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied,
- (ii) das Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied hat mit der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form die Vertragsübernahme gemäß dieser Ziffer 8.4.4 schriftlich vereinbart;
- (iii) das Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und der jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunde haben sich gegenüber der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form verpflichtet, spätestens fünf (5) Geschäftstage nach Ablauf des Austausch-Zeitraums eine Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 9 beigefügten Form abzuschließen, sofern diese Clearing-Vereinbarung nicht bereits abgeschlossen wurde;
- (iv) das Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied hat gegenüber der Eurex Clearing AG zugesichert, dass es die minimalen Kapitalanforderungen der CFTC-Regelung 1.17 (a) (4) erfüllt; und
- (v) das Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied hat (a) (für Rechnung des OTC-IRS-FCM-Kunden) der Eurex Clearing AG ausreichende Eligible Margin-Vermögenswerte zum Ausgleich eines etwaigen Fehlbetrags von OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin in Bezug auf alle OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, die der Übertragung unterliegen, zur Verfügung gestellt, oder (b) die Verpflichtung übernommen, der Eurex Clearing AG entsprechende Eligible Margin-Vermögenswerte unverzüglich nach der Übertragung zur Verfügung zu stellen.

Sind nach Zugang einer Austausch-Auswahl-Mitteilung vor der Austausch-Ausschlusszeit die OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen nicht bis Ablauf des Austausch-Zeitraums erfüllt, so findet Ziffer 8.6 Anwendung.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 97
Kapitel I	

Jeder OTC-IRS-FCM-Kunde kann vorab durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG ein anderes OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied als mögliches Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied für seine OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung bestimmen. Das als mögliches Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied bezeichnete OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist nicht verpflichtet, einer Übertragung zuzustimmen. Die OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen finden Anwendung.

Die Eurex Clearing AG kann zusätzliche oder alternative Verfahren für die Übertragung von Vermögensgegenständen vorsehen, sofern sie dies unter Berücksichtigung des jeweils anwendbaren Rechts für die Durchführung einer solchen Übertragung als erforderlich oder geboten erachtet.

Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied bietet dem Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied hiermit unwiderruflich die Übertragung sämtlicher Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die dem OTC-IRS-FCM-Kunden-Pfanddepot zum Zeitpunkt der Erfüllung der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen gutgeschrieben sind, an. Diese Übertragung berührt nicht das der Eurex Clearing AG gewährte Sicherungsrecht an den jeweiligen Wertpapieren. Zudem bevollmächtigt das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG hiermit unwiderruflich, dem Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing Mitglied im Namen des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds sämtliche Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die dem OTC-IRS-FCM-Kunden-Pfanddepot zum Zeitpunkt der Erfüllung der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen gutgeschrieben sind, zur Übertragung anzubieten, sowie alle sonstigen Erklärungen abzugeben und alle weiteren Handlungen im Namen des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds vorzunehmen, die die Eurex Clearing AG für die Übertragung der jeweiligen Wertpapiere auf das Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied als notwendig oder zweckmäßig erachtet.

Die Eurex Clearing AG und das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied vereinbaren, dass sich nach einer Übertragung aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren auf das Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gemäß der vorstehenden Ziffer 8.4.6 der Sicherungszweck der Sicherungsrechte der Eurex Clearing AG an diesen Wertpapieren auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG im Rahmen der jeweiligen Clearing-Vereinbarung (in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 9 beigefügten Form) mit diesem Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied erstreckt. Sofern eine Übertragung von angebotenen Wertpapieren auf das Pfanddepot des Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds aufgrund von Beschränkungen bei dessen Wertpapiersammelbank, Custodian oder Central Securities Depository oder aus sonstigen Gründen nicht möglich oder praktikabel ist, wird die Eurex Clearing AG von dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied hiermit unwiderruflich bevollmächtigt, im Namen des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds diese Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren zu veräußern und sich den Gewinn anzueignen und dieser Gewinn stellt OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin in Form von Geld in Bezug auf die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung dar und wird als selche behandelt (und ein entsprechender Rücklieferungsanspruch wird im

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 98
Kapitel I	

Rahmen der OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung gemäß Ziffer 2.2.2 begründet).

Infolge einer Übertragung wird das Betroffene OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied von allen Verpflichtungen (einschließlich derer im Rahmen der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) im Zusammenhang mit den OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung, die auf das Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied übertragen wurden, befreit und das Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied übernimmt diese Verpflichtungen (einschließlich derer im Rahmen der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) im Zusammenhang mit den OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung.

Im Anschluss an die Übertragung

- (i) bucht die Eurex Clearing AG die jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen von dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Eigenkonto des Betroffenen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds auf das jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Eigenkonto des Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, und
- (ii) schreibt die Eurex Clearing AG dem Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (handelnd für Rechnung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden) in Bezug auf die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung, auf die sich die Übertragung bezieht, die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin, die an die Eurex Clearing AG in Bezug auf diese OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung geliefert wurde, durch eine entsprechende Anpassung in ihren Buchungskonten gut,

und nach diesen Anpassungen bilden diese Beträge oder Vermögenswerte OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin, die durch das Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied für Rechnung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden geliefert wurde.

Während des Austausch-Zeitraums

- (i) ist das Clearing neuer OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen jeder OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und den OTC-IRS-FCM-Kunden des Betroffenen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds immer ausgesetzt,
- (ii) werden sämtliche Rücklieferungsansprüche der OTC-IRS-FCM-Kunden des Betroffenen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin in Form von Geldgestundet, und
- (iii) ist die Eurex Clearing AG nicht verpflichtet, STM-Beträge an den OTC-IRS-FCM-Kunden des Betroffenen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds (oder dem Betroffenen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied handelnd für die OTC-IRS-FCM-Kunden) zu leisten.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 99
Kapitel I	

Teilweise Übertragung

Vorbehaltlich entsprechender Vereinbarungen zwischen dem Betroffenen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, dem OTC-IRS-FCM-Kunden, dem Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG (auf der Grundlage von Bedingungen, die für die Eurex Clearing AG zufriedenstellend sind), kann das Porting und die Übertragung gemäß der Ziffern 8.4.1 bis 8.4.9 auch nur in Bezug auf einige, aber nicht alle OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung erfolgen, vorausgesetzt, dass der Gesamtwert der Eligiblen Margin-Vermögenswerte nach dem Porting und der Übertragung, die tatsächlich an die Eurex Clearing AG als OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin geliefert wurden und die den OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen zugeordnet sind und die weiterhin Teil der bestehenden OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung bleiben, entweder der Standard OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung entspricht oder hierüber hinausgeht. Im Falle einer solchen teilweisen Übertragung wird die Vertragsübernahme durch das Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied entsprechend beschränkt und die folgenden Regelungen finden Anwendung: (i) die OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, die nicht von der Übertragung erfasst sind (sowie die jeweiligen Rücklieferungsansprüche in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin, die diesen OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen zugeordnet sind), sind weiterhin Bestandteil der bestehenden OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung, eine Beendigung und ein Beendigungstag treten ein und die Ziffern 8.6.2 bis 8.6.5 finden in Bezug auf diese OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung Anwendung, und (ii) die OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, die von der Übertragung erfasst werden (und die jeweiligen Rücklieferungsansprüche in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin, die diesen OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen zugeordnet sind), werden Bestandteil einer neuen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung.

Ungeachtet sämtlicher anderer Voraussetzungen in dieser Ziffer 8.4 gelten die folgenden Regelungen:

- (1) Jedes Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied erfüllt die minimalen Kapitalanforderungen der CFTC-Regelung 1.17 (a) (4) oder ist von der CFTC für das Porting und die Übertragung zugelassen worden.
- (2) Nach Einleitung eines Bankruptcy Case in Bezug auf ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gemäß Subchapter IV von Chapter 7 US Bankruptcy Code oder nach einem anderweitigem Eintritt eines US-Konkurs-Ereignis in Bezug auf ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (a) darf die an das Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied übertragene OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin nicht die "Funded Balance" der OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin gemäß CFTC-Regelung 190.06(2) überschreiten und (b) die Eurex Clearing AG wird keine Übertragung durchführen, die von der CFTC abgelehnt wurde.
- (3) Die Eurex Clearing AG wird für eine Übertragung keine Gebühr erheben.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 100
Kapitel I	

8.5 Beendigungsrecht der Eurex Clearing AG

Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder eines Insolvenz-Beendigungsgrundes ist die Eurex Clearing AG nach eigenem Ermessen berechtigt, eine Beendigung durch Mitteilung an das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und an den OTC-IRS-FCM-Kunden zu erklären, wenn nicht bereits ein Beendigungstag gemäß Ziffer 8.6 eingetreten ist oder eine Übertragung gemäß der Ziffern 8.4 oder 8.7 durchgeführt wurde.

8.6 Folgen einer Beendigung in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen

Eine Beendigung und ein Beendigungszeitpunkt in Bezug auf die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (einschließlich aller OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen dieser OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung) tritt ein:

- (i) mit Wirkung zur Austausch-Ausschlusszeit, wenn die Eurex Clearing AG keine Austausch-Auswahl-Mitteilung oder Beendigungs-Auswahl-Mitteilung vor Ablauf der Austausch-Ausschlusszeit erhalten hat; oder
- (ii) mit Wirkung zum Ende des Austausch-Zeitraums, wenn die Eurex Clearing AG eine Austausch-Auswahl-Mitteilung vor Ablauf der Austausch-Ausschlusszeit erhalten hat, aber die OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen nicht bis zum Ablauf des Austausch-Zeitraums erfüllt sind; oder
- (iii) wenn die Eurex Clearing AG eine Beendigungs-Auswahl-Mitteilung mit oder vor Ablauf der Austausch-Ausschlusszeit erhalten hat, mit Wirkung zu dem Zeitpunkt, in dem die Eurex Clearing AG diese Beendigungs-Auswahl-Mitteilung erhalten hat; oder
- (iv) wenn die Eurex Clearing AG eine Beendigung gemäß Ziffer 8.5 erklärt hat, mit Wirkung zu dem Zeitpunkt, in dem das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und der OTC-IRS-FCM-Kunde diese Erklärung erhalten haben.

Wenn ein Beendigungszeitpunkt in Bezug auf eine OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung eingetreten ist, gelten die folgenden Bestimmungen.

Beendigung von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen und Rücklieferungsansprüchen

Zum Beendigungszeitpunkt erlöschen alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) aus der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Kunden, die aus OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen entstehen, und jeder Rücklieferungsanspruch unter der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung erlischt (auflösende Bedingung); diese Ansprüche können von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum Beendigungszeitpunkt alle fälligen aber unerfüllten Pflichten zur Lieferung in Bezug auf die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 101
Kapitel I	

Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden vorbehaltlich und nach Maßgabe von Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch den Differenzanspruch abgebildet.

Differenzanspruch

Der Differenzanspruch der Eurex Clearing AG oder (unter Berücksichtigung der Verschriften über Zahlungen an das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 1.6.6) des OTC-IRS-FCM-Kunden aufgrund der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung wird gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung zum Ende des Letzten Bewertungstages unbedingt und unmittelbar fällig und wird in seiner Höhe gemäß Ziffer 7.3 (mit Ausnahme von Ziffer 7.3.3) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen unter Anwendung der Liquidationspreis-Methode bestimmt (jeweils ein "Differenzanspruch"), vorausgesetzt, die Eurex Clearing AG ist die Partei, die zur Bewertung des Differenzanspruchs berechtigt ist.

- Mitteilung

Die Eurex Clearing AG wird dem Betroffenen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und dem OTC-IRS-FCM-Kunden den von ihr in Bezug auf die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung bestimmten Wert des Differenzanspruchs zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, so bald als praktisch möglich nach seiner Berechnung mitteilen.

Zahlung des Differenzanspruchs

- (i) Der Schuldner des Differenzanspruchs aus der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden hat den bestimmten Betrag des Differenzanspruchs so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrags durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 8.6.4 an die andere Partei zu zahlen.
- (ii) Der Schuldner des Differenzanspruchs ist nicht verpflichtet, Zinsen auf den Betrag des Differenzanspruchs zu zahlen, es sei denn dieser befindet sich nach Zugang einer Mahnung in Verzug. Verzugszinsen werden auf der Grundlage des geltenden Tageszinssatzes für die entsprechende Währung gezahlt.

8.7 Besondere Folgen bei Eintritt eines US-Konkurs-Ereignis

Anwendbarkeit

Diese Ziffer 8.7 findet Anwendung, falls bei einem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ein US-Konkurs-Ereignis eingetreten ist. Sofern in dieser Ziffer 8.7 nicht etwas Anderes

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 102
Kapitel I	

geregelt ist, finden die anderen Bestimmungen von Ziffer 8 ebenfalls Anwendung. Sofern jedoch ein Widerspruch zwischen einer Bestimmung in dieser Ziffer 8.7 und einer Bestimmung in den Ziffern 8.2 bis 8.6 besteht, gehen die Bestimmungen dieser Ziffer 8.7 vor.

Beendigung durch die Eurex Clearing AG

- (1) Das Recht der Eurex Clearing AG, eine Beendigung wie in Ziffer 8.5 beschrieben zu erklären, findet auch im Falle und aufgrund des Eintritts eines US-Konkurs-Ereignisses Anwendung. Mit einer solchen Erklärung finden die Bestimmungen der Ziffern 8.6.1 (iv) bis 8.6.5 Anwendung, jedoch vorbehaltlich der Ziffer 8.7.3 Abs. (2).
- (2) Wenn die Eurex Clearing AG dem OTC-IRS-FCM-Kunden einen Differenzanspruch schuldet (vorbehaltlich der in Ziffer 1.6.6 beschriebenen Bestimmungen zur Zahlung an das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied), weist der OTC-IRS-FCM-Kunde die Eurex Clearing AG hiermit unwiderruflich an, den festgestellten Betrag des Differenzanspruchs für Rechnung des OTC-IRS-FCM-Kunden an den Insolvenzverwalter (bankrucptcy trustee) (der "Bankruptcy Trustee"), der im Konkursverfahren (bankruptcy case) oder SIPA-Verfahren des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds ernannt worden ist oder der das Title-II-Verfahren über die Aktiva und Passiva des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds verwaltet, zu zahlen; der OTC-IRS-FCM-Kunde und die Eurex Clearing AG vereinbaren, dass ausschließlich eine solche Zahlung an den Bankruptcy Trustee den betreffenden Differenzanspruch erfüllt. Sämtliche dem OTC-IRS-FCM-Kunden zuzurechnenden Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die nicht von der Eurex Clearing AG gemäß dem in Ziffer 5.7.2 beschriebenen Sicherungszweck verwertet wurden, werden kraft Gesetzes von der Verpfändung frei.
- (3) Wenn der OTC-IRS-FCM-Kunde der Eurex Clearing AG einen Differenzanspruch schuldet, bleibt das Recht der Eurex Clearing AG, ihrer Pfandrechte an den betreffenden Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren, welche die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin dieses OTC-IRS-FCM-Kunden darstellen, zu vollstrecken, unberührt.

Weitere Beendigungsbestimmungen; Porting anstelle einer Beendigung

Wenn die Eurex Clearing AG keine Beendigung und keinen Beendigungstag in Bezug auf eine OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung mit einem OTC-IRS-FCM-Kunden erklärt hat, finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

(1) Die Eurex Clearing AG wird mit dem Bankruptcy Trustee Kontakt aufnehmen, um zu bestimmen, ob sich der OTC-IRS-FCM-Kunde für die Liquidation oder das Porting der OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen aus der OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung entschieden hat.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 103
Kapitel I	5.5

- (2) Wenn der Bankruptcy Trustee der Eurex Clearing AG rechtzeitig mitteilt, dass ein bestimmter OTC-IRS-FCM-Kunde sich für die Liquidation entschieden hat, wird die Eurex Clearing AG ihr Beendigungsrecht gemäß Ziffer 8.7.2 Abs. (1) in Abstimmung mit dem Bankruptcy Trustee und mit dem Ziel der Beendigung aller OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen mit einem OTC-IRS-FCM-Kunden innerhalb eines Zeitraums (der "Maßgebliche Zeitraum") von sieben Kalendertagen nach Eintrag (entry) der order for relief im Konkursverfahren oder nach Beginn des SIPA-Verfahrens oder des Title-II-Verfahrens oder eines solchen längeren Zeitraum, dem der Bankruptcy Trustee und die CFTC durch Beschluss des Konkursgerichts zustimmen, ausüben.
- (3) Wenn der Bankruptcy Trustee der Eurex Clearing AG rechtzeitig mitteilt, dass sich ein bestimmter OTC-IRS-FCM-Kunde für ein Porting in Bezug auf seine OTC-IRS-FCM-Kundentransaktionen entschieden hat oder keine Wahl getroffen hat, wird sich die Eurex Clearing AG mit dem Bankruptcy Trustee abstimmen, um das Porting der OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen mit dem OTC-IRS-FCM-Kunden und das Porting der OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin in Form von Geldbeträgen sowie die Übertragung der OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin in Form von Wertpapieren in Übereinstimmung mit dem Bankruptcy Code und CFTC Regulation 190.06 durchzuführen. Sobald wie möglich und in jedem Fall innerhalb von drei Kalendertagen nach Beginn des Maßgeblichen Zeitraums wird die Eurex Clearing AG die CFTC von ihrer Absicht benachrichtigen, ein Porting in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen durchzuführen, und sofern das Porting und die Übertragung nicht von der CFTC abgelehnt wird, wird die Eurex Clearing AG das Porting und die Übertragung innerhalb des Maßgeblichen Zeitraums abschließen.
- (4) Wenn ein bestimmter OTC-IRS-FCM-Kunde der Eurex Clearing AG gemäß den Bestimmungen der Ziffer 8.4.5 ein potentielles Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied für seine OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung benannt hat, wird sich die Eurex Clearing AG mit dem Bankruptcy Trustee abstimmen, um festzulegen, ob ein Porting in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen mit dem OTC-IRS-FCM-Kunden auf das benannte Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied durchgeführt werden darf, sofern die anderen Voraussetzungen der Bestimmungen von Ziffer 8.4 und dieser Ziffer 8.7 erfüllt sind.
- (5) Ungeachtet der Bestimmungen der Ziffer 8.4.11 erfolgt kein teilweises Porting in Bezug auf einzelne OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen eines OTC-IRS-FCM-Kunden, es sei denn, das Porting aller OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen eines OTC-IRS-FCM-Kunden kann nicht durchgeführt werden oder die CFTC billigt das Porting einzelner OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen.
- (6) Ungeachtet der Bestimmungen der Ziffern 8.4.6 und 8.4.7 kann der Bankruptcy
 Trustee verlangen, dass ein Porting bzw. eine Übertragung auf das Austausch-OTCIRS-FCM-Clearing-Mitglied von weniger als der gesamten OTC-IRS-FCM-KundenMargin in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen mit einem OTC-IRSFCM-Kunden erfolgt, damit der Bankruptcy Trustee die Bestimmungen zur anteiligen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 104
Kapitel I	

Verlustverteilung (pro rata loss sharing) in §§ 766(c) und (h) des Bankruptcy Code einhalten kann. Die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin, die nicht dem Porting oder der Übertragung unterliegt, wird von der Eurex Clearing AG nach Weisung des Bankruptcy Trustee gehalten oder (einschließlich, im Falle von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren, durch Freigabe der an diesen bestehenden Pfandrechte der Eurex Clearing AG) an den Bankruptcy Trustee geliefert.

Anwendung des Bankruptcy Code und der CFTC-Regelung 190 auf Zahlungen und Lieferungen

Jede Zahlung oder Lieferung durch die Eurex Clearing AG an den Bankruptcy Trustee gemäß Ziffer 1.6.6 oder dieser Ziffer 8.7, ob als Zahlung eines Differenzanspruchs oder eines sonstigen Differenzanspruchs des OTC-IRS-FCM-Kunden gegen die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9 der Clearing-Bedingungen oder, im Falle der Pfandfreigabe von Eligiblen Margin-Vermögenswerten nach Weisung des Bankruptcy Trustee, erfolgen zugunsten der Insolvenzmasse (bankruptcy estate) des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds. Die Zahlung oder Lieferung wird durch den Bankruptcy Trustee zugunsten derjenigen OTC-IRS-FCM-Kunden und anderen Kunden

- ("customers" wie in § 761 (9) des Bankruptcy Code definiert) des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds verwaltet und verteilt, die Ansprüche gegen das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied aus geclearten Swap-Transkationen (cleared swap agreement transactions) haben, sämtlichst im Einklang mit dem Bankruptcy Code und der CFTC-Regelung 190 einschließlich der Bestimmungen zur anteiligen Verlustverteilung (pro rata loss sharing) nach §§ 766(c) und (h) des Bankruptcy Code. Kein OTC-IRS-FCM-Kunde hat einen Anspruch auf oder Rechte an Zahlungen oder Lieferungen außer im Einklang mit den Verteilungsregeln des Bankrupcty Code und der CFTC-Regelung 190.

9 Insolvenz oder Ausfall in Bezug auf einen OTC-IRS-FCM-Kunden

Ein "OTC-IRS-FCM-Kunden-Insolvenz-Beendigungsgrund" tritt in Bezug auf einen OTC-IRS-FCM-Kunden ein, wenn ein Verfahren durch oder gegenüber dem OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß dem US Bankruptcy Code eingeleitet wird oder ein Administrator (roceiver) oder ein anderer Insolvenzverwalter (insolvency administrator) für den OTC-IRS-FCM-Kunden oder in Bezug von Vermögensgegenständen des OTC-IRS-FCM-Kunden bestellt wird.

Für diese Ziffer 9 bezeichnet "OTC-IRS-FCM-Kunden-Ausfall" den Eintritt eines der folgenden Ereignisse in Bezug auf einen OTC-IRS-FCM-Kunden (wenn sich dieses Ereignis nicht bereits in einem OTC-IRS-FCM-Kunden-Insolvenz-Beendigungsgrund realisiert hat):

(1) Insolvenzbezogene Ereignisse

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 105
Kapitel I	

Jede Handlung, jedes rechtliche Verfahren oder sonstige Maßnahme oder Schritt bezüglich der folgenden Ereignisse oder der Eintritt eines der folgenden Ereignisse in Bezug auf einen OTC-IRS-FCM-Kunden:

- (a) die Aussetzung von Zahlungen, ein Moratorium im Hinblick auf Verbindlichkeiten, eine Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation, Verwaltung, Reorganisation oder Umstrukturierung (mittels freiwilliger Vereinbarung, Sanierungsvergleichs oder auf sonstige Weise), ein Konkurs, eine Insolvenz, die Unterstellung der Geschäftsleitung unter eine gerichtliche Aufsicht (judicial management) oder die Anordnung einer Pflegschaft (curatorship);
- (b) der Abschluss, ein Zahlungsaufschub, einer Umschuldung, eine Übertragung, eine Umstrukturierung oder eine ähnliche Vereinbarung des OTC-IRS-FCM-Kunden mit einem seiner Gläubiger;
- (c) die Bestellung eines Liquidators, Treuhänders, Verwalters, Zwangsverwalters oder einer Person mit ähnlicher Funktion in Bezug auf diesen OTC-IRS-FCM-Kunden und/oder seiner Vermögensgegenstände; oder

jede im Geltungsbereich einer beliebigen Rechtsordnung verfügbare Maßnahme oder Schritt vergleichbarer Natur.

(2) Nichteinhaltung der Clearing-Bedingungen

Der OTC-IRS-FCM-Kunde erfüllt eine seiner Pflichten gemäß der Clearing-Vereinbarung, die die Clearing-Bedingungen mit einbezieht, oder eine der von ihm in einer Clearing-Vereinbarung abgegebenen Zusicherungen nicht und diese Nicht-Erfüllung wird nicht durch den OTC-IRS-FCM-Kunden oder durch das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied im Rahmen der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie geheilt.

(3) Verstoß gegen Aufsichtsrecht

Nichteinhaltung aufsichtsrechtlicher Vorgaben durch den OTC-IRS-FCM-Kunden, sofern deren Nichteinhaltung nach vernünftiger Beurteilung der Eurex Clearing AG die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des OTC-IRS-FCM-Kunden im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung wesentlich beeinträchtigen kann.

(4) Gesetzesänderung oder ähnliche Gründe

(a) Eine Änderung der Gesetze in Deutschland oder der für den OTC-IRS-FCM-Kunden maßgeblichen Gesetze oder der offiziellen Auslegung oder Anwendung dieser Gesetze, die, nach der vernünftigen Beurteilung der Eurex Clearing AG, eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Interessen oder Dienstleistungen der Eurex Clearing AG gemäß den Clearing-Bedingungen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 106
Kapitel I	

- oder die Interessen der anderen Clearing-Mitglieder (andere als das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden) hat, oder
- (b) der Eintritt von vergleichbaren Ereignissen, die eine ähnliche wesentlich nachteilige Auswirkung auf die Interessen oder Dienstleistungen der Eurex Clearing AG gemäß den Clearing-Bedingungen oder die Interessen sonstiger Clearing-Mitglieder (andere als das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden) haben.
- (5) Nichteinhaltung der Regelungen anderer Derivatives Clearing Organisations
- Der OTC-IRS-FCM-Kunde verletzt in wesentlicher Weise Vorschriften in den Regelwerken anderer Derivatives Clearing Organisations.
- (6) Beendigung aus wichtigem Grund
- Die Eurex Clearing AG lehnt es aufgrund des Eintritts von Umständen, die einen wichtigen Grund darstellen, ab, das Clearing von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen mit dem OTC-IRS-FCM-Kunden fortzuführen, und die Fortführung des Clearings dieser OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen ist unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls und Abwägung der Interessen beider Parteien vernünftigerweise nicht zu erwarten.

Mit Eintritt eines OTC-IRS-FCM-Kunden-Insolvenz-Beendigungsgrunds oder eines OTC-IRS-FCM-Kunden-Ausfalls in Bezug auf einen OTC-IRS-FCM-Kunden finden die folgenden Vorschriften dieser Ziffer 9 Anwendung, vorausgesetzt, dass im Falle des Eintritts eines US-Konkurs-Ereignisses in Bezug auf das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied dieses OTC-IRS-FCM-Kunden vor dem Eintritt eines OTC-IRS-FCM-Kunden-Insolvenz-Beendigungsgrunds oder vor der Vornahme einer Handlung gemäß dieser Ziffer 9 die Beschränkungen unter Ziffer 8.7 entsprechend Anwendung finden.

Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt ein OTC-IRS-FCM-Kunden-Insolvenz-Beendigungsgrund in Bezug auf einen OTC-IRS-FCM-Kunden ein, erfolgt mit sofortiger Wirkung zu diesem Zeitpunkt eine Beendigung in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (wie unter Ziffer 9.6 näher beschrieben) (die "OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigung", und der Tag dieser Beendigung ist der "OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungstag" und die jeweilige Uhrzeit der Beendigung der "OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungszeitpunkt"). Ab diesem Zeitpunkt wird die Eurex Clearing AG das Clearing neuer OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen dieses OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen aussetzen.

Tritt ein OTC-IRS-FCM-Kunden-Ausfall ein, so kann die Eurex Clearing AG das Clearing von neuen OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen für diesen OTC-IRS-FCM-Kunden einmal oder mehrmals aussetzen oder einschränken.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 107
Kapitel I	

Die Eurex Clearing AG benachrichtigt den betroffenen OTC-IRS-FCM-Kunden und dessen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied über die Entscheidung zur Aussetzung oder Einschränkung des Clearings. In der betreffenden Mitteilung hat die Eurex Clearing AG einen angemessenen Zeitraum anzugeben, für den diese Aussetzung oder Einschränkung gilt, dies gilt nicht, wenn ein OTC-IRS-FCM-Kunden-Ausfall gemäß Ziffer 9.1 Abs. (1) eingetreten ist.

Darüber hinaus hat der betroffene OTC-IRS-FCM-Kunde auf ein entsprechendes Verlangen der Eurex Clearing AG auf eigene Kosten des OTC-IRS-FCM-Kunden die Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die die Eurex Clearing AG für die Durchführung einer angemessenen Untersuchung der Fakten und Umstände in Bezug auf einen OTC-IRS-FCM-Kunden-Ausfall für erforderlich hält.

Bevor das Clearing neuer OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen gemäß dieser Ziffer 9.4 beschränkt oder ausgesetzt wird, wird die Eurex Clearing AG, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint und wenn kein OTC-IRS-FCM-Kunden-Ausfall gemäß Ziffer 9.2 Abs. (2) eingetreten ist, versuchen, den betroffenen OTC-IRS-FCM-Kunden zu konsultieren; die Rechte der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 9.5 bleiben unberührt; weiterhin kann die Eurex Clearing AG nach ihrem freien Ermessen eine Frist einräumen, innerhalb derer der OTC-IRS-FCM-Kunde dem betreffenden Ereignis abhelfen kann.

Wenn ein OTC-IRS-FCM-Kunden-Ausfall in Bezug auf einen OTC-IRS-FCM-Kunden eingetreten ist und fortdauert, kann die Eurex Clearing AG diesem OTC-IRS-FCM-Kunden eine schriftliche Kündigungserklärung zusenden (die "OTC-IRS-FCM-Kunden-Kündigungserklärung"), die das Datum und die Uhrzeit angibt, zu der die OTC-IRS-FCM-Kunden Beendigung erfolgt; eine Kopie wird auch an dessen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gesendet.

Für diese OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigung ist der OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungstag der Tag und ist der OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungszeitpunkt der Zeitpunkt, der in der OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungserklärung angegeben ist.

Nach Eintritt eines OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungstages in Bezug auf eine OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung gelten die folgenden Bestimmungen.

Beendigung von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen und Rücklieferungsansprüche

Zum Beendigungszeitpunkt erlöschen alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) im Rahmen der OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Kunden, die aus OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen entstehen, und sämtliche Rücklieferungsansprüche im Rahmen dieser OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung; diese Ansprüche können von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum Beendigungszeitpunkt alle fälligen aber unerfüllten Pflichten zur Lieferung in Bezug auf die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 108
Kapitel I	

OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden durch den Differenzanspruch (wie im Folgenden definiert) abgebildet.

Differenzanspruch

Der Differenzanspruch der Eurex Clearing AG oder des OTC-IRS-FCM-Kunden im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung wird gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung zum Ende des Letzten Bewertungstages unbedingt und unmittelbar fällig und wird in seiner Höhe gemäß Ziffer 7.3 (mit Ausnahme von Ziffer 7.3.3) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen unter Anwendung der Liquidationspreis-Methode bestimmt (jeweils ein "Differenzanspruch"), vorausgesetzt, dass Bezugnahmen in Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen auf "Beendigung", "Beendigungstag" und "Beendigungszeitpunkt" als Bezugnahmen auf "OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungszeitpunkt" zu lesen sind und die Eurex Clearing AG ist diejenige Partei, die zur Bewertung des Differenzanspruchs berechtigt ist.

Mitteilung

Die Eurex Clearing AG wird dem OTC-IRS-FCM-Kunden und dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied den von ihr in Bezug auf die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung bestimmten Wert des Differenzanspruchs zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, so bald als praktisch möglich nach seiner Berechnung mitteilen.

Zahlung des Differenzanspruchs

- (1) Der Schuldner des Differenzanspruchs aus der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Kunden hat den bestimmten Betrag des Differenzanspruchs so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrags durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 9.6.3 zu zahlen.
- (2) Der Schuldner des Differenzanspruchs ist nicht verpflichtet, Zinsen auf den Betrag des Differenzanspruchs zu zahlen, es sei denn dieser befindet sich nach Zugang einer Mahnung in Verzug. Verzugszinsen werden auf der Grundlage des geltenden Tageszinssatzes für die entsprechende Währung gezahlt.

Begründung von Eigentransaktionen mit dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied

(1) Mit Unterzeichnung der Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 9 beigefügten Form erklärt sich das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied damit einverstanden, dass mit Wirkung des OTC-IRS-FCM-Kunden-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 109
Kapitel I	

Beendigungszeitpunkts und ohne, dass weitere Handlungen erforderlich sind, Eigentransaktionen unmittelbar zwischen der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied anstelle der beendeten OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen begründet werden. Jede dieser Eigentransaktionen wird mit dem gleichen Inhalt und zu den gleichen Bedingungen abgeschlossen, die die entsprechende beendete OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion zum OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungszeitpunkt ohne Eintritt des OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungstages gehabt hätte (außer dem Umstand, dass das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und nicht der OTC-IRS-FCM-Kunde Vertragspartei der Eurex Clearing AG ist). Jede dieser so begründeten Eigentransaktionen wird Bestandteil der Proprietary-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und unterliegt den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen.

- (2) Mit Begründung aller Eigentransaktionen gemäß Absatz (1), die den beendeten OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen entsprechen, gilt:
 - (i) falls ein Differenzanspruch der Eurex Clearing AG gegenüber dem OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß Ziffer 9.6.2 bestimmt wird, tritt die Eurex Clearing AG an das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied diesen Differenzanspruch ab;
 - (ii) falls ein Differenzanspruch des OTC-IRS-FCM-Kunden gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 9.6.2 bestimmt wird, zahlt das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG einen Betrag, der der Höhe des Differenzanspruchs entspricht; und
 - (iii) die Eurex Clearing AG gibt ihre Pfandrechte an den Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren, die ihr als OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin von dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied in Bezug auf die beendeten OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen geliefert wurden, frei, wenn die Ansprüche der Eurex Clearing AG, die durch diese Pfandrechte besichert wurden, erfüllt wurden oder, falls die Eurex Clearing AG einen Differenzanspruch hat und dieser an das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied abgetreten wurde, es sei denn die jeweiligen Pfandrechte sind kraft Gesetzes erloschen.
- (3) Nachdem das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (a) im Falle von Absatz (2) (i) aufgrund der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie alle verbleibenden Besicherten US-Clearingmodell-Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem OTC-IRS-FCM-Kunden oder dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied erfüllt hat oder (b) im Falle von Absatz (2) (ii) diesen Betrag an die Eurex Clearing AG gezahlt hat und aufgrund der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie alle verbleibenden Besicherten US-Clearingmodell-Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem OTC-IRS-FCM-Kunden oder dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie und die Eurex Clearing AG

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 110
Kapitel I	

wird sämtliche Pfandrechte an allen Eligiblen Margin-Vermögenswerten, die Bestandteil der OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin des OTC-IRS-FCM-Kunden sind, freigeben (es sei denn diese Pfandrechte sind kraft Gesetzes erloschen).

10 Besicherung des Differenzanspruchs des OTC-IRS-FCM-Kunden

Die Eurex Clearing AG wird dem OTC-IRS-FCM-Kunden Sicherheiten stellen, um den Differenzanspruch des OTC-IRS-FCM-Kunden gegenüber der Eurex Clearing AG, der möglicherweise gemäß der Ziffern 8 oder 9 entsteht, oder um den Differenzanspruch des OTC-IRS-FCM-Kunden gegenüber der Eurex Clearing AG, der möglicherweise gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9 entsteht, zu sichern. Die Sicherheiten werden in Form eines Pfandrechts gemäß deutschem Recht an einem Bankkonto (jeweils ein "Besicherungskonto") zugunsten des OTC-IRS-FCM-Kunden bestellt, das von der Eurex Clearing AG bei einem Permitted Depository eröffnet wird und auf dem die Eurex Clearing AG genügend Geld hinterlegt, um den Differenzanspruch, der von Zeit zu Zeit bestimmt wird, abzudecken.

Der OTC-IRS-FCM-Kunde bevollmächtigt hiermit das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied unwiderruflich, das Pfandrecht an dem Besicherungskonto im Namen des OTC-IRS-FCM-Kunden durchzusetzen, wenn das Pfandrecht durchsetzbar wird. Im Falle des Eintritts eines US-Konkurs-Ereignisses in Bezug auf ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist der OTC-IRS-FCM-Kunde verpflichtet, sämtliche Anweisungen des Insolvenzverwalters (*Bankruptcy Trustee*) und jede Anordnung des jeweiligen Insolvenzgerichts in Bezug auf die Durchsetzung des Pfandrechts und die Erträge, die aus der Durchsetzung stammen, zu befolgen.

11 Austausch des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds

Unbeschadet des Austauschs eines Betroffenen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 8, kann der OTC-IRS-FCM-Kunde vor dem Eintritt eines Insolvenz-Beendigungsgrundes oder eines Beendigungsgrundes in Bezug auf das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied sein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gemäß dieser Ziffer 11 bezogen auf alle oder einzelne OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung austauschen, wenn die Eurex Clearing AG, das jeweilige OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und ein Ersatz-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied diesem Austausch zuvor schriftlich zustimmen und wenn zuvor eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 9 beigefügten Form zwischen der Eurex Clearing AG, dem OTC-IRS-FCM-Kunden sowie dem Nachfolge-Clearing-Mitglied abgeschlossen wurde. Die Vorschriften unter der Ziffer 8 der Allgemeinen Clearing-Bedingungen finden auf OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder keine Anwendung. Die Eurex Clearing AG wird ihre Zustimmung nicht aus unbilligen Gründen zurückhalten. Zur Durchführung dieses Austauschs eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds an einem Geschäftstag werden alle, oder im Falle einer teilweisen Übertragung, die jeweiligen Rechte und Pflichten des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds in Bezug auf diese OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Wege der Vertragsübernahme auf das

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 22.10.2018
	Seite 111
Kapitel I	

Ersatz-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied übertragen; diese Übertragung ist in einer gesonderten Übertragungsvereinbarung zwischen dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, dem Ersatz-Clearing-Mitglied, dem OTC-IRS-FCM-Kunden und der Eurex Clearing AG zu regeln.

Eine solche Übertragung wird erst bei Eingang aller nachfolgend aufgeführten Dokumente bei der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form wirksam (mit der Maßgabe, dass ein solches Dokument zum Zwecke der Durchführung des Austausches und für seine Wirksamkeit einer Unterschrift seitens der Eurex Clearing AG bedarf, die Entscheidung der Eurex Clearing AG, dieses Dokument zu unterschreiben oder nicht zu unterschreiben durch die Regelungen in dieser Ziffer 11 jedoch nicht vorweggenommen wird). Die Eurex Clearing AG teilt den betreffenden Parteien umgehend schriftlich mit, wenn diese Bedingungen für den Austausch erfüllt wurden und nennt in dieser Mitteilung einen für alle betreffenden Parteien verbindlichen Übertragungstag.

Im Falle einer teilweisen Übertragung findet Ziffer 8.4.11 entsprechend Anwendung (mit Ausnahme der Regelungen in Bezug auf eine Beendigung oder einen Beendigungstag).

Der Eurex Clearing AG sind Ausfertigungen der folgenden Dokumente zur Verfügung zu stellen:

- (i) ein Übertragungsvertrag, der dem von der Eurex Clearing AG auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlichten Muster entspricht;
- (ii) eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 9 beigefügten Form zwischen der Eurex Clearing AG, dem OTC-IRS-FCM-Kunden und dem Ersatz-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied; und
- (iii) jedes andere Dokument, das die Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit dieser Übertragung bei vernünftiger Betrachtung für erforderlich oder nützlich hält (sofern die Eurex Clearing AG die betreffenden Parteien dementsprechend benachrichtigt hat).

Jedes dieser Dokumente muss von allen oder im Namen aller Parteien, die unterzeichnen müssen, wirksam unterzeichnet sein.
